Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4570

19. 05. 89

Bericht

des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahre 1988

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschußarbeit

1.1 Sitzungen und Berichte des Petitionsausschusses

Im Jahre 1988 fanden 23 Sitzungen des Petitionsausschusses statt. In zwei dieser Sitzungen befaßte sich der Ausschuß ausschließlich mit der Beratung des Entwurfs der Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze). Die Beratung wurde am 15. März 1989 abgeschlossen. Ihre Ergebnisse werden im nächsten Tätigkeitsbericht mitgeteilt.

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahre 1987 (Drucksache 11/2346) erschien am 19. Mai 1988. Er wurde am 16. Juni 1988 im Bundestag beraten (vgl. Plenarprotokoll 11/85, S. 5719ff.).

Der Ausschuß legte im Jahre 1988 dem Bundestag 57 Sammelübersichten mit Beschlußempfehlungen zur Erledigung der Petitionen vor.

Im Berichtsjahr machten die SPD-Fraktion und die Fraktion DIE GRÜNEN wiederholt von der Möglichkeit Gebrauch, zu Beschlußempfehlungen des Petitionsausschusses Änderungsanträge zu stellen und nach § 112 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Aussprache im Plenum zu verlangen (s. Anlage 2).

1.2 Ausübung der Befugnisse

Auch im Berichtsjahr 1988 hörte der Ausschuß in zahlreichen Fällen Regierungsvertreter und forderte Akten an. Er führte zudem u. a. in Kassel einen Ortstermin durch, um Eingaben zur Beförderung von Behinderten im öffentlichen Verkehr zu überprüfen (vgl. Nr. 2.9.2). Ferner informierten sich zwei Berichterstatter des Ausschusses in der Türkei über die Praxis der Visaerteilung (vgl. Nr. 2.2.3).

Hervorzuheben ist, daß zum ersten Mal eine Eingabe an eine Einrichtung der sog. ministerialfreien Verwaltung — den Bundespersonalausschuß — zur Berücksichtigung überwiesen wurde. Dieser Überweisung lag folgende Sach- und Rechtslage zugrunde:

Ein Petent hatte die Feststellung der Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst bei der Bundesanstalt für Arbeit begehrt. Er bat den Petitionsausschuß, sich für ihn bei dem für die Entscheidung zuständigen Bundespersonalausschuß einzusetzen.

Die rechtliche Besonderheit eines derartigen Anliegens besteht darin, daß der Bundespersonalausschuß eine kraft Gesetzes (§§ 95ff. Bundesbeamtengesetz) unabhängige, keiner fachlichen ministeriellen Weisung unterworfene Einrichtung ist. Auch die Bundesregierung darf somit nicht in den gesetzlichen Aufgabenbereich des Bundespersonalausschusses eingreifen, obwohl es sich bei ihm um eine Einrichtung im Organisationsbereich des Bundesministers des Innern zur einheitlichen Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften handelt. Insofern war zunächst die Frage zu klären, ob der Bundestag überhaupt berechtigt ist, Petitionen, die sich gegen ministerialfreie Verwaltungseinrichtungen des Bundes richten, zu überprüfen und zu überweisen, ob er also auch Kontrollrechte gegenüber solchen Stellen der Bundesverwaltung hat, die von Regierungskontrolle frei sind.

Der Petitionsausschuß hat diese Frage in Übereinstimmung mit Graf Vitzthum, Petitionsrecht und Volksvertretung (Zu Inhalt und Schranken des parlamentarischen Petitionsbehandlungsrechts), 1985, S. 102ff. bejaht.

Der Bundestag kann hiernach eine Beschwerde über den Bundespersonalausschuß unmittelbar dieser Einrichtung — auch zur Berücksichtigung — überweisen (Graf Vitzthum, a. a. O., S. 118).

1.3 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Zu Beginn des Berichtsjahres waren 39 Fälle, in denen die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung, und 48 Fälle, in denen die Petition der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen worden war, noch nicht endgültig abgeschlossen. Davon wurden bis Ende 1988 15 Berücksichtigungs- und neun Erwägungsfälle positiv erledigt. Acht Berücksichtigungs- und vier Erwägungsfälle aus der Zeit vor Beginn des Berichtsjahres wurden mit der Mitteilung abgeschlossen, daß dem Anliegen auch nach nochmaliger Prüfung nicht habe entsprochen werden können.

Im Berichtsjahr überwies der Bundestag 88 Petitionen zur Berücksichtigung und 131 zur Erwägung. Hiervon wurden während des Berichtszeitraumes sieben Berücksichtigungs- und 32 Erwägungsfälle positiv erledigt. In zwei Berücksichtigungs- und acht Erwägungsfällen wurde dem Anliegen nicht entsprochen.

In zehn von 32 Fällen der im Berichtsjahr mit einer Stellungnahme beantworteten Berücksichtigungsbeschlüsse ist die Bundesregierung somit nicht dem Votum des Bundestages gefolgt, obwohl der Bundestag damit zum Ausdruck gebracht hatte, daß das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig sei. Diese Tatsache hat der Ausschuß zum Anlaß genommen, sein weiteres Vorgehen gegenüber der Regierung bei negativer Stellungnahme grundsätzlich festzulegen. Der Ausschuß ist nicht mehr bereit, ohne Widerspruch die Entscheidungen der Bundesregierung in derartigen Fällen hinzunehmen, es sei denn, es handele sich um begründete Ausnahmefälle.

Wenn die Bundesregierung Hinderungsgründe vorträgt, die ausschließlich im Bereich der betroffenen Verwaltung liegen, wird ihr vom Ausschuß mitgeteilt, daß so verfahren werden solle, wie es der Bundestag beschlossen habe. Wenn von der Bundesregierung Ablehnungsgründe vorgetragen werden, die aus den geltenden Gesetzen hergeleitet werden, wird der Ausschuß im Einzelfall entscheiden, ob er auf der Ausführung des Beschlusses bestehen oder ob er die Gegenargumente gelten lassen will.

Der Ausschuß erwartet, daß er in Zukunft kaum noch von seinem Recht zur Ladung eines Vertreters der Bundesregierung in den Ausschuß Gebrauch machen muß, sofern die Bundesregierung bei der Abgabe ihrer Stellungnahme zu einem Berücksichtigungsbeschluß die vorstehenden Verfahrensgrundsätze beachtet.

1.4 Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Länder

Langjährige Tradition hat die jährliche gemeinsame Sitzung mit dem Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin, die im Berichtsjahr am 28. November im Reichstagsgebäude in Berlin stattfand.

Es wurde dabei u. a. eine Petition des Evangelischen Bildungswerks Berlin, das die Einrichtung einer Dokumentation über die Geschichte des Nationalsozialismus auf dem ehemaligen Gestapogelände in Berlin verlangte, behandelt. Besprochen wurde auch die Eingabe einer Berliner Kleingärtnerin, die ihre Kleingartenparzelle mit einem Telefonanschluß ausrüsten wollte. Beide Eingaben konnten jedoch nicht abschließend behandelt werden.

Zur Beratung weiterer Petitionen auf dem Gebiet des Kreditwesens und der Rentenversicherung hörte der Ausschuß den Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen sowie den Vizepräsidenten des Bundesversicherungsamtes.

Der Ausschuß besuchte anläßlich der Sitzung in Berlin auch das Bundesgesundheitsamt, um sich einen Überblick über dessen Aufgaben und Arbeitsweise zu verschaffen, und hörte dort einen Vortrag zum Thema „Aktueller Stand der Wissenschaft und Forschung zum Krankheitsbild AIDS".

1.5 Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments

Die zum Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments bestehenden guten Kontakte wurden im Berichtsjahr weiter vertieft. Beide Ausschüsse haben bei der Behandlung von Petitionen, die das EG-Recht wie auch das nationale deutsche Recht zum Gegenstand hatten, wiederum erfolgreich zusammengearbeitet. Insgesamt 16 Petitionen wurden dem Europäischen Parlament im Berichtsjahr zugeleitet.

Am 16. Mai 1988 fand in Straßburg eine gemeinsame Sitzung statt. In dieser Sitzung berieten die beiden Petitionsausschüsse u. a. über Eingaben zur Reduzierung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen, zur Niederlassungsfreiheit europäischer Zahnärzte in der Bundesrepublik Deutschland und zur Gültigkeit nationaler Führerscheine innerhalb der EG. Sie behandelten auch die Petition einer Bürgerinitiative, die sich bei beiden Ausschüssen gegen die Einrichtung eines Kampfdorfes der britischen Rheinarmee in Augustdorf eingesetzt hatte.

Im Anschluß an die Sitzung nahmen die Mitglieder des Petitionsausschusses des Bundestages an einer Plenardebatte des Europäischen Parlaments über den Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments teil.

Die Rechte des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments waren Gegenstand einer Mitberatung des Petitionsausschusses des Bundestages zur „Entschließung der interinstitutionellen Zusammenarbeit bei der Prüfung von Petitionen, die an das Europäische Parlament gerichtet werden" (Drucksache 10/6277). Der Petitionsausschuß beschloß hierzu in seiner Sitzung am 8. Juni 1988, dem federführenden Auswärtigen Ausschuß des Bundestages folgende Beschlußempfehlung zu geben:

„Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag unterstützt die in der Entschließung des Europäischen Parlaments aufgeführten Initiativen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Europäischen Gemeinschaften bei der Prüfung der an das Europäische Parlament gerichteten Petitionen.
2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich für die Verwirklichung dieser Initiativen bei den Regierungen der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Rat der Europäischen Gemeinschaften einzusetzen."

Diese Beschlußempfehlung hat der Auswärtige Ausschuß übernommen (Drucksache 11/3016). Inzwischen hat sie der Bundestag in der 119. Sitzung am 19. Januar 1989 einstimmig angenommen.

1.6 Zusammenarbeit mit ausländischen Ombudsmännern

Ende Oktober 1988 fand in Canberra/Australien die Vierte Internationale Ombudsmann-Konferenz statt. Versammelt waren Ombudsmänner und Vertreter von Petitionsausschüssen aus 32 Ländern aller fünf Kontinente. Die Konferenz folgte den Konferenzen 1976 in Edmonton, 1980 in Jerusalem und 1984 in Stockholm.

Das Motto der Konferenz war „Der Ombudsmann — Wandel als Herausforderung". Im Rahmen der zahlreichen Beiträge zur Arbeit der Ombudsmänner, zu den Anforderungen an ihre künftige Aufgabe und zu ihrer Rolle in der Völkergemeinschaft hielt der Vorsitzende des Petitionsausschusses ein Referat zum Thema: „The Ombudsman and the Legislative".

Der Petitionsausschuß war von Anfang an am Zustandekommen der internationalen Ombudsmann-Konfe-

renzen mitbeteiligt. Er legt Wert darauf, daß auch parlamentarische Petitionsausschüsse an diesen Konferenzen teilnehmen und sie damit die Möglichkeit haben, das alternative System des Petitionsausschusses einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen. Als Mitglied des International Ombudsman Consultative Committee kann der Vorsitzende u. a. die Vorbereitung der Fünften Internationalen Ombudsmann-Konferenz in Wien im Jahre 1992 mitgestalten.

Ein sehr positives Ergebnis dieser internationalen Kontakte ist die gute und für die Bürger hilfreiche Zusammenarbeit des Petitionsausschusses mit den Ombudsmännern bei der Lösung „grenzüberschreitender" Fälle. Der Petitionsausschuß erhält auf dem Wege des Kontakts mit den Ombudsmännern nicht nur die im Einzelfall benötigten Informationen, sondern kann ggf. erreichen, daß der Ombudsmann den Fall in seinem Land unmittelbar löst.

1.7 Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses

Obwohl Artikel 17 GG nur das Recht gewährt, Eingaben schriftlich einzureichen, ist mündliche Beratung von Petenten — telefonisch oder im Mitarbeiterbüro — alltäglich. In Erweiterung dieser Praxis berieten jeweils zwei Mitarbeiter des Ausschußdienstes bei „Sprechstunden des Petitionsausschusses" auf Informationsständen des Deutschen Bundestages Besucher der Verbrauchermessen in Mannheim, Nürnberg und München. Ob diese „Sprechstunden" zu einer ständigen Einrichtung werden, hängt vom Interesse und Zuspruch der Messebesucher ab. Ein abschließendes Urteil über den Nutzen dieser Form der Öffentlichkeitsarbeit kann wegen der jeweils recht unterschiedlichen Zahlen von Petenten, die um Beratung und Auskunft baten, noch nicht getroffen werden. Zunächst werden Mitarbeiter des Ausschusses auf weiteren Messen Besucher beraten.

Zu erwähnen sind auch noch zahlreiche Rundfunk- und Fernsehinterviews des Ausschußvorsitzenden sowie der Ausschußmitglieder, Presseveröffentlichungen zu Petitionen von allgemeinem Interesse und TV-Features über die Arbeit des Petitionsausschusses.

1.8 Vorprüfung der Eingaben

Die Zahl der Eingaben, die sich mangels Zuständigkeit oder aus anderen Gründen nicht für eine parlamentarische Prüfung durch den Petitionsausschuß des Bundestages eignen, ist im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen (um 867 auf insgesamt 4 156). Zu dieser Gruppe von Eingaben gehören u. a. Beschwerden über Polizei- und Ordnungsbehörden, Staatsanwaltschaften, Landesversicherungsanstalten sowie Finanz-, Sozial- und Jugendämter. Dies sind Beschwerden über Landesbehörden, deren parlamentarische Prüfung wegen der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern eine Angelegenheit der jeweiligen Landesvolksvertretung ist. Derartige Beschwerden werden deshalb vom Sekretariat des Petitionsausschusses an die zuständige Landesvolksvertretung abgegeben.

Als Faustregel gilt, daß alle Petitionen, die nicht der Bundesaufsicht unterliegende Behörden bzw. nicht die Bundesgesetzgebung betreffen, von den Landesvolksvertretungen zu bearbeiten sind, soweit nicht eine Zuständigkeit des Europäischen Parlaments gegeben ist.

Bei einem weiteren großen Teil der zur parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuß ungeeigneten Eingaben handelt es sich um Forderungen nach Aufhebung oder Änderung von Gerichtsentscheidungen, Bitten um Unterstützung in privatrechtlichen Streitigkeiten sowie Wünsche um Rechtsberatung oder finanzielle Hilfe. Dem Petitionsausschuß ist eine Aufhebung oder Abänderung gerichtlicher Entscheidungen — wie jeder andere Eingriff in die Rechtsprechung — aufgrund des verfassungsrechtlichen Gewaltenteilungsprinzips und der im Grundgesetz garantierten sachlichen Unabhängigkeit der Richter verwehrt. Darüber hinaus darf der Ausschuß ebensowenig finanzielle Hilfen wie Rechtsberatung und Rechtshilfe leisten. Allein dem Bundespräsidenten steht ein Fonds zur Verfügung, aus dem einem in Not geratenen Bürger eine einmalige Zuwendung gewährt werden kann; nach dem Rechtsberatungsgesetz ist die Erteilung von Rechtsauskünften grundsätzlich nur Rechtsanwälten und Notaren erlaubt.

Während jedoch in diesen Fällen den Petenten vom Ausschußsekretariat noch nützliche Ratschläge gegeben werden können, wie sie ihr Anliegen in erfolgversprechende Bahnen lenken können, sind die Mitarbeiter des Sekretariats trotz allem Einfühlungsvermögen bei der Beantwortung bestimmter Eingaben hilflos. Gemeint sind die — beinahe täglich eingehenden — Zuschriften, deren Verfasser offensichtlich geistig oder seelisch erkrankt sind und ärztlicher Behandlung bedürfen. Diesen Einsendern wird der meist unbefriedigende, weil allzu banale und wohl selten befolgte Rat gegeben, einen Arzt zu konsultieren oder sich an das nächste Gesundheitsamt zu wenden.

Neben diesen betrüblichen Eingaben sind aber auch immer wieder erheiternde und wohl auch nicht ganz ernstgemeinte Zuschriften zu vermerken. Die Palette „humoristischer" Zuschriften reicht von der Bitte des Fan-Clubs eines Kabarett-Duos, der Petitionsausschuß möge die Beförderung einer Toncassette mit einigen Kostproben des Duos in das Weltall zur Kontaktaufnahme mit fremden Intelligenzen unterstützen, über die wortlose Zusendung einer Handnähmaschine bis hin zur Aufforderung eines 59jährigen Petenten, der Ausschuß solle ihm eine 35jährige Ehefrau vermitteln.

Groß ist auch der Anteil derjenigen Zuschriften, der deshalb zur parlamentarischen Prüfung ungeeignet ist, weil bloße Mitteilungen, Belehrungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne konkretes Verlangen keine Petitionen im Sinne von Artikel 17 GG sind. Die Ursache für den deutlichen Anstieg der Zahl dieser Zuschriften dürfte vor allem in den im Jahre 1988 verabschiedeten Gesetzesnovellen zur Gesundheits- und Steuerreform zu suchen sein; aber auch die Aussiedler-, Ausländer und Asylantenproblematik wurde

von den Einsendern immer wieder ganz allgemein angesprochen. Dabei äußerten sie sich meist abfällig und polemisch. Gleichwohl wurden auch diese Zuschriften vom Ausschußsekretariat — solange sie keinen grob beleidigenden Inhalt hatten — beantwortet. Gewissermaßen als Nebenprodukt der Arbeit des Ausschusses läßt sich die politische Stimmungslage der Bevölkerung — vor allem kurz vor Wahlterminen — aus derartigen Zuschriften ablesen.

Auf einem Mißverständnis über die Aufgaben und die verfassungsrechtliche Stellung des Petitionsausschusses beruhten die Zuschriften einiger, zum Teil anonym gebliebener Einsender, die den Ausschuß mit einem „Sprachrohr" der Bundesregierung verwechselten, ihre Unzufriedenheit über deren vermeintliche Fehlleistungen zum Ausdruck brachten und mit einem Wahlboykott drohten.

1.9 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Jahre 1988 gingen 13 222 Eingaben gegenüber 10 992 im Vorjahr ein.

Soweit der Bund betroffen ist (9 066 Petitionen), wird die Anzahl der Eingaben zu den Geschäftsbereichen der Bundesministerien offensichtlich vom jeweiligen Umfang der zugeordneten Bundesverwaltung und der jeweiligen Intensität der Bundesgesetzgebung bestimmt. So betrafen die meisten Eingaben wiederum den Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (2 966 = 32,72 v. H.).

Dabei lag ein besonderer Schwerpunkt im Rentenversicherungsrecht. Es ging vor allem um die Anerkennung von Beitragszeiten (Nr. 2.8.1.1; Nr. 2.8.1.4), um die Altershilfe der Landwirte (Nr. 2.8.1.7) sowie um die Abrechnung von Krankenhauskosten nach der Bundespflegesatzverordnung (Nr. 2.8.1.6).

Neben dem Sozialbereich ist aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung auch der Bereich der Arbeitsverwaltung hervorzuheben.

Ein weiterer Schwerpunkt lag im Bereich des Bundesministers der Finanzen (1 185 Eingaben = 13,07 v. H.). Die Petitionen betrafen hauptsächlich das Versicherungs- und Kreditwesen. Einen Schwerpunkt bildete aber auch das Steuerrecht, hier insbesondere die Kraftfahrzeugsteuer (Nr. 2.5.9).

Den Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern betrafen 774 = 8,54 v. H. Eingaben. Sie richteten sich — wie in den vergangenen Jahren — überwiegend gegen Maßnahmen, die den öffentlichen Dienst betrafen (Nr. 2.3.1 ff.). Einen anderen Schwerpunkt bildete das Ausländer- und Asylrecht (Nr. 2.3.3.1 f).

Zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gingen 1 040 = 11,47 v. H. Petitionen ein. Hervorzuheben sind wiederum Eingaben, die im Zusammenhang mit der Ableistung des Grundwehrdienstes oder der Versorgung von Bundeswehrsoldaten standen (Nr. 2.11.1; Nr. 2.11.3; Nr. 2.11.5).

Die im Bereich des Auswärtigen Amtes und des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen eingegangenen Petitionen (328 bzw. 187 = 3,62 v. H. bzw. 2,05 v. H.) enthielten wiederum am häufigsten die Bitte um Hilfe bei der Familienzusammenführung aus Ländern Osteuropas und aus der DDR (Nr. 2.2.1; Nr. 2.15.1).

1.10 Räumliche Ausstattung des Ausschußdienstes

Bereits im Jahresbericht 1987 (vgl. Nr. 1.1) hat der Ausschuß darauf hingewiesen, die durch den Umzug des Ausschußdienstes nach Bonn-Dottendorf erfolgte räumliche Trennung der Ausschußmitglieder und der Mitarbeiter des Ausschußdienstes schade seiner Arbeit und Funktionsfähigkeit. Die Erfahrungen im Berichtsjahr 1988 haben dies bestätigt.

Vor allem die im Interesse der Bürger notwendige enge Zusammenarbeit zwischen den Berichterstattern und den zuständigen Bearbeitern im Ausschußdienst ist erheblich erschwert, da die Möglichkeit eines schnellen und persönlichen Kontakts kaum mehr besteht.

Die vorgesehene, bessere technische Ausstattung der Büros der Ausschußmitglieder und des Ausschußdienstes mit Einrichtungen der Datenverarbeitung — und -übertragung (vgl. Jahresbericht 1987 Nr. 1.2) wird zwar die Kommunikation erleichtern, den persönlichen Kontakt jedoch nicht voll ersetzen können.

Ein Umzug an einen hoffentlich günstigeren Standort wird notwendig werden, wenn das integrierte Datenverarbeitungssystem für den Ausschuß installiert wird und die ohnehin bereits beengten Räumlichkeiten im Gebäude des Ausschußdienstes dann keinen ausreichenden Platz mehr für die einzustellenden EDV-Fachleute bieten werden.

2 Anliegen der Bürger

2.1 Bundeskanzleramt

Von den 16 Eingaben zu diesem Geschäftsbereich hatte die Mehrzahl die Forderung zum Inhalt, die Zuständigkeit für Aufgaben des Tierschutzes in das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zu verlagern. Der Ausschuß empfahl, diese Eingaben der Bundesregierung — dem Bundeskanzleramt — als Material für künftige Organisationsmaßnahmen zu überweisen. Andere Eingaben enthielten Klagen, das Bundeskanzleramt beantworte an dieses gerichtete Schreiben nicht.

Ein Petent forderte die Entlassung des Bundesministers der Verteidigung, da dieser nicht bereit sei, ein Verbot aller militärischen Tiefflüge auszusprechen.

Der Deutsche Bundestag — und somit auch der Petitionsausschuß — haben keine Entscheidungsbefugnis zur Entlassung von Kabinettsmitgliedern, da es hierbei um eine Entscheidung geht, die als Verfassungshandeln anderen Verfassungsorganen vorbehalten ist. Gemäß Artikel 64 Grundgesetz (GG) werden die Bundesminister auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen. Der Ausschuß empfahl deshalb, die Petition als erledigt anzusehen.

2.2 Auswärtiges Amt (AA)

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes verringerte sich von 370 im Vorjahr um etwa 10 v. H. auf 333. Ein Drittel der Zuschriften enthielt Probleme der Aussiedlung und Familienzusammenführung deutscher Volkszugehöriger aus dem osteuropäischen Raum. In einigen Fällen beschwerten sich Deutsche, die im Ausland in Schwierigkeiten geraten waren, über die unzureichende Betreuung durch deutsche Auslandsvertretungen. Mehrere Ausländer beklagten zudem, man habe ihnen die für einen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Einreisevisa versagt.

2.2.1 Familienzusammenführung

Gegenüber den Vorjahren nahm die Zahl der Eingaben, die Ausreiseanliegen aus dem osteuropäischen Raum enthielten, deutlich ab. Insbesondere die große Zahl von Aussiedlungen aus der UdSSR und Polen dürfte hierfür die Ursache sein. Nahezu alle Altakten zu Aussiedlungsbegehren aus der UdSSR konnten daher erfolgreich abgeschlossen werden.

Auch im Berichtsjahr hat der Petitionsausschuß Ausreiseanliegen aus der UdSSR unter anderem dadurch unterstützt, daß er aus Anlaß des Kanzler-Besuchs in der UdSSR die Aushändigung einer Liste besonderer Härtefälle an seine russischen Gesprächspartner veranlaßte. Erfreulicherweise ist ein Teil dieser Härtefälle inzwischen gelöst.

Die Zahl der Aussiedler aus Polen nahm gegenüber dem Vorjahr nochmals sehr stark zu. Dabei war der Anteil derjenigen, die nicht im staatlich gelenkten Verfahren in die Bundesrepublik Deutschland kamen, sondern eine genehmigte Besuchs- oder Touristenreise zum dauernden Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland nutzen, sehr hoch. Es fiel auf, daß teilweise mehreren Mitgliedern einer Familie gleichzeitig eine Besuchsreise genehmigt wurde.

Die polnischen Behörden erteilen für die in Polen verbliebenen ausreisewilligen Angehörigen nur selten in kurzem Zeitabstand Ausreisegenehmigungen. Sie meinen, ein „illegaler" Verbleib im Ausland dürfe nicht zum bevorzugten Nachgang der Familienangehörigen führen. Das polnische Außenministerium lehnt daher die Annahme von Interventionsnotizen der Deutschen Botschaft ab.

Annähernd gleich blieb die Zahl der Aussiedler aus Rumänien. Die Dauer der Genehmigungsverfahren, deren Entscheidungskriterien nicht erkennbar sind, ist weiterhin unterschiedlich lang. In ihren Zuschriften schildern Petenten die bedrückende Lage, in der sich Ausreisewillige durch behördliche Maßnahmen und die schlechte wirtschaftliche Situation Rumäniens befinden. Für Härtefälle setzte sich der Ausschuß besonders ein, indem er Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens bat, sich für die Aussiedlung bei den rumänischen Gesprächspartnern zu verwenden.

Einige Petenten polemisierten in zum Teil gehässiger Form gegen die Einreise dieser „Ausländer" in die Bundesrepublik Deutschland. Sie wurden auf den verfassungsrechtlich verbrieften Anspruch auf Aufnahme der deutschen Volkszugehörigen in die Bundesrepublik Deutschland hingewiesen. Nach Auffassung des Petitionsausschusses hat dieser Personenkreis neben dem rechtlichen auch einen moralischen Anspruch. Diese Deutschen hatten durch Trennung ihrer Familien, durch Schikanen einer fremden Obrigkeit sowie häufig durch wirtschaftliche Not mit am stärksten unter den Folgen des Zweiten Weltkrieges zu leiden. Es wäre beschämend, wenn die Bundesrepublik Deutschland nicht imstande wäre, diesen Spätaussiedlern eine neue Heimat zu geben und sie am hiesigen Wohlstand teilhaben zu lassen. Schließlich ist es in der Nachkriegszeit bei erheblich ungünstigerer wirtschaftlicher Ausgangslage in beispielhafter Solidarität gelungen, Millionen von Flüchtlingen in die Bundesrepublik Deutschland zu integrieren.

2.2.2 Betreuung Deutscher im Ausland

Im Zeitalter des Tourismus steigt die Zahl der Deutschen, die im Ausland in Schwierigkeiten geraten und die deutschen Auslandsvertretungen um Hilfe bitten. Entsprechend wächst auch die Zahl derer, die sich durch diese Vertretungen schlecht betreut fühlen. Die Schwierigkeit des Petitionsausschusses besteht in diesen Fällen darin, daß in Anbetracht der meist widersprüchlichen Darstellungen und dem Fehlen von Beweismitteln eine Aufklärung des Sachverhalts unmöglich ist.

Teilweise fehlt den Einsendern für die besonderen Sicherheitsbedürfnisse der Auslandsvertretungen das Verständnis. Ein Petent, der nach dem Ende der Öffnungszeit in der Visaabteilung einer Botschaft vorsprechen wollte, beschwerte sich, der Beamte des Hausordnungsdienstes habe mit ihm nur über eine Gegensprechanlage verhandelt und auf die Geschäftszeiten hingewiesen. Leider sind aber in einigen Ländern Sicherheitsvorkehrungen erforderlich, die einen persönlichen Kontakt nach Ende der Geschäftszeiten ausschließen.

Mehrere Petenten beklagten, in finanzieller Notlage von den Auslandsvertretungen keine bzw. nur darlehensweise Unterstützung erhalten zu haben. Die Nachprüfung durch den Petitionsausschuß ergab, daß diese Petenten die Bedeutung des Subsidiaritätsprin-

zips (§ 5 Konsulargesetz), das dem Sozialhilferecht entlehnt ist, verkennen. Danach darf eine deutsche Auslandsvertretung in Not geratenen Deutschen lediglich Hilfe zur Selbsthilfe leisten. Erst wenn es dem Hilfesuchenden nicht mehr möglich ist, wegen fehlender Unterstützung von Verwandten oder Freunden die Not zu beheben, sind die deutschen Auslandsvertretungen verpflichtet, staatliche Hilfe zu gewähren. Maßnahmen der Auslandsvertretungen, wie Beratung, Hilfeleistung bei der Erlangung eines neuen Reisepapiers, Unterrichtung von Angehörigen, Gewährung von Darlehen für die Rückreise oder Rechtsanwaltskosten sind daher ausreichend und nicht zu beanstanden.

Ein Petent beklagte, das AA habe es unterlassen, die Öffentlichkeit — insbesondere die deutschen Reiseveranstalter — über die Maßnahmen kubanischer Behörden gegen HIV-Infizierte zu unterrichten, und forderte von der Bundesrepublik Deutschland Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Der Petent wurde bei seiner Einreise zwangsweise einem AIDS-Test unterzogen und als festgestellt worden war, daß er HIV-infiziert ist, von den kubanischen Behörden in ein Internierungslager gebracht. Am folgenden Tag wurde er entlassen, ausgewiesen und — nachdem er zunächst noch einige geschäftliche Verhandlungen hatte führen können — in einer kubanischen Maschine ausgeflogen. Bei einer Zwischenlandung in einem europäischen Land wurde er von Bord gewiesen.

Der Petitionsausschuß vertrat die Auffassung, eine allgemeine Informationspflicht über bestimmte Verhaltensweisen im Zielland sei nicht Aufgabe des AA. Es müsse der Eigenverantwortlichkeit eines Reisenden überlassen bleiben, sich über den jeweiligen aktuellen Stand der rechtlichen Einreise- und Aufenthaltsbedingungen zu informieren. Dies könne auch durch den Reiseveranstalter geschehen. Die Anprangerung vermeintlicher Mißstände in anderen Staaten durch deutsche Stellen würde zudem die auswärtigen Beziehungen belasten. Der Petitionsausschuß konnte deshalb in diesem Einzelfall kein Fehlverhalten des AA oder der Auslandsvertretung, das einen Schadensersatzanspruch begründet hätte, feststellen. Er empfahl jedoch, bei der allgemeinen Information zur AIDS-Problematik auf die Besonderheiten der AIDS-Bekämpfung in anderen Staaten hinzuweisen. Die Eingabe wurde deshalb dem BMJFFG zur Kenntnis überwiesen.

In mehreren Fällen beschwerten sich Petenten, die im Ausland Kraftfahrzeugunfälle erlitten hatten, über eine unzureichende Unterstützung durch die Auslandsvertretung bei der Durchsetzung ihrer Schadensersatzansprüche. Die gegnerische Haftpflichtversicherung hatte jeweils den Schaden nicht oder in nicht angemessener Zeit reguliert. Der Ausschuß stellte hierzu fest, daß die Auslandsvertretungen nicht berechtigt sind, die rechtliche Beratung Deutscher im Ausland zu übernehmen. Wegen Personalmangels sind sie hierzu auch nicht imstande. Sie halten aber Listen deutschsprachiger Rechtsanwälte bereit, aus der die Geschädigten einen Rechtsbeistand wählen und mit der Verfolgung ihrer Ansprüche beauftragen können.

Wo die Auslandsvertretungen helfen können und sollen, tun sie dies auch — zum Teil sogar mit überaus großem Erfolg. Ein Deutscher deklarierte z. B. bei der Ausreise gegenüber dem Zoll des Gastlandes einen ihm verbliebenen Geldbetrag in Landeswährung. Diesen Betrag mußte er zur Verwendung bei einem späteren Besuch im Gastland hinterlegen. Nach Intervention der deutschen Botschaft erhielt der Petent etwa neun Monate später die entsprechende Summe in Deutscher Mark überwiesen.

2.2.3 Berichterstatterreise in die Türkei

Mehrere türkische Staatsangehörige beschwerten sich über deutsche Auslandsvertretungen, die ihren Familienangehörigen die Einreisegenehmigung für einen Besuch bzw. Daueraufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland versagt hatten. Der Petitionsausschuß beschloß, sich am Fall eines 16jährigen türkischen Mädchens, dem das Einreisevisum zum Besuch ihrer in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Familie verweigert worden war, über die Praxis der Visaerteilung vor Ort zu informieren. Selbst eine Anhörung von Vertretern des AA im Ausschuß hatte keine Klärung des Verfahrens gebracht.

Die vom Ausschuß beauftragten beiden Berichterstatter ließen sich in der Türkei in der Zeit vom 14. bis 18. November 1988 umfassend über die Verfahrensgrundsätze zur Visaerteilung durch die Botschaft in Ankara und die Generalkonsulate in Izmir bzw. Istanbul unterrichten. Dabei ergaben sich Mängel nicht nur bei der Information der Antragsteller über die Gründe der Ablehnung ihres Visums, sondern auch im Rahmen der materiellen Prüfung der Ablehnungsgründe durch diese Stellen.

Pauschale Speicherungen im Ausländerzentralregister wie „Einreise unerwünscht", ohne Nennung konkreter Angaben über den Anlaß dieser Eintragung, dürfen von den Auslandsvertretungen nicht als Begründung für eine ablehnende Entscheidung angeführt werden; vielmehr müssen Gründe und Rechtmäßigkeit der Eintragung sorgfältig kontrolliert werden.

Weitere Mängel bestehen in der Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden der Länder. Bei der Prüfung der Frage, ob für im Rahmen des Familiennachzugs einreisende Ausländer ausreichend Wohnraum vorhanden ist, orientieren sich die Ausländerbehörden zu sehr an den hiesigen Vorstellungen von angemessenen Wohnverhältnissen und ignorieren somit die Lebensgewohnheiten von Ausländern sowie das besondere Interesse an der Wiedervereinigung der Familienmitglieder. Unverständlich war daher die Entscheidung einer Ausländerbehörde, die Zustimmung zum Familiennachzug für eine türkische Ehefrau und sechs Kinder zu erteilen, für das siebte Kind jedoch unter Hinweis auf den nicht ausreichenden Wohnraum abzulehnen. Es ist auch nicht akzeptabel, wenn die Ausländerbehörde die Anfrage einer Auslandsvertretung erst nach mehr als einem Jahr beantwortet.

Ein weiterer Anlaß für die Berichterstatterreise waren mehrere Eingaben deutscher Transportunternehmen, deren Lastkraftwagen in der Türkei wegen des Verdachts, daß die Unternehmen an Zollvergehen beteiligt waren, beschlagnahmt und über mehrere Jahre hinweg nicht freigegeben wurden. Die Berichterstatter konnten sich bei der Besichtigung eines dieser Lastkraftwagen davon überzeugen, daß dieser inzwischen teilweise ausgeschlachtet ist und nur noch Schrottwert hat. Aufgrund der Beschlagnahmen sind insbesondere die Existenzen kleinerer Betriebe vernichtet oder zumindest stark gefährdet worden. Die Berichterstatter erörterten diese Probleme mit türkischen Regierungsvertretern und Mitgliedern des Petitionsausschusses und des Verkehrsausschusses des türkischen Parlaments. Die türkischen Regierungsvertreter sagten eine Prüfung der Beschlagnahmefälle zu, wobei es wesentlich auf eine Beschleunigung anhängiger Verwaltungs- und Gerichtsverfahren ankommen wird. Als Problemlösung kommt auch die Gestellung einer Kaution unter sofortiger Freigabe des Lastkraftwagens und der Ladung in Betracht.

2.2.4 UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt

Ein Petent forderte vom Land Hessen die Anmeldung der hessischen Grube Messel, in der zahlreiche Versteinerungen ausgestorbener Tiere und Pflanzen zu finden sind, zur Liste des Weltkultur- und -naturerbes. Diese Liste ist aufgrund eines UNESCO-Übereinkommens, dem sich die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1976 angeschlossen hat, geschaffen worden, um den Bestand des Kultur- und Naturerbes der Welt zu sichern sowie dessen Weitergabe an künftige Generationen zu gewährleisten. Der Petent wollte verhindern, daß die Grube — wie vom Land Hessen beabsichtigt — als Abfalldeponie genutzt wird. Er meinte, der Bund müsse gegebenenfalls Bundeszwang gegen das Land Hessen anwenden, um einen Skandal zu vermeiden und die Bundesrepublik Deutschland vor einer Rufschädigung zu bewahren.

Der Ausschuß stellte fest, daß die Zuständigkeit für die Erfüllung des Übereinkommens beim Land Hessen liegt. Er sah mehrheitlich auch keinen Anlaß, das Land Hessen mit Mitteln des Bundeszwanges zu der von dem Petenten gewünschten Anmeldung anzuhalten. Bundeszwang könne nur als letztes Mittel angewendet werden, wenn ein Land seine Pflichten gegenüber dem Bund in eklatanter Weise verletze und eine gütliche Einigung nicht erreicht werden könne. Das Land Hessen habe indes seine Pflichten aus dem UNESCO-Übereinkommen erkannt und strebe einen Kompromiß zwischen den Interessen erdgeschichtlicher Forschung und der Notwendigkeit einer effektiven Abfallbeseitigung an.

Der Deutsche Bundestag überwies daher die Eingabe, die auch im Plenum erörtert wurde, dem Hessischen Landtag und erklärte sie für erledigt, soweit das Eingreifen des Bundes gefordert war.

2.2.5 Abrüstung — Allgemeines Kriegsvölkerrecht

Im Gegensatz zu den Vorjahren blieben im Berichtsjahr Petitionen zu Fragen der Abrüstung aus. Dies dürfte mit den zunehmend erfolgreichen Abrüstungsverhandlungen und dem veränderten Klima in den Ost-West-Beziehungen zusammenhängen.

Der Petitionsausschuß konnte mehrere Eingaben, die die Forderung nach Ratifizierung der Zusatzprotokolle (ZP) I und II von 1977 zu den Genfer Rotkreuzkonventionen von 1949 durch die Bundesrepublik Deutschland enthielten, abschließend behandeln. Die teilweise aus dem Jahr 1980 stammenden Eingaben konnte der Ausschuß nicht früher abschließen, weil er zunächst Stellungnahmen des mit der Problematik befaßten Auswärtigen Ausschusses einzuholen hatte, die jedoch in der 9. und 10. Wahlperiode nicht abgegeben wurden.

ZP I betrifft den Schutz der Opfer internationaler, ZP II den der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte. Gefordert war neben der Ratifizierung durch Verabschiedung eines Zustimmungsgesetzes des Deutschen Bundestages sowie anschließender Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde insbesondere auch der Verzicht auf die Abgabe einer sog. Nuklearerklärung. Durch diese Erklärung will die Bundesregierung klarstellen, daß der sachliche Geltungsbereich der Zusatzprotokolle ausschließlich konventionelle Waffen erfasse.

Die Petenten meinten, die geltende NATO-Doktrin nuklearer Abschreckung stehe im Widerspruch zum Verbot der „unterschiedslosen Kriegsführung" des Zusatzprotokolls I. Ein militärischer Angriff gilt danach als „unterschiedslos", wenn er Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, Verwundungen von Zivilpersonen und Beschädigungen ziviler Projekte verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen. Die Petenten vertraten die Auffassung, die Bemühungen der Bundesregierung, diesen Widerspruch mit Hilfe einer juristischen Sprachregelung aufzulösen, setzten das Überlebensinteresse der deutschen Bevölkerung aufs Spiel.

In einer Stellungnahme vertrat die Bundesregierung die Ansicht, zunächst müsse das Abkommen durch eine Nuklearmacht des NATO-Bündnisses ratifiziert werden, bevor sich die Bundesrepublik Deutschland, die über keine atomaren Waffen verfügt, diesem verbindlich anschließe.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses verdeutlichen die Eingaben die Ängste der Bevölkerung vor kriegerischen Auseinandersetzungen, insbesondere mit Nuklearwaffen, sowie deren dringenden Wunsch, endlich die Protokolle zu ratifizieren. Der Ausschuß erwartet daher die Einleitung des Ratifizierungsverfahrens. Die Petitionen wurden dementsprechend hinsichtlich der Bitte um Ratifizierung der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben.

Soweit ein Verzicht auf die Abgabe einer Nuklearerklärung gefordert wurde, sah der Ausschuß die Eingaben mehrheitlich als erledigt an. Der Ausschuß teilte

die Auffassung der Bundesregierung, eine Klarstellung des sachlichen Geltungsbereichs der neuen Regel der Zusatzprotokolle sei notwendig, um im Interesse der Sicherheit im Völkerrechtsverkehr zu verdeutlichen, daß die Bundesrepublik Deutschland keine völkervertragsrechtliche Verpflichtung eingehe, die mit der Nuklearstrategie des Nordatlantischen Bündnisses nicht vereinbar sei.

Der Deutsche Bundestag stimmte in seiner Sitzung am 13. Oktober mehrheitlich der Beschlußempfehlung des Ausschusses zu. In ihrer Antwort zu diesem Beschluß führte die Bundesregierung aus, daß sie an ihrer Absicht der Ratifizierung der Zusatzprotokolle von 1977 festhalte.

Am 10. November hat der Deutsche Bundestag Anträge der Fraktionen der SPD (Drucksache 11/2118) und der DIE GRÜNEN (Drucksache 11/3295) zur Ratifizierung der Protokolle dem Auswärtigen Ausschuß zur federführenden Beratung und dem Verteidigungsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

2.2.6 Einreisegenehmigung in die USA

Der Ausschuß hatte im Jahresbericht 1987 über das Anliegen einer Deutschen berichtet, die mit einem Angehörigen der US-Streitkräfte verheiratet ist und nach dessen Rückversetzung in die USA eine Einreisegenehmigung in die USA erhalten wollte (vgl. Tätigkeitsbericht 1987, Drucksache 11/2346, S. 10, Nr. 2.2.4). Ihr war das Einreisevisum für einen dauernden Aufenthalt verweigert worden, da sie in ihrem Antrag wahrheitsgemäß angegeben hatte, daß sie vor einigen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt worden war. Bei dieser Entscheidung blieb es, obwohl die Petentin nachweisen konnte, daß es sich bei der Straftat um eine Jugendverfehlung gehandelt hatte; Sachverständige bestätigten, daß sie keine Rauschgiftmittel mehr nehme. Auch ist die Strafe im Bundeszentralregister gelöscht.

Obwohl der Ehemann der Petentin wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurückversetzt worden ist, möchte die Petentin unverändert die in den USA lebenden Angehörigen ihres Mannes besuchen.

Unabhängig von diesem Einzelfall setzt sich das AA zur Zeit bei der US-Administration, der Nationalen Katholischen Bischofskonferenz der USA, Senatoren und Kongreßabgeordneten generell für eine Lockerung der Visums-Ausschlußgründe im amerikanischen Einwanderungsgesetz ein. Dabei strebt es insbesondere eine Sonderregelung für Eheleute von Angehörigen der US-Streitkräfte an.

Der Ausschuß wird sich insbesondere über den Erfolg der Bemühungen, die Visumspflicht für Deutsche generell abzuschaffen, weiter berichten lassen.

2.2.7 Auslandsvertretungen

Ein Auslandsdeutscher aus Brasilien bat, das für die brasilianischen Bundesstaaten Parana und Santa Catarina zuständige deutsche Generalkonsulat in Curitiba nicht zu schließen. Die Deutschen in diesem Gebiet seien bislang vom Generalkonsulat sehr gut betreut worden und auch weiterhin auf dessen Beratung und Beistand angewiesen. Eine Schließung würde für viele Besucher eine Wegstrecke von 500 Kilometern zur nächsten deutschen Vertretung in Sao Paulo bedeuten.

In einer Stellungnahme führte das AA aus, daß die durch das Haushaltsgesetz 1988 festgelegten Stelleneinsparungen zu einer Überprüfung des Netzes der Auslandsvertretungen und zu Überlegungen über seine Straffung zwängen.

Der Petitionsausschuß bat die Bundesregierung, die notwendigen Einschnitte in das Konsularnetz aber nur dort vorzunehmen, wo nach Abwägung aller Kriterien die geringsten Nachteile für die zu betreuenden Auslandsdeutschen entstehen würden. Insbesondere sollten dabei deren Verbundenheit mit dem deutschen Kulturkreis und ihre Bindungen zum Mutterland berücksichtigt werden. Der Ausschuß enthielt sich einer Beurteilung über die Notwendigkeit zur Schließung des Generalkonsulats. Er empfahl, die Eingabe dem AA als Material für seine Überlegungen zu Stelleneinsparungen zu überweisen.

2.3 Bundesminister des Innern (BMI)

Zum Geschäftsbereich des BMI gingen 774 Eingaben gegenüber 902 im Vorjahr ein.

Etwa die Hälfte dieser Eingaben hatte das öffentliche Dienstrecht zum Gegenstand. Ein weiterer Schwerpunkt lag wieder bei Petitionen zum Asyl- und Ausländerrecht.

2.3.1 Öffentlicher Dienst

2.3.1.1 Angehörige des öffentlichen Dienstes in den Parlamenten

In einer Sammelpetition mit 221 Unterschriften wurde der unverhältnismäßig hohe Anteil von Angehörigen des öffentlichen Dienstes in den Parlamenten der Bundesrepublik Deutschland beklagt. Die Petenten schlugen insbesondere vor, die Wiedereinstellungsgarantie für aus dem öffentlichen Dienst kommende Bewerber um einen Parlamentssitz zu streichen.

Der Petitionsausschuß vertrat die Auffassung, daß die Wiedereinstellungsgarantie nicht die Ursache für den hohen Anteil an Mitgliedern des öffentlichen Dienstes in den Parlamenten sei, da diese Garantie für alle abhängig Beschäftigten gelte. Der maßgebliche Grund für die überproportionale Vertretung der im öffentlichen Dienst Tätigen in den Parlamenten liege vielmehr in deren beruflich bedingtem stärkeren Interesse an Aufgaben und Problemen der staatlichen Gemeinschaft. Die Abschaffung der Wiedereinstellungsgarantie sei auch deshalb kein geeignetes Mittel zu einer Verminderung ihres Anteils in den Parlamenten, da dies zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den im privaten Bereich abhängig Beschäftigten führen würde und nur durch eine Grundgesetzänderung

(Art. 48 Abs. 2 GG) verwirklicht werden könnte. Sofern der überproportional hohe Anteil an Abgeordneten aus dem öffentlichen Dienst überhaupt negativ zu bewerten sei, könnte ihm mit politischen Mitteln begegnet werden. Zu denken sei hier an eine Einflußnahme auf die Kandidatenaufstellung der politischen Parteien.

Der Deutsche Bundestag entsprach der Empfehlung des Ausschusses und sah die Petition als erledigt an.

2.3.1.2 Dienstunfallrecht

Ein Polizeihauptmeister im Bundesgrenzschutz a. D. wandte sich mit der Bitte an den Petitionsausschuß, seine Forderung nach Zahlung eines erhöhten Unfallruhegehalts nach § 37 Beamtenversorgungsgesetz zu unterstützen. Er hatte 1981 bei einem Erprobungsschießen mit neuartiger Munition einen Dienstunfall erlitten, der u. a. zum Verlust des rechten Auges führte.

Zwar hatte der Petent eine einmalige Unfallentschädigung in Höhe von 50 000 DM erhalten, sein Antrag auf erhöhtes Unfallruhegehalt war jedoch abgelehnt worden.

Gegen diesen ablehnenden Bescheid hatte der Petent Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Der Petitionsausschuß sah daher von einer parlamentarischen Prüfung der Forderung nach Gewährung eines erhöhten Unfallruhegehalts ab. Wegen der besonderen Umstände des Falles bat er jedoch den BMI um Prüfung, ob dem Petenten eine weitere einmalige Unfallentschädigung gezahlt werden könne.

Der BMI entsprach dieser Bitte unter Hinweis auf eine zwischenzeitliche Gesetzesänderung, die eine rückwirkende Verdoppelung der einmaligen Unfallentschädigung vorsieht. Er wies das Bundesverwaltungsamt an, dem Petenten weitere 50 000 DM zu zahlen.

2.3.1.3 Vorschußrichtlinien (VR)

Ein Zeitsoldat strebte eine Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen — VR — (GMBl. 1975, S. 829) an.

Sein Antrag auf Gewährung eines unverzinslichen Vorschusses zur Hausratbeschaffung anläßlich seiner Ehescheidung war mit der Begründung abgelehnt worden, die Voraussetzungen der VR seien nicht erfüllt. Hiernach konnte der Vorschuß nur bewilligt werden, wenn das Scheidungsverfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen war. Im Zeitpunkt der Antragstellung war die Ehe des Petenten aber noch nicht rechtskräftig geschieden.

Diese Regelung erschien dem Petitionsausschuß vor dem Hintergrund des Ehescheidungsrechts problematisch. Eine Ehe kann grundsätzlich erst nach mindestens einjährigem Getrenntleben der Eheleute geschieden werden. Deshalb entstehen regelmäßig auch die Aufwendungen für die Beschaffung des nötigen Hausrats bereits in diesem Zeitraum.

Diesen Überlegungen des Petitionsausschusses schloß sich auch der BMI an. Er stellte durch Rundschreiben an die Obersten Bundesbehörden klar, daß ein Vorschuß bereits dann zu gewähren ist, wenn die Aufwendungen schon während des Getrenntlebens entstanden sind und der Ehescheidungsantrag gestellt ist.

2.3.1.4 Versorgung der Beamten

Wie bereits in früheren Jahren befaßte sich der Petitionsausschuß auch im Berichtsjahr mit zahlreichen Eingaben gegen die Anrechnung von Renten auf beamtenrechtliche Versorgungsbezüge, die auf einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten Beamtenverhältnis beruhen. § 55 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) ist insoweit durch das Zweite Haushaltsstrukturgesetz auf alle Fälle einer Doppelversorgung aus Rente und Beamtenversorgung erweitert worden. Die Rechtmäßigkeit dieser Vorschrift ist durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. September 1987 bejaht worden.

Die Bundesregierung hatte mehrmals — den Koalitionsvereinbarungen entsprechend — angekündigt, sich nach Vorliegen des Bundesverfassungsgerichtsurteils noch einmal mit der Problematik des § 55 BeamtVG zu beschäftigen. Dabei werde insbesondere zu klären sein, ob und ggf. welcher politische Handlungsbedarf zugunsten der Betroffenen bestehe.

Der Petitionsausschuß vertrat die Auffassung, daß die Einwände der Betroffenen sowie die in Einzelfällen aufgetretenen Härten in diese Überlegungen einbezogen werden sollten. Auch sei zu bedenken, daß bei den Betroffenen, von denen viele nach dem Kriege auch sonstige berufliche Nachteile gegenüber der heutigen Beamtengeneration hinnehmen mußten, Hoffnungen auf weitere Härteregelungen geweckt worden seien. Die Eingaben wurden deshalb dem BMI zur Erwägung überwiesen.

Zahlreiche Anfragen und Debatten zu beamtenrechtlichen Fragen zeigten auch das große Interesse von Abgeordneten aller Fraktionen des Deutschen Bundestages an einer baldigen abschließenden Entscheidung in dieser Angelegenheit. Damit die Einwände der Petenten in die Beratungen der Fraktionen über die Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts eingehen können, empfahl der Ausschuß, die Petitionen auch den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Die Bundesregierung teilte in ihrer Antwort mit, daß die Auswirkungen der Ausdehnung des § 55 BeamtVG durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz für die davon Betroffenen nochmals dadurch abgemildert werden sollen, daß der zu berücksichtigende Rentenbetrag ab 1. Januar 1990 um 40 v. H. gemindert wird; neben der Rente sollen mindestens 40 v. H. der Versorgungsbezüge belassen bleiben.

2.3.1.5 Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Der Petitionsausschuß befaßte sich auch — wie in den Vorjahren — wieder mit einer Vielzahl von Eingaben, die sich gegen die Begrenzungen der von der VBL gewährten Zusatzversorgung zur gesetzlichen Rente für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes durch die 18. und 19. Satzungsänderung der VBL wandten.

Seit der 18. Satzungsänderung der VBL wird bei jeder Erhöhung der gesetzlichen Rente oder der Gesamtversorgung der Differenzbetrag zwischen der gesetzlichen Rente und der rechnerisch ermittelten Gesamtversorgung neu berechnet und als Versorgungsrente gezahlt. Die Anrechnung der gesetzlichen Rente auf die Gesamtversorgung bewirkt, daß bei einer Erhöhung der gesetzlichen Rente die Versorgungsrente entsprechend absinkt.

Der Ausschuß erläuterte den Petenten eingehend das auf dem Prinzip der Gesamtversorgung beruhende Leistungssystem der VBL. Dabei wies er insbesondere auf das unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung erstrebenswerte Ziel hin, den Arbeitern und Angestellten des öffentlichen Dienstes eine Gesamtversorgung zu gewähren, deren Höhe sich an dem monatlichen Ruhegehalt eines Beamten in vergleichbarer Funktion orientiert. Die Anrechnung der gesetzlichen Rente auf die Gesamtversorgung habe nicht nur die von den Petenten beklagte negative Folge, daß bei einer Erhöhung der gesetzlichen Rente die Versorgungsrente sinke; denn die Versorgungsrente steige, wenn umgekehrt die Gesamtversorgung sich erhöhe.

Ergänzend wies der Ausschuß darauf hin, daß die Satzung der VBL auf tariflichen Vereinbarungen beruhe und es dem Deutschen Bundestag nicht möglich sei, in die Tarifhoheit der Tarifvertragsparteien einzugreifen. Auch eine Einflußnahme auf den BMI, der für den Bund die Aufgaben des Arbeitgebers wahrnimmt, sei in einem Petitionsverfahren wegen der durch den Grundsatz der Tarifautonomie gebotenen Zurückhaltung nur in sehr eingeschränktem Maße möglich.

2.3.2.1 Eintragung von Tot- und Fehlgeburten in die Personenstandsbücher

Eine Selbsthilfegruppe von Eltern begehrte eine Änderung des Personenstandsgesetzes, die es ermöglicht, auch Tot- und Fehlgeburten mit Vor- und Familiennamen in die Personenstandsbücher (Geburten-, Sterbe- und Familienbuch) einzutragen.

Ein Kind gilt als Totgeburt, wenn sich bei ihm keines der in § 29 Abs. 1 Personenstandsverordnung (PStV) genannten Lebensmerkmale wie Herzschlag, Lungenatmung oder Pulsieren der Nabelschnur nach der Trennung vom Mutterleib gezeigt, sein Gewicht jedoch mindestens 1 000 Gramm betragen hat. Gemäß § 24 Personenstandsgesetz wird eine Totgeburt ohne Angabe eines Vornamens nur im Sterbebuch beurkundet. Eine Fehlgeburt liegt nach § 29 Abs. 3 PStV dann vor, wenn sich keines der genannten Lebensmerkmale gezeigt hat und die Leibesfrucht weniger als 1 000 g wiegt. Sie wird in den Personenstandsbüchern nicht beurkundet.

Die Petentin meinte, diese Regelung sei für die betroffenen Eltern inhuman, soweit die Geburt der totgeborenen Kinder in bestimmten Fällen nicht beurkundet werde. Sie schlug deshalb eine Erweiterung des Begriffs der Totgeburt in der PStV durch Herabsetzung des Gewichts auf 500 g vor. Außerdem sollte ermöglicht werden, auf Wunsch der Eltern alle Totgeburten mit Vor- und Familiennamen in die Personenstandsbücher einzutragen.

Der Petitionsausschuß sah sich nicht in der Lage, die Forderung der Petentin zu unterstützen. In Übereinstimmung mit dem BMI und der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Medizinalbeamten der Länder sprach er sich für eine Beibehaltung der geltenden Unterscheidungsmerkmale für Tot- und Fehlgeburten aus. Dem lag die Erwägung zugrunde, daß die Festsetzung eines neuen Grenzwertes von z. B. 500 g unzweckmäßig wäre, weil bereits abzusehen sei, daß auch diese neue Grenze infolge des Fortschritts in der Geburtshilfe alsbald überholt sein werde.

Der von der Petentin begehrten Eintragung einer Totgeburt steht auch Sinn und Zweck der Personenstandsbuchführung entgegen. Das Geburtenbuch dient der Beurkundung des rechtsfähigen Menschen. Ein totgeborenes Kind ist jedoch gem. § 1 Bürgerliches Gesetzbuch nicht rechtsfähig geworden, hat keinen Personenstand erworben und ihm kann auch kein Name erteilt werden. Mit der von der Petentin begehrten Eintragung würden Tatsachen beurkundet, die nicht vorliegen. Eine solche Eintragung würde voraussetzen, daß das Kind nach Vollendung der Geburt gelebt hat und erst dann gestorben ist. Darüber hinaus ist eine einseitige Regelung der Personenstandsbuchführung mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Rechtsfähigkeit des Menschen und des Familien- und Erbrechts unvereinbar.

2.3.2.2 Einsicht in Personenstandsbücher

Ein Petent fühlte sich an der Erstellung einer Familienchronik durch § 61 Personenstandsgesetz gehindert. Nach dieser Vorschrift kann Einsicht in die Personenstandsbücher, Durchsicht dieser Bücher und Erteilung von Personenstandsurkunden von Personen verlangt werden, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie von deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlingen. Andere Personen können Auskünfte und Personenstandsurkunden nur dann erhalten, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen. Diese Regelung hinderte den Petenten an der Einsicht in die personenbezogenen Daten der Geschwister seiner Eltern, obwohl diese vor mehr als 100 Jahren verstorben sind.

Der Petitionsausschuß hielt einen so weitgehenden Datenschutz nicht für geboten. In Übereinstimmung mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz erachtete er es vielmehr für sinnvoll, die geltende Regelung dahingehend zu ergänzen, daß es — wenn seit dem Tod der Betroffenen mindestens 30 Jahre oder

seit ihrer Geburt mindestens 120 Jahre vergangen sind — genügt, ein berechtigtes Interesse glaubhaft zu machen. Auf seinen Antrag wurde deshalb die Petition der Bundesregierung — dem BMI — zur Erwägung überwiesen.

In ihrer Antwort erklärte die Bundesregierung, die vom Petitionsausschuß vertretene Auffassung solle bei der geplanten Novellierung personenstandsrechtlicher Vorschriften berücksichtigt werden. Es sei jedoch noch nicht abzusehen, wann mit der Vorlage eines Referentenentwurfs gerechnet werden könne.

Die Bundesregierung wird den Petitionsausschuß über den Fortgang des Gesetzesänderungsverfahrens informieren.

2.3.3.1 Ausländerrecht — Aufnahme von 15 Chilenen

Anlaß mehrerer Eingaben war die Diskussion, ob 15 Chilenen, die in Chile von der Todesstrafe bedroht sind, in die Bundesrepublik Deutschland aufgenommen werden sollen. Die Petenten sprachen sich in der überwiegenden Mehrheit für eine Aufnahme aus; die Minderheit forderte eine ablehnende Entscheidung.

Gegen die 15 inhaftierten Chilenen sind in Chile militärgerichtliche Strafverfahren anhängig. Den Häftlingen — erklärte Gegner der in Chile herrschenden Militärdiktatur — werden schwere kriminelle und terroristische Handlungen vorgeworfen. Die Verfahren — in denen in 14 Fällen die Todesstrafe beantragt oder durch ein erstinstanzliches Urteil bereits verhängt war — sind noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Der Petitionsausschuß verurteilte in Übereinstimmung mit der Bundesregierung und allen im Bundestag vertretenen Parteien jede Form von Folter sowie Verhaftungen ohne rechtsstaatliches Verfahren als menschenunwürdig. Er betonte die Notwendigkeit der Verwirklichung der Menschenrechte, insbesondere in Chile, und sprach sich mit Bundestag und Bundesregierung gegen die Todesstrafe aus.

Gleichwohl wandte er sich mehrheitlich gegen die Auffassung, daß bereits die Verhängung der Todesstrafe gegen einen Angeklagten zu seiner Aufnahme in die Bundesrepublik Deutschland — unbeschadet der von ihm begangenen Straftaten — führen müsse, wenn er verbannt oder abgeschoben werde. Nach den 1975 zwischen Bund und Ländern abgestimmten Verfahrensgrundsätzen über die Aufnahme von Chilenen aus humanitären Gründen (§ 22 Ausländergesetz) ist die Entscheidung der Bundesregierung immer eine Einzelfallentscheidung, die nicht ohne hinreichende Aufklärung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts getroffen werden kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß kriminelle und politische Gewalttäter bzw. entsprechender Gewalttaten hinreichend verdächtige Personen nicht aufgenommen werden sollen. Die Grundsätze geben jedoch auch bei hinreichendem Tatverdacht noch einen Ermessensspielraum, da in diesem Fall Sicherheitsbedenken mit humanitären Gesichtspunkten abzuwägen sind.

Die Entscheidung für oder gegen eine Übernahme nach § 22 Ausländergesetz konnte auch nach Auffassung des Petitionsausschusses von der Bundesregierung bisher noch nicht getroffen werden, da die Aufklärung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts noch nicht abgeschlossen ist.

Der Petitionsausschuß brachte jedoch die Erwartung zum Ausdruck, daß die Bundesregierung sämtliche Informationsmöglichkeiten zur Aufklärung der gegen die Inhaftierten erhobenen Tatvorwürfe ausschöpfe und alles unternehme, damit die 15 Chilenen weder zum Tode verurteilt noch hingerichtet werden. Die Bundesregierung wurde weiter gebeten, bei Eintreten einer konkreten, unmittelbaren Gefahr für das Leben der Häftlinge unverzüglich eine Entscheidung über ihre Aufnahme zu treffen. Mit diesen Zielen empfahl der Ausschuß, die Petitionen, die sich für die Aufnahme aussprachen, der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Gleichzeitig beantragte er, diejenigen Petitionen, die eine sofortige ablehnende Entscheidung forderten, als erledigt anzusehen.

Die Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (Sammelübersicht 71 — Drucksache 11/2512) war am 29. September 1988 Gegenstand einer Aussprache im Plenum des Bundestages (vgl. Plenarprotokoll 11/97, S. 6688ff.), in der die unterschiedlichen Auffassungen der Oppositionsfraktionen und Koalitionsfraktionen zum Ausdruck kamen. In einem Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/2980) zur Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses wurde gefordert, die Petitionen der Bundesregierung mit der Maßgabe zur Berücksichtigung zu überweisen, unverzüglich ihre Bereitschaft zur Aufnahme der 15 Chilenen in die Bundesrepublik Deutschland zu erklären, und die spezielle Sicherheitsüberprüfung beim Aufnahmeverfahren aufzuheben. Die Fraktion der SPD setzte sich in einem Änderungsantrag (Drucksache 11/2997) für die unverzügliche Entscheidung zur Aufnahme der gefolterten Gefangenen ein und beantragte ebenfalls, die Petitionen der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Diese Anträge wurden abgelehnt; die Beschlußempfehlung des Ausschusses wurde angenommen.

In einem Bericht vom 14. Dezember 1988 erklärte der BMI, die Bundesregierung beobachte auch weiterhin sorgfältig die Situation der Inhaftierten und werde selbstverständlich bei einer unmittelbaren Gefahr für das Leben der Häftlinge, in deren Strafverfahren bis zum Ende des Jahres 1988 kein Todesurteil rechtskräftig wurde, die ggf. zu treffenden Maßnahmen prüfen.

Der Ausschuß wird sich auch im Jahre 1989 vom BMI über den Sachstand berichten lassen.

2.3.3.2 Ausländerrecht — Aufenthaltsgenehmigung für Bhagwan Shree Rajneesh

Der Petitionsausschuß erhielt 153 Eingaben — davon zwei als Sammelpetitionen mit insgesamt 2 377 Unterschriften —, die die Erteilung eines Sichtvermerks für den Inder und Sektenführer Bhagwan Shree Rajneesh

forderten. Gegen seine Einreise sprachen sich zwei Petenten aus.

Der Petitionsausschuß verzichtete bewußt auf eine religionswissenschaftliche, medizinisch-psychologische oder rechtliche Bewertung der Bhagwan-Shree-Rajneesh-Bewegung. Er beschränkte sich vielmehr auf die einzige rechtlich relevante Frage, ob die Ablehnung der Erteilung des Sichtvermerks mit dem Ausländerrecht in Einklang steht.

Nach den Vorschriften des Ausländergesetzes darf eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn die Anwesenheit des Ausländers Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung ist aber gegeben, wenn er im Ausland wegen einer Straftat oder einer Tat verurteilt wurde, die auch im Geltungsbereich des Ausländergesetzes eine Straftat wäre.

Bhagwan Shree Rajneesh wurde in den USA rechtskräftig wegen Verstoßes gegen die Einwanderungsgesetze und wegen Falschaussage verurteilt. Diese Handlungen erfüllen auch nach deutschem Ausländerrecht mit Strafe bedrohte Tatbestände. Weil unter diesen Umständen eine Ausweisung des Bhagwan Shree Rajneesh möglich wäre, wenn er sich im Bundesgebiet aufhalten würde, kann er nach § 18 Abs. 1 Ausländergesetz bereits bei einer Einreise zurückgewiesen werden.

Der Petitionsausschuß vertrat daher mehrheitlich die Auffassung, daß die Entscheidung des BMI, dem Inder die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu verweigern, rechtlich nicht zu beanstanden ist; während die Minderheit der Ansicht war, der BMI habe das ihm eingeräumte Ermessen nicht fehlerfrei ausgeübt.

Die Beschlußempfehlung — die Petition als erledigt anzusehen — war am 21. April 1988 Gegenstand einer Aussprache im Plenum des Bundestages (vgl. Plenarprotokoll 11/74, S. 5018).

2.3.4 Volksentscheid — Volksabstimmung

Eine Petitionsgemeinschaft, die dem Ausschuß eine Sammelpetition mit etwa 100 000 Unterschriften zuleitete (vgl. Tätigkeitsbericht 1987, Anlage 1, F, Nr. 32), forderte, einen Volksentscheid über Gegenstände der Bundesgesetzgebung einzuführen. Zu diesem Zweck begehrte sie die Einsetzung einer Enquete-Kommission, die Empfehlungen zur Ausgestaltung des Abstimmungsverfahrens erarbeiten sollte. Am 23. Mai 1989, dem 40. Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes, sollte eine Volksabstimmung über das Abstimmungsrecht stattfinden. Die Petentin verlangte vom Deutschen Bundestag, die dazu notwendigen gesetzlichen Regelungen zu erlassen.

Die Petentin hatte bereits mit einer früheren Eingabe den Erlaß eines Bundesabstimmungsgesetzes begehrt. Der Ausschuß hatte danach dem Deutschen Bundestag empfohlen, die Petition als erledigt anzusehen (vgl. Tätigkeitsbericht 1984, Drucksache 10/2979, S. 14, Nr. 2.4.5). Ausschlaggebend hierfür waren verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gründe gewesen.

Mit ihrer neuerlichen Eingabe forderte die Petentin den Deutschen Bundestag auf, seinen damaligen Beschluß, mit dem dieser dem Antrag des Petitionsausschusses gefolgt war, zu revidieren.

Die Petentin trug vor, das Abstimmungsrecht des Bürgers nach Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 GG habe den Rang eines demokratischen Basisgrundrechts und ergänze sein Wahlrecht. Die Verfassungsordnung zeichne sich nicht nur durch repräsentative, sondern daneben auch durch plebiszitäre Demokratieelemente aus. Es müßten deshalb Möglichkeiten geschaffen werden, den politischen Willen der Bürger differenziert und auf konkrete Entscheidungssituationen bezogen zur Geltung zu bringen, um politische Entscheidungen im Bereich der Gesetzgebung ausreichend zu legitimieren.

Dem Ausschuß steht ein Recht, die von der Petitionsgemeinschaft gewünschten Anträge für ein Gesetzgebungsverfahren im Deutschen Bundestag einzubringen, nicht zu. Anträge dieser Art im Deutschen Bundestag zu stellen, ist ein Recht der dort vertretenen Fraktionen. Damit diese prüfen können, ob die Petition Anlaß für eine Gesetzesinitiative sein kann, empfahl der Petitionsausschuß daher, die Eingabe den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Diese Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses war am 5. Mai 1988 Gegenstand einer Aussprache im Plenum des Bundestages (vgl. Plenarprotokoll 11/77, S. 5251 ff.), nach der die Beschlußempfehlung angenommen wurde.

2.3.5 Volkszählung — Fragen nach der Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgesellschaft

Drei Petenten wandten sich im Zusammenhang mit der Volkszählung 1987 in einer Sammelpetition gegen die Frage nach der Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgesellschaft und insbesondere gegen die zwangsweise Durchsetzung der insoweit bestehenden Auskunftspflicht.

Der Petitionsausschuß stellte in der Begründung seiner Beschlußempfehlung fest, daß das Bundesverfassungsgericht in seinem sog. Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 die Zulässigkeit der Fragen nach der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft ausdrücklich bestätigt hat. Unter Berücksichtigung der in diesem Urteil konkretisierten verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Volkszählung wurden in § 5 Nr. 2 Volkszählungsgesetz 1987 Fragen nach der Zugehörigkeit zu einzelnen Religionsgesellschaften, darunter auch die nach der Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgesellschaft, vorgeschrieben.

Der Ausschuß wies außerdem darauf hin, daß die Aufnahme der umstrittenen Frage dem ausdrücklichen Wunsch des Vorsitzenden des Direktoriums des Zen-

tralrates der Juden in Deutschland entsprochen habe.

Die in der Petition zum Ausdruck gebrachte Befürchtung, Einzelangaben zur Religionszugehörigkeit könnten unter Mißachtung der bestehenden Vorschriften der statistischen Geheimhaltung und des Datenschutzes zum Nachteil einzelner Auskunftspflichtiger mißbräuchlich genutzt werden, hielt der Petitionsausschuß für unbegründet. Er vertrat die Auffassung, daß zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung das Volkszählungsgesetz 1987 und das Bundesstatistikgesetz Vorkehrungen enthalten, die den strengen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bezüglich der Löschung und Trennung der zur Identifizierung dienenden Merkmale genügen. Eine dauernde personenbezogene Speicherung der Volkszählungsdaten und eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben an andere Stellen zu Zwecken des Verwaltungsvollzugs sei durch das Volkszählungsgesetz 1987 wirksam ausgeschlossen.

Der Ausschuß vertrat jedoch die Auffassung, daß bei Sanktionen wegen Nichtbeantwortung der Frage nach der Religionszugehörigkeit bei Angehörigen der jüdischen Religionsgesellschaft vom Opportunitätsprinzip Gebrauch gemacht werden sollte. Er brachte dies auch in einem Schreiben an den BMI zum Ausdruck, verbunden mit der Bitte, diese Auffassung bei entsprechenden Einzelfällen zu beachten.

Der Beschlußempfehlung des Ausschusses, die Petition als erledigt anzusehen, stimmte der Deutsche Bundestag nach Ablehnung eines Änderungsantrages der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/2552) zu.

2.4 Bundesminister der Justiz (BMJ)

Von den 496 auf diesen Geschäftsbereich entfallenden Eingaben — gegenüber 466 im Vorjahr — ging die Mehrzahl zum bestehenden Scheidungs- und Scheidungsfolgerecht ein mit der Bitte, die Vorschriften zum Versorgungsausgleich zu ändern.

Die Petenten wandten sich in den sogenannten Vorversterbensfällen gegen die Fortdauer der Versorgungskürzung aus Anlaß des Versorgungsausgleichs auch noch nach dem Tode des ausgleichsberechtigten geschiedenen Ehegatten.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Frührentnerproblematik. Hier baten die Petenten sicherzustellen, daß ausgleichspflichtige Ehegatten im Rahmen des Versorgungsausgleichs nicht früher belastet werden, als Leistungen an den Ausgleichsberechtigten zu erbringen sind.

Härtefälle, die sich aufgrund dieser Probleme ergeben, könnten nur mit erheblichen Mehrkosten für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die öffentlichen Haushalte gelöst werden. Finanziell ist dies in absehbarer Zeit nicht zu realisieren.

2.4.1 Prozeßkostenhilfe in Militärgerichtsverfahren der Alliierten für Opfer von Gewalttaten

Der Petitionsausschuß unterstützte das Anliegen einer Beratungsstelle für Opfer und Zeugen von Gewalttaten. Diese setzte sich dafür ein, daß Opfer von Straftaten auch dann Prozeßkostenhilfe erhalten können, wenn die Tat von einem Militärgericht der Alliierten in der Bundesrepublik Deutschland verfolgt wird.

Eine junge Frau, die von drei US-Soldaten vergewaltigt worden war, sagte in Begleitung ihres Anwalts vor dem US-Militärgericht zu dieser Tat als Zeugin aus. Die Kosten der anwaltlichen Vertretung vor diesem Gericht mußte sie selbst tragen, da US-Militärgerichte eigenes materielles Straf- und Verfahrensrecht anwenden, das die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe in solchen Fällen nicht vorsieht. Das Opfer ist damit schlechter gestellt als bei Verfolgung einer derartigen Straftat durch ein deutsches Gericht.

Das deutsche Strafverfahrensrecht enthält keine Regelung zur Übernahme von Rechtsvertretungskosten innerhalb eines US-Militärstrafverfahrens.

Auch nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) können Anwaltskosten nicht erstattet werden. Das OEG regelt nur Schäden, die unmittelbar mit einer Gesundheitsschädigung zusammenhängen.

Im Hinblick auf die unbefriedigende Rechtslage war der Petitionsausschuß der Auffassung, daß die Bestimmungen des OEG ergänzt werden sollten. Prozeßkostenhilfe müsse auch dann gewährt werden, wenn die Straftat von einem Militärgericht in der Bundesrepublik Deutschland verfolgt werde.

Der Petitionsausschuß empfahl deshalb, die Eingabe der Bundesregierung — dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung — zur Erwägung zu überweisen.

2.4.2 Zensur des Briefwechsels mit Strafgefangenen

Ein Strafgefangener setzte sich für die Lockerung der Postzensur in Haftanstalten ein. Diese Zensur hemme die Briefpartner der Gefangenen, in ihren Briefen offen familiäre oder intime Angelegenheiten anzusprechen, so daß diese oberflächlich blieben. Der Briefverkehr mit der Familie sei aber von entscheidender Bedeutung für die Wiedereingliederung der Strafgefangenen in die Gesellschaft nach Verbüßung ihrer Haftstrafe.

Der Petitionsausschuß zeigte Verständnis für das Anliegen des Petenten, wies jedoch auf die Möglichkeit des Mißbrauchs eines unzensierten Briefwechsels hin. In Einzelfällen könne er der Vorbereitung von Ausbruchsversuchen und neuen Straftaten dienen. Der Umfang der Kontrolle sei von dem Sicherheitsbedürfnis der jeweiligen Anstalt sowie der Person des einzelnen Gefangenen abhängig. Im offenen Vollzug sei die Briefkontrolle bereits eingeschränkt bzw. ganz aufgehoben worden. Der Strafvollzugsausschuß der Länder

bemühe sich derzeit, die Überwachungsmaßnahmen der Anstalten auf verschiedene Weise zu lockern.

Die Eingabe wurde als Material an den BMJ überwiesen. Der Minister soll dem Petitionsausschuß mitteilen, ob die Postzensur gelockert oder gar abgeschafft werden kann.

2.5 Bundesminister der Finanzen (BMF)

Die Zahl der Eingaben nahm im Berichtsjahr mit 1 185 gegenüber 1 011 Zuschriften im Vorjahr erneut zu. Wie schon in den vergangenen Jahren gingen zahlreiche Eingaben zum Versicherungs- und Kreditwesen sowie zur Zollverwaltung ein. Schwerpunkte bildeten das Steuerrecht — hier insbesondere Eingaben zum Steuerreformgesetz 1990, deren parlamentarische Behandlung im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen werden konnte —, das Kriegsfolgen- und Wiedergutmachungsrecht sowie das öffentliche Dienstrecht.

2.5.1 Zollabgabenfreiheit für Übersiedlungsgut

Ein polnischer Staatsangehöriger bat um Erstattung von Zollgebühren, die er für seinen PKW bei seiner Übersiedlung aus Polen in die Bundesrepublik Deutschland hatte entrichten müssen.

Der BMF erklärte in seiner Stellungnahme, daß durch Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften (EG) Übersiedlungsgut von Abgaben frei sei. Voraussetzung sei grundsätzlich eine mindestens sechsmonatige Nutzung der Waren in dem Herkunftsland vor der Übersiedlung oder in Ausnahmefällen eine Verlegung des Wohnsitzes in das Zollgebiet der EG aufgrund außergewöhnlicher Umstände. Dieser Ausnahmetatbestand sei bei polnischen Staatsangehörigen und Spätaussiedlern bei Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland regelmäßig anzuerkennen. Der mit der Abfertigung des Petenten befaßte Beamte habe dies versehentlich nicht berücksichtigt. Der Beamte wurde entsprechend belehrt.

Das zuständige Hauptzollamt erstattete dem Petenten die Zollgebühren.

2.5.2 Zollverwaltung — Erlaß von Steuerschulden

Der Eigentümer einer Obstkelterei und eines Apfelgetränkehandels bat um den Erlaß einer Steuerschuld, die gegen ihn im Jahre 1975 aufgrund hinterzogenen Branntweinaufschlags in Höhe von rund 536 000 DM erhoben worden war und die ihn zuletzt monatlich mit 350 DM belastete. Der Petent stützte seine Eingabe insbesondere auf die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse in seinem Betrieb und auf seinen schlechten Gesundheitszustand.

Nach Auffassung des BMF hatte der Petent aufgrund der langjährigen Ratenzahlungen den Willen zur Abtragung seiner Steuerschuld bekundet. Nach Prüfung der wirtschaftlichen und privaten Lage des Petenten ermächtigte der BMF daher aus Billigkeitsgründen das zuständige Hauptzollamt, die restliche Steuerschuld nach Leistung einer einmaligen Abschlagszahlung in Höhe von 40 000 DM zu erlassen.

2.5.3 „Ex-gratia-Zahlung"

Ein Petent, dessen PKW bei einem Verkehrsunfall mit dem Kraftfahrzeug eines amerikanischen Soldaten beschädigt wurde, bat den Petitionsausschuß zu veranlassen, daß durch eine „ex-gratia-Zahlung" der amerikanischen Streitkräfte sein Schaden in Höhe von rund 11 800 DM ersetzt werde.

Der Petent hätte grundsätzlich Ersatzansprüche nur gegen den amerikanischen Soldaten persönlich geltend machen können, da dieser außerdienstlich unterwegs gewesen war. Dies war jedoch nicht möglich, da der Soldat die Bundesrepublik Deutschland zwischenzeitlich mit unbekanntem Aufenthalt verlassen hatte.

Der amerikanische Entsendestaat kann aber nach einer Bestimmung des NATO-Truppenstatuts in eigener Verantwortung und nach eigenem Ermessen ohne Rechtsverpflichtung zur Abfindung der gegen Soldaten gerichteten Ansprüche eine „ex-gratia-Zahlung" leisten. Einen entsprechenden Antrag des Petenten hatte die amerikanische Truppendienststelle mit der Begründung abgelehnt, die USA gewährten bei Kraftfahrzeugunfällen grundsätzlich keine Entschädigung für Sachschäden, die der Geschädigte durch eine private Risikoversicherung hätte abdecken können.

Nach einer nochmaligen Prüfung durch den BMF, die der Ausschuß veranlaßt hatte, wurde dem Antrag des Petenten weitgehend entsprochen. Die amerikanischen Streitkräfte gewährten eine „ex-gratia-Zahlung" in Höhe von rund 9 100 DM.

2.5.4 Lohnsteuerermäßigung bei Verlusten aus Vermietung und Verpachtung

Welche Freibeträge zu Beginn eines Jahres im Lohnsteuerermäßigungsverfahren auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden, ist in § 39a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abschließend geregelt. Verluste aus Vermietung und Verpachtung bei Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung nach § 7 Abs. 5 EStG fallen nicht unter die eintragungsfähigen Freibeträge. Demgegenüber werden bei der Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen nach § 37 EStG Verluste aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt.

Ein Petent sah in dieser unterschiedlichen Behandlung von Verlusten aus Vermietung und Verpachtung einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte in seinem Beschluß vom 26. Januar 1977 festgestellt, daß es nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße, wenn schon bei der Einkommensteuerveranlagung Verluste aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen würden. Derzeit prüft das BVerfG erneut die Verfassungsmäßigkeit des § 39a EStG.

Die Problematik der unterschiedlichen Behandlung von Verlusten aus Vermietung und Verpachtung war auch bereits Gegenstand eines früheren Petitionsverfahrens. Auf Empfehlung des Ausschusses hatte der Deutsche Bundestag am 21. Mai 1987 beschlossen, die Petition als erledigt anzusehen.

Nach erneuter parlamentarischer Behandlung des gleichen Anliegens, zu dem der Ausschuß den Parlamentarischen Staatssekretär beim BMF anhörte, beschloß der Ausschuß mehrheitlich, dem Bundestag zu empfehlen, die Petition der Bundesregierung — dem BMF — als Material zu überweisen. Der Ausschuß teilte zwar in Übereinstimmung mit der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung den Standpunkt des BMF, daß die in Rede stehende Vorschrift verfassungsmäßig sei, hielt jedoch die gesetzliche Regelung für unbillig.

Der Deutsche Bundestag nahm die Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Ablehnung eines Änderungsantrages der Fraktion der SPD (Drucksache 11/2161) mit Mehrheit an.

2.5.5 Besteuerung verwitweter Personen

Einige verwitwete Petenten beanstandeten, steuerrechtlich wie Ledige behandelt zu werden. Sie forderten eine Besteuerung nach der Steuerklasse III.

Der Ausschuß meinte, daß es bei der steuerrechtlichen Behandlung von Alleinstehenden nicht darauf ankomme, aus welchem Grund jemand alleinstehe. Entscheidend sei, daß die steuerliche Leistungsfähigkeit bei allen Alleinstehenden, also bei den getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten, den verwitweten und den ledigen Personen, im wesentlichen gleich sei. Der Ausschuß sah deshalb die steuerrechtliche Gleichbehandlung von Verwitweten und Ledigen als geboten an.

Er konnte somit eine Besteuerung nach der Steuerklasse III, die auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts lediglich für nicht dauernd getrenntlebende Ehegatten besteht, nicht unterstützen. Der Ausschuß empfahl daher, die Eingaben als erledigt anzusehen.

2.5.6 Versicherungs- und Kreditwesen

Die Zahl der Eingaben nahm im Berichtszeitraum 1988 gegenüber dem Vorjahr um 68 zu. Viele Petenten fühlten sich von den Versicherungsunternehmen übervorteilt oder beklagten, daß die Versicherer durch zunehmend kritischere Prüfung der Fälle ihrer Leistungspflicht zu entgehen versuchten. Zahlreiche Beschwerden im Kreditwesen richteten sich gegen zu hohe Kreditkosten.

Der Deutsche Bundestag hat keine Möglichkeit, unmittelbar auf Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute einzuwirken. Der Ausschuß kann nur prüfen, ob Aufsichtsmaßnahmen durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen bzw. das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen angezeigt sind. Er kam häufig zu dem Ergebnis, daß kein Anlaß bestand, im Wege der Aufsicht tätig zu werden, und verwies auf die Zuständigkeit der Zivilgerichte zur Entscheidung in privatrechtlichen Rechtsstreitigkeiten.

Einige Petitionen führten jedoch zu Kulanzentscheidungen der Institute. So leistete ein Haftpflichtversicherer eines Hotels für den Verlust einer Armbanduhr Schadensersatz, obwohl der Hotelgast den Nachweis, daß die Uhr im Hotel verlorengegangen war, nicht erbracht hatte.

Eine Bank, die für monatlich eingehende Rentenzahlungen eines französischen Rententrägers in Höhe von etwa 100 DM eine Abwicklungsprovision von 15 DM für jede Überweisung verlangte, erklärte sich bereit, in Zukunft auf die Provision zu verzichten.

2.5.7 Schneeräumung durch Mieter bundeseigener Wohnungen

Im Berichtszeitraum baten mehrere Mieter bundeseigener Wohnungen um Befreiung von der Schneeräumpflicht.

Eine an Multipler Sklerose erkrankte, zu 100 v. H. schwerbehinderte ehemalige Bundesbedienstete, die mietvertraglich zur Schneebeseitigung verpflichtet ist, wandte sich an den Ausschuß mit der Bitte, eine Befreiung von dieser ihr körperlich und gesundheitlich unerfüllbaren Verpflichtung zu erwirken.

In der Stellungnahme des BMF wurde auf einen gleichgelagerten Fall verwiesen, in dem mit den Mietern eine einvernehmliche Lösung erzielt worden war. Da im Falle der Petentin eine derartige Vereinbarung innerhalb der Mietergemeinschaft nicht zu erreichen war, wird die Schneebeseitigung nunmehr von Verwaltungsarbeitern im Bundesdienst bzw. im Wege der Geschäftsbesorgung von Privatunternehmen durchgeführt. Die anfallenden Kosten werden auf alle Mieter als Betriebskosten umgelegt.

2.5.8 Adoptionskosten

Einige Petenten strebten die Anerkennung finanzieller Aufwendungen für die Adoption von Kindern aus der Dritten Welt als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33 Einkommensteuergesetz (EStG) an.

Dies setzt voraus, daß diese Aufwendungen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, also in Erfüllung einer rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Verpflichtung erwachsen, der er sich nicht entziehen kann.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung handelt es sich bei der Adoption aber um einen (einheitlich zu beurteilenden) freiwilligen Vorgang. Hiermit verbundene finanzielle Aufwendungen für das adoptierte Kind sind nicht zwangsläufig, weil sie nicht in Erfüllung einer konkreten, gerade diesem Kind gegenüber bestehenden Verpflichtung erbracht werden. Sie sind deshalb steuerlich nicht absetzbar.

Der Ausschuß vertrat die Auffassung, daß dieser Begriff der außergewöhnlichen Belastung nicht aufgegeben oder geändert werden sollte. Er empfahl, die Petitionen als erledigt anzusehen.

2.5.9 Kraftfahrzeugsteuer

Mehrere Petenten beanstandeten die ihrer Ansicht nach unzureichende steuerliche Förderung schadstoffarmer Personenkraftwagen mit einem Hubraum von weniger als 1 400 ccm.

Diese — als nur bedingt schadstoffarm eingestuften — Fahrzeuge werden gemäß einer für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Übereinkunft im EG-Umweltministerrat aus dem Jahre 1985 in Höhe von maximal 750 DM steuerlich begünstigt. Bei schadstoffarmen Personenkraftwagen ab 1 400 ccm Hubraum betrug der steuerliche Vorteil im Jahre 1987 etwa 2 200 DM. Die Petenten meinten, diese Regelung verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Schadstoffarme Personenkraftwagen größeren Hubraums würden ohne sachlichen Grund steuerlich begünstigt.

Die unterschiedliche Behandlung beruht allein auf EG-Vorschriften. Nur innerhalb des durch die EG abgesteckten Rahmens kann der bundesdeutsche Gesetzgeber das Ziel des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung des schadstoffarmen Personenkraftwagens unterstützen, durch steuerliche Vergünstigungen einen Anreiz zum freiwilligen Übergang zu umweltfreundlichen Fahrzeugen und zur Abgasminderung durch Nach- bzw. Umrüstung zu schaffen.

Wie der BMF dem Ausschuß mitteilte, ist die Gewährung einer zeitlich befristeten Steuerbefreiung nach § 3 b Abs. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes nicht nur von der Anerkennung als „schadstoffarm" — Fahrzeuge unterschiedlicher Hubraumklassen weisen häufig die gleichen Abgasgrenzwerte auf —, sondern auch und gerade von den Festsetzungen in den EG-Vorschriften zur Hubraumgrenze abhängig.

Die Bundesregierung bemüht sich derzeit aber um eine einheitliche europäische Lösung des Problems der Abgasminderung bei Kleinfahrzeugen. Deshalb folgte der Deutsche Bundestag dem Vorschlag des Ausschusses, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und gleichzeitig dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

Nachdem sich die Umweltminister der EG im November 1988 auf eine wirksamere Abgasentgiftung für Kleinfahrzeuge ab 1992 geeinigt haben, soll nunmehr der Europäische Gerichtshof prüfen, ob jeder einzelne EG-Mitgliedstaat über die künftige EG-Norm hinausgehend die Schadstoffminderung bei diesen Personenkraftwagen durch steuerliche Anreize fördern darf.

2.6 Bundesminister für Wirtschaft (BMWi)

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMWi war mit 77 nur unwesentlich geringer gegenüber 80 Petitionen im Vorjahr. Neben Eingaben zur Energiewirtschaft bildeten Sammelpetitionen (vgl. Anlage F, Nr. 19 und Nr. 20 des Jahresberichts 1987) zu den Bereichen Werft- und Stahlindustrie die Schwerpunkte (vgl. Nr. 2.6.1 und Nr. 2.6.2).

2.6.1 Werftindustrie

Rund 15 000 Bürgerinnen und Bürger forderten „umfassende Initiativen zu einer sozialen Neuordnung der Werftindustrie", die Arbeitsplätze sichern und Ersatzarbeitsplätze schaffen sollten. Ferner verlangten die Petenten finanzielle Hilfen zur Rettung der Werften und die Einrichtung eines nationalen Schiffbauausschusses.

Der BMWi erklärte, wegen der Überkapazitäten auf dem Schiffbauweltmarkt und wegen der Entwicklung auf dem Inlandsmarkt sei die Erhaltung bestimmter Werftstandorte oder Mindestkapazitäten zur Sicherung von Arbeitsplätzen wirtschaftlich nicht vertretbar. Das Problem sei zudem — wie gescheiterte Versuche in anderen Ländern belegten — nicht durch höhere Subventionen, sondern nur durch Umstrukturierung und Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen zu lösen. Dies sei insbesondere durch die Finanzhilfen für Infrastrukturmaßnahmen der Küstenländer, die 65prozentige Beteiligung des Bundes an Länderinvestitionen, die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsmaßnahmen in Werftkrisengebieten", die Umgestaltung des Förderungssystems der Schiffbau- und Schiffahrtshilfen sowie die Erhöhung der Wettbewerbshilfen zu erreichen.

Zudem wies der BMWi auf den Programmvorschlag der EG-Kommission zur Schaffung neuer Arbeitsplätze (mit einer Laufzeit von 1988—1992) und das Gemeinschaftsprogramm für soziale Begleitmaßnahmen zugunsten entlassener oder von Entlassung bedrohter Arbeitnehmer hin.

Der Petitionsausschuß unterstützte nachdrücklich die Anstrengungen und Initiativen der Bundesregierung. Er bat diese um Fortsetzung ihrer Bemühungen auch bezüglich der auf EG-Ebene geplanten Maßnahmen und ersuchte sie, ihm hierüber zu berichten. In diesem Sinne empfahl der Ausschuß mit Mehrheit, die Eingabe der Bundesregierung als Material zu überweisen.

Die Einrichtung eines nationalen Schiffbauausschusses lehnte der Ausschuß ab, da sonst die Verantwortung, die in unserer Wirtschaftsordnung vorrangig den Unternehmen, aber auch den Gewerkschaften obliege, vermischt und die Entscheidungsfindung durch die paritätische Besetzung des Schiffbauausschusses mit Vertretern von Bund, Ländern, Unternehmen und IG-Metall erschwert und verzögert würden. Ferner sei zu befürchten, daß unternehmerisch richtige Maßnahmen aus politischen Gründen unterlassen würden.

Der Ausschuß empfahl daher mit Mehrheit, die Eingabe insoweit als erledigt anzusehen.

Die Bundesregierung teilte inzwischen mit, Finanzhilfen hätten sich als erfolgreich erwiesen und zu einer verbesserten Auftragslage geführt. Mittel der EG seien vor allem für die Ansiedlung anderer Wirtschaftszweige sowie für die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen verwandt worden. Ferner sei die Bundesregierung mit Nachdruck für den Abbau von Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EG eingetreten.

2.6.2 Stahlindustrie

In einer Eingabe forderten etwa 190 000 Petenten „umfassende Initiativen zur sozialen Neuordnung der Stahlindustrie", die der Sicherung der Beschäftigung, der Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen sowie dem Ausbau des Kündigungsschutzes und der sozialen Leistungen dienen sollten. Ferner verlangten sie den Ausbau der Montan-Mitbestimmung, die Einrichtung eines nationalen Stahlausschusses und die Vergesellschaftung der Stahlindustrie.

Zur Klärung der anstehenden Fragen führten Ausschußmitglieder aller Fraktionen des Deutschen Bundestages ein Gespräch mit Vertretern der Petenten.

Der BMWi betonte in einer Stellungnahme, die Bundesregierung werde angesichts des weltweit hohen Überangebots an Stahl alles in ihrer Macht Stehende tun, den Anpassungsprozeß in der deutschen Stahlindustrie so sozialverträglich wie möglich zu gestalten. Von der Bundesregierung seien bereits finanzielle Unterstützungen für die Stahlregionen geleistet worden, um betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden.

Der Ausschuß begrüßte das finanzielle Engagement der Bundesregierung, sich an einem Sonderprogramm für die Montanregionen mit Bundesmitteln in Höhe von 500 Mio. DM zu beteiligen, und ihre Bemühungen um die Sicherung der Arbeitsplätze in der Stahlindustrie. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. In diese Empfehlung schloß er auch den Vorschlag zum Ausbau der Montan-Mitbestimmung ein.

Demgegenüber konnte der Ausschuß die Einrichtung eines nationalen Stahlausschusses aus den gleichen Gründen, aus denen er einen nationalen Schiffbauausschuß ablehnte (vgl. 2.6.1), nicht unterstützen. Auch eine Vergesellschaftung der Stahlindustrie sei nicht vertretbar, da eine zentrale Steuerung der Vielfältigkeit der Stahlproduktion und der mit ihr verbundenen Produktionsbereiche nicht gerecht würde. Der Ausschuß empfahl daher insoweit, die Petition als erledigt anzusehen.

Die Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (Drucksache 11/3468) wurde in der 116. Sitzung des Deutschen Bundestages beraten und mit Mehrheit — bei Enthaltung der Fraktion der SPD — angenommen (Plenarprotokoll 11/116, S. 8510ff.). Ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD, mit dem die Einrichtung eines nationalen Stahlausschusses, das Betreiben einer fairen europäischen Stahlpolitik und die Einleitung eines „Zukunftsprogramms Montanregionen" gefordert sowie verlangt wurde, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen (Drucksache 11/3667), wurde mehrheitlich — bei drei Enthaltungen aus der Fraktion DIE GRÜNEN — abgelehnt. Ein Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN, gerichtet auf die Erhaltung der Stahlstandorte und die Vergesellschaftung der Stahlkonzerne (Drucksache 11/3696), wurde ebenfalls mehrheitlich — bei Enthaltung der Fraktion der SPD — abgelehnt.

2.7 Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML)

Von den 109 Eingaben zu diesem Geschäftsbereich — im Vorjahr waren es 90 — betrafen die Mehrzahl Probleme der Europäischen Marktordnungen und den Tierschutz.

2.7.1 Tiertransporte

Nach einem Beitrag eines Fernsehmagazins über die schlechte Versorgung und Unterbringung von Tieren bei Transporten durch die Bundesrepublik Deutschland zu Schlachthöfen in anderen europäischen Ländern wandten sich viele Tierschützer an den Petitionsausschuß.

Der BML erklärte, im Sinne des Tierschutzes sei es sicherlich besser, die Tiere im Herkunftsland zu schlachten und dann das Fleisch in die Bestimmungsländer zu transportieren. Dies scheitere jedoch nach Angaben der betroffenen Länder an den strengen Hygienevorschriften der EG, die höhere Schlacht- und Kühlkapazitäten erforderlich machten. Diese seien aber nicht vorhanden. Die Einhaltung nationaler wie internationaler Vorschriften zur artgerechten Durchführung von Tiertransporten würden jedenfalls in der Bundesrepublik Deutschland sorgfältig und verantwortungsbewußt überwacht. Obwohl deutsche Behörden für tierschutzwidrige Zustände im Ausland nicht verantwortlich seien, werde er dennoch in Brüssel auf die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Durchführung der EG-Richtlinien in allen Mitgliedstaaten hinweisen.

Problematisch sei auch die Beurteilung von Detailfragen bei grenzüberschreitenden Tiertransporten aufgrund unterschiedlicher nationaler Regelungen und Empfehlungen. Eine Initiative der Bundesregierung habe aber zumindest bewirkt, daß der Europarat hinsichtlich des Platzbedarfes von Pferden in Transportmitteln Richtlinien für deren Schienen-, Straßen-, Luft- und Seetransport erarbeitet habe.

Die Eingabe wurde der Bundesregierung, die durch den BML entsprechende Richtlinien auch für andere Tierarten vorbereiten läßt, als Material für diese Erwägungen überwiesen.

Effektiver, das gesamte Gebiet der EG umfassender Tierschutz ist nach Ansicht des Petitionsausschusses nur durch Schaffung internationaler Vorschriften zu erreichen. Die Eingabe wurde daher auch dem Europäischen Parlament zur Kenntnis gegeben. Dieses wies in einer Antwort darauf hin, es habe bereits im Februar 1987 in einer Entschließung die Errichtung eines EG-Aufsichtsamtes befürwortet, das den internationalen Transport mit lebenden Tieren überwachen und bei Verstößen gegen entsprechende Vorschriften ermitteln soll.

2.7.2 Beschwerden über das Verhalten von Bundesbehörden

Ein Wissenschaftler an der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere (BFA Vi) in Tübingen wandte sich gegen die Errichtung eines Hochsicherheitszaunes und anderer Sicherungsanlagen, mit denen die Anstalt gegen mögliche äußere Gewalteinwirkung geschützt werden soll. Der Petent meinte, die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen seien nicht erforderlich und würden die Beschäftigten der BFA Vi bei ihrer Arbeit beeinträchtigen.

Experimente der Anstalt mit Seuchenerregern — sog. „exotischen" Viren —, die die Gesundheit europäischer Haustiere gefährden könnten, erfordern umfassende Vorkehrungen für die Laborsicherung.

Durch bauliche Maßnahmen, wie die Abgrenzung eines Isolierbereichs, hat die BFA Vi dem Rechnung getragen. Der Isolierbereich wurde jedoch zu einer Zeit erstellt, in der terroristische Anschläge, Sabotageakte oder ähnliche Eingriffe nicht zu befürchten waren. Vorfälle in jüngerer Zeit — das Institut wurde ausgespäht und fotografiert, das Türschloß am Haupteingang ausgebaut — ließen daher zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen erforderlich erscheinen, um den Zugriff unbefugter Personen auf hochgradig ansteckendes Labormaterial zu verhindern und die Institutsbediensteten zu schützen.

Als zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen hatte das Landeskriminalamt Baden-Württemberg u. a. die Umzäunung des Gebäudekomplexes „Isolierbereich" einschließlich des angebauten Verwaltungsgebäudes sowie die Installation einer Beleuchtungs- und Fernsehüberwachungsanlage vorgeschlagen. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hatte diesen Maßnahmen, deren Gesamtkosten rund 2,5 Mio. DM betragen, zugestimmt.

Bei der Beratung der Eingabe im Ausschuß vertraten die Mitglieder der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN die Auffassung, die angeführten zusätzlichen Schutzmaßnahmen seien nicht erforderlich. Demgegenüber wies der Parlamentarische Staatssekretär beim BML im Ausschuß darauf hin, politisch motivierte Anschläge hätten in letzter Zeit stark zugenommen. Im Jahre 1976 seien es noch 40, im Jahre 1987 aber bereits 337 Brand- und Sprengstoffanschläge gewesen, so daß auch die BFA Vi mit großer Wahrscheinlichkeit durch äußere Gewalteinwirkung bedroht sei. Dieser Auffassung schloß sich die Mehrheit der Mitglieder des Petitionsausschusses an.

Der Ausschuß teilte auch nicht die Bedenken des Petenten, die Institutsbediensteten könnten durch die Arbeit unter Hochsicherheitsbedingungen leiden. Die Erschwernis einer verschärften Zugangskontrolle sei mit der Situation bei vielen anderen öffentlichen Einrichtungen vergleichbar und stelle keine besondere Belastung dar.

Der Ausschuß sah nach alledem keine Möglichkeit, auf den BML einzuwirken, die Maßnahme zu revidieren und empfahl daher, die Petition als erledigt anzusehen.

2.8 Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA)

Zum Geschäftsbereich des BMA gingen 2 966 Eingaben gegenüber 2 302 im Vorjahr ein. Den Bereich „Sozialordnung" betrafen 1 962, den Bereich „Arbeitsverwaltung" 1 004 Petitionen.

2.8.1 Sozialordnung

Die Eingaben zum Sozialversicherungswesen (Renten-, Krankenversicherungs- und Unfallversicherungsrecht) betrafen sowohl Einzelfälle, in denen Leistungen von den Versicherungsträgern begehrt wurden, als auch Bitten um Änderung gesetzlicher Bestimmungen.

Einen besonderen Schwerpunkt der Eingaben zum Rentenrecht bildeten wie im Vorjahr die Leistungen für Kindererziehung. Nachdem in vielen Fällen — insbesondere für weibliche Versicherte — die Kindererziehungszeiten nicht zu den erhofften Rentensteigerungen geführt hatten, sahen die Betroffenen in gesetzlichen Änderungen den einzigen Weg, um doch noch begünstigt zu werden. Einzelfälle konnte der Petitionsausschuß auch im Berichtsjahr nur in geringer Anzahl lösen. Hervorzuheben ist, daß die Rentenversicherungsträger ihre ablehnende Haltung aufgaben, wenn Petenten Kindererziehungszeiten in bestimmten Gebieten, wie z. B. Ostoberschlesien, Sudeten- oder Memelland zurückgelegt hatten. Hier konnte in Zusammenarbeit mit dem BMA und dem Bundesversicherungsamt (BVA) erreicht werden, daß diese Zeiten, die bis dahin als nicht anrechnungsfähige Auslandszeiten gewertet wurden, nunmehr uneingeschränkt berücksichtigt werden. Dies ist um so erfreulicher, weil damit gerade eine Reihe älterer Frauen begünstigt wird.

Die Schwerpunkte der Eingaben zum Rentenrecht veränderten sich im Vergleich zum Vorjahr nicht. Die Anrechnung zusätzlicher Beitrags-, Ausfall- und Ersatzzeiten war ebenso Gegenstand einer Vielzahl von Petitionen wie die Gewährung von Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit oder die höhere Einstufung früherer Berufstätigkeit nach dem Fremdrentengesetz, die entscheidenden Einfluß auf die Rentenhöhe hat.

Daneben betrafen zahlreiche Eingaben auch wieder das Wahlrecht zwischen altem und neuem Hinterbliebenenrecht bei vor dem 1. Januar 1986 geschlossenen Ehen. Vornehmlich waren dies Fälle, in denen den Petenten kein Wahlrecht zustand, weil es an der erforderlichen gemeinsamen Erklärung zu Lebzeiten beider Ehegatten gegenüber dem Versicherungsträger fehlte. Hieraus ergaben sich häufig finanzielle Nachteile für die Betroffenen, da nach neuem Recht eine Einkommensanrechnung auf die Hinterbliebenenrente stattfindet.

In der gesetzlichen Unfallversicherung richteten sich die Eingaben vorwiegend gegen Rentenablehnungen und gegen vermeintlich zu geringe Bewertungen der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Darüber hinaus

klagten einige Petenten über zu hohe Beitragsforderungen einiger Berufsgenossenschaften.

Zur Reform des Gesundheitswesens lagen unter anderem mehrere Eingaben von Gruppen chronisch Kranker (z. B. Multiple Sklerose-, Diabetes- und Dialyse-Patienten) vor, die aufgrund geplanter Einsparungen und Selbstkostenbeteiligungen bei Fahrtkosten, Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln künftig größere finanzielle Belastungen erwarten.

Zahlreiche Petenten kritisierten die vor allem Rentner benachteiligende Minderung bzw. Streichung des Sterbegeldes in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Andere wiesen erneut auf die Notwendigkeit der Beibehaltung der Kostenübernahme für Naturheilmittel hin oder beschwerten sich über die Halbierung der Zuschüsse für Kuren. Schließlich befaßten sich auch einige Petitionen mit dem Problem der Pflegehilfen.

2.8.1.1 Versicherungspflichtige Tätigkeit in der DDR

Eine Übersiedlerin aus der DDR erstrebte für ihre Witwenrente die Berücksichtigung der Beitragszeiten ihres Ehegatten von 1945 bis zum Beginn seines Altersruhegeldbezuges im Jahre 1971. Die erforderlichen Unterlagen über diese Zeiten waren nicht im Besitz der Petentin und wurden weder ihr noch der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) von dem Versicherungsträger der DDR ausgehändigt.

Das vom Petitionsausschuß eingeschaltete Bundesversicherungsamt (BVA) ermittelte anhand des der BfA vorliegenden Rentenbescheides des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 5. März 1971, daß in der DDR eine versicherungspflichtige Tätigkeit von 1946 bis 1971 angerechnet worden war. Die BfA erkannte daraufhin diese Zeit als glaubhaft gemachte Beitragszeit nach dem Fremdrentengesetz an.

Sie setzte die Rente neu fest und leistete an die Petentin eine Rentennachzahlung in Höhe von 19 280 DM.

2.8.1.2 Umdeutung von Pflichtbeiträgen in freiwillige Beiträge

Ein seit 1986 selbständig tätiger Ingenieur, der von 1965 an als Angestellter bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) pflichtversichert war, wollte ab 1986 die Versicherungsbeiträge von seinem Bankkonto abbuchen lassen. Das hierzu übersandte Antragsformular der BfA wurde durch eine Mitarbeiterin des Petenten irrtümlich falsch ausgefüllt, so daß dieser eine Pflichtversicherung als Selbständiger beantragte. Dieser Antrag wurde von der BfA angenommen. Als der Petent unter Hinweis auf diesen Irrtum im Jahre 1987 versuchte, seinen Antrag auf Pflichtversicherung in einen auf freiwillige Versicherung umdeuten zu lassen, wies die BfA auf die Gültigkeit des Antrages hin. Der Irrtum seiner Mitarbeiterin sei dem Petenten gemäß § 278 Bürgerliches Gesetzbuch zuzurechnen.

Der Petent wandte sich an den Petitionsausschuß, der das Bundesversicherungsamt (BVA) einschaltete. Auf Anregung des BVA nahm die BfA den Bescheid über die Feststellung der Versicherungspflicht aus dem Jahre 1986 zurück. Die bereits geleisteten Beiträge gelten demnach als für die freiwillige Versicherung entrichtet.

2.8.1.3 Sozialversicherungsabkommen mit angrenzenden Staaten

Eine Petentin wandte sich gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Förderung einer von ihr besuchten beruflichen Fortbildungsmaßnahme.

Die Arbeitsverwaltung hatte die Ablehnung damit begründet, die Petentin habe während der letzten Jahre als Grenzgängerin in der Schweiz gearbeitet. Die gesetzliche Voraussetzung einer zweijährigen beitragspflichtigen Beschäftigung in den letzten drei Jahren vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme erfülle sie nicht, da die Tätigkeit in der Schweiz nicht als Beitragszeit zur bundesdeutschen Arbeitslosenversicherung anerkannt werde. Der sachliche Geltungsbereich des „Abkommens vom 20. Oktober 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung" könne auch nicht um die Leistungsgewährung für die Fortbildung und Umschulung erweitert werden. Alle Sozialversicherungsabkommen mit den angrenzenden Staaten enthielten ausschließlich Vorschriften über Leistungen an Arbeitslose, nicht jedoch an Teilnehmer von Bildungsmaßnahmen. Dies entspreche dem übereinstimmenden Willen der Vertragsstaaten; insbesondere die Schweiz habe es bisher stets abgelehnt, Leistungen dieser Art in das Sozialversicherungsabkommen einzubeziehen.

Der Petitionsausschuß vertrat unter diesen Umständen die Auffassung, der bundesdeutsche Gesetzgeber müsse dann durch eine Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes unbillige Härten vermeiden und das rechtspolitisch erwünschte Ziel umfassender beruflicher Weiterbildung gewährleisten.

Er meinte, die Bundesregierung solle das Anliegen überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe suchen. Dementsprechend wurde die Petition der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben.

In seiner Antwort auf den Erwägungsbeschluß teilte der BMA mit, daß er keine Möglichkeit einer Regelung auf dem Weg über die bundesdeutsche Gesetzgebung sehe. Eine Erweiterung des Anspruchs auf Förderungsleistungen auf Personen ohne vorherige Beitragsleistung könnte sich mit Rücksicht auf den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht allein auf Grenzgänger beschränken; sie müßte sich auch auf andere vergleichbare, bisher beitragsfreie Personenkreise erstrecken. Damit würden erhebliche Mehraufwendungen entstehen, die in Anbetracht der angespannten Haushaltslage der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundes nicht vertretbar seien.

Unter diesen Umständen konnte der Einzelfall nicht gelöst werden.

2.8.1.4 Anerkennung von Zeiten einer Hochschulausbildung als Ausfallzeit bei der Rentenberechnung

Eine ehemalige Lehrerin wandte sich an den Petitionsausschuß und bat um Anerkennung von Zeiten einer Hochschulausbildung als Ausfallzeit bei der Rentenberechnung. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) konnte sich zunächst nicht davon überzeugen, daß die Petentin tatsächlich einen Hochschulabschluß im rentenrechtlichen Sinne erlangt hatte.

In Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesbehörden konnte der Petitionsausschuß jedoch nachweisen, daß die Petentin ihr Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hatte. Die Neuberechnung der Rente durch die BfA führte daraufhin zu einer völlig anderen Bewertung des gesamten Versicherungslebens der Petentin. Nunmehr konnten insgesamt 94 Monate an Ausfall- und Ersatzzeiten zusätzlich berücksichtigt werden. Die Rente der Petentin erhöhte sich um fast 300 DM monatlich. Außerdem leistete die BfA eine Nachzahlung in Höhe von 21 325,79 DM.

2.8.1.5 Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) an Ausländer

Zwei griechische Staatsangehörige begehrten jeweils Leistungen nach dem OEG. Sie waren an ihrem deutschen Wohnort Opfer von Gewalttaten geworden. Der eine Petent war im Jahre 1979 von einem Betrunkenen tätlich angegriffen worden und hatte sich dabei mehrere komplizierte Brüche zugezogen. Der andere Petent wurde im Jahre 1981 bei einem Streit in einem Lokal schwer verletzt. Bei einem Tumult in dem Lokal, an dessen Entstehung der Petent nicht beteiligt war, schoß ein mit einem Sturmgewehr bewaffneter Täter gezielt auf den Petenten. Die Schußverletzungen führten bei ihm zur Erblindung des linken Auges und zu einem verminderten Sehvermögen des rechten Auges.

Einer Entschädigung stand zunächst die Vorschrift des § 1 Abs. 4 OEG entgegen. Danach sind Ausländer, deren Heimatland die Gegenseitigkeit gegenüber der Bundesrepublik Deutschland nicht gewährleistet, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz von Leistungen nach dem OEG ausgeschlossen. Im Verhältnis zu Griechenland besteht eine solche Gegenseitigkeit zur Zeit nicht.

Mit dieser Begründung, der sich der BMA zunächst anschloß, hatte das Versorgungsamt die Anträge der Geschädigten abgelehnt, obwohl Griechenland der Europäischen Gemeinschaft angehört und der Europarat zwischenzeitlich eine Konvention über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten erarbeitet hatte. Die Bundesregierung hatte am 24. November 1983 diese Konvention mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der Gegenseitigkeit unterzeichnet.

Nach langwierigen Erörterungen kam jedoch der BMA im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft zu der Überzeugung, daß das EG-Recht Vorrang vor den Bestimmungen des OEG hat. Nunmehr sind Arbeitnehmern mit einer Staatsangehörigkeit anderer EG-Mitgliedsstaaten Leistungen nach dem OEG zu gewähren, solange sie hier ihren Wohnsitz haben.

Beide Petenten erhalten daher von ihrem Versorgungsamt rückwirkend eine Rente nach dem OEG.

2.8.1.6 Abrechnung nach der Bundespflegesatzverordnung

Ein Petent setzte sich für eine Änderung des § 9 der Bundespflegesatzverordnung ein. Hiernach werden den Krankenhauspatienten bzw. deren Krankenversicherungen Aufnahme- und Entlassungstag voll in Rechnung gestellt.

Der Petitionsausschuß war der Auffassung, daß kein zwingender Grund für die Änderung des Abrechnungsmodus besteht. Wie die parlamentarische Prüfung ergab, übersieht der Petent, daß jedes Krankenhaus nach dem Selbstkostendeckungsprinzip arbeitet. Nach diesem Grundsatz hat jedes Krankenhaus gegen seine Patienten Anspruch auf die vorauskalkulierten Betriebs- und Behandlungskosten, die bei wirtschaftlicher und leistungsfähiger Betriebsführung entstehen. Diese Kosten werden aus einem jährlichen Budget, und zwar unabhängig von den Einzelabrechnungen mit Krankenkassen oder Patienten, ersetzt.

Der Vorschlag des Petenten würde zwar zu einer Verringerung der im Einzelfall zu berechnenden Tage führen. Die entstandenen Kosten müßten aber dann trotzdem, z. B. durch eine Erhöhung der Tagessätze, ausgeglichen werden. Die tatsächlichen Kosten würden also nicht verringert.

2.8.1.7 Altershilfe für Landwirte

Eine Petentin, die eine Hinterbliebenenrente nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte bezieht, beschwerte sich über die mit diesem Versicherungsfall eingetretene Pflichtmitgliedschaft bei der Krankenkasse für den Gartenbau. Ihr Ehemann hatte sich bereits 1983 von der Mitgliedschaft in der Krankenkasse für den Gartenbau befreien lassen. Sie vertrat daher die Auffassung, daß diese Befreiung auch für sie gelten müsse.

Die Prüfung ergab, daß 1986 — zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Gewährung von Altersruhegeld — keine gesetzliche Befreiungsmöglichkeit mehr bestand.

Der Petitionsausschuß sprach sich jedoch in einem Erwägungsbeschluß dafür aus, daß nach Möglichkeiten eines Befreiungsrechtes vor allem für privat versicherte Altenteiler gesucht werden müsse, die, wie die Petentin, ihren Betrieb bereits aufgegeben hätten und über den Ehegatten schon zeitweilig von der Versicherungspflicht befreit waren.

Das am 1. Januar 1989 in Kraft getretene Gesundheits-Reformgesetz sieht nunmehr eine Befreiungsmöglichkeit von der Versicherungspflicht für privat versicherte Altenteiler vor, sofern der Befreiungsantrag innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht bei der zuständigen Krankenkasse gestellt wird. Allerdings ist diese Möglichkeit dann ausgeschlossen (§ 4 Abs. 2 Sozialgesetzbuch V), wenn bereits Leistungen nach diesem Gesetz in Anspruch genommen worden sind.

2.8.2 Arbeitsverwaltung

Im Bereich „Arbeitsverwaltung" bezogen sich die meisten Eingaben wie im Vorjahr auf verzögerte oder falsche Berechnungen von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe. Weitere Schwerpunkte bildeten Klagen über die Vergabe von Arbeitserlaubnissen an Ausländer sowie Klagen über eine unzureichende Unterstützung durch die Arbeitsämter bei der Suche nach Arbeit.

2.8.2.1 Nachdiplomierung für Verwaltungsangestellte

Mehrere Petenten setzten sich für eine Änderung der Nachdiplomierungsordnung (GMBl. 1987, S. 68) ein. Sie baten den Petitionsausschuß, alles zu unternehmen, um den Angestellten der Bundesverwaltung die Nachdiplomierung auf Antrag zu ermöglichen.

Anlaß der Eingaben war die vom Bundesminister des Innern herausgegebene Nachdiplomierungsordnung vom 2. April 1987, die den Beamten der Bundesverwaltung mit Laufbahnprüfung sowie den zwischenzeitlich verbeamteten, ehemaligen Angestellten mit der zweiten Verwaltungsprüfung das Recht auf eine Nachdiplomierung und Zuerkennung des Diploms „Diplom-Verwaltungswirt/in" einräumt.

Der Petitionsausschuß hielt den Änderungswunsch der Petenten für berechtigt und bat den BMA um Stellungnahme. Dieser teilte daraufhin mit, daß von der Bundesanstalt für Arbeit (BA) geprüft werde, ob der nachzudiplomierende Personenkreis erweitert werden könne.

Schon kurze Zeit später konnte den Petenten mitgeteilt werden, daß nunmehr auch Angestellten und ehemaligen Angestellten, die eine mit der jeweiligen Verwaltungsinspektorenprüfung identische zweite Fachprüfung bestanden haben, der Diplomtitel verliehen werden kann. Die BA hat die Neuregelung bereits in einem Erlaß bekanntgegeben.

2.8.2.2 Arbeitslosengeld für Bezieher von Zeitrenten

Zwei Petenten machten den Petitionsausschuß darauf aufmerksam, daß nach gegenwärtiger Rechtslage Bezieher von Zeitrenten wegen Berufs-/Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf der Rentenbezugsdauer und Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit keinen Anspruch auf Gewährung von Arbeitslosengeld haben, wenn sie nicht in den letzten drei Jahren vor der Arbeitslosmeldung mindestens ein Jahr lang Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an die BA entrichtet haben. Sie betonten, daß gerade dieser Personenkreis auf die Gewährung von Arbeitslosengeld angewiesen sei.

Der Ausschuß unterstützte die Bitte der Petenten und empfahl, die Eingabe der Bundesregierung — dem BMA — als Material für beabsichtigte Gesetzgebungsarbeiten zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Der BMA hat inzwischen mitgeteilt, daß er prüfen werde, ob der Arbeitslosenversicherungsschutz der Erwerbsunfähigkeitsrentner auf Zeit verbessert werden kann. Er konnte jedoch keine kurzfristige Gesetzesänderung in Aussicht stellen, da die von den Petenten gewünschte Regelung mit einer erheblichen finanziellen Belastung der Rentenversicherung verbunden ist.

2.8.2.3 Kostenübernahme für umweltfreundliche, behindertengerechte Kfz

Ein Behinderter beschwerte sich darüber, daß das Arbeitsamt die Übernahme der Kosten für die Anschaffung eines PKW mit Katalysator mit der Begründung abgelehnt hatte, Behinderte dürften nach einer Regelung der BA auch bei Smog mit jedem Fahrzeug fahren; sie benötigten daher kein Fahrzeug mit Katalysator.

Die von dem Petenten kritisierte Regelung der BA stützte sich auf die Begründung der Bundesregierung zur Kraftfahrzeughilfe-Verordnung. Danach gehören Belange des Umweltschutzes nicht zu den Aufgaben der Rehabilitationsträger. Darüber hinaus habe sich die Bundesregierung mit Zustimmung von Bundestag und Bundesrat grundsätzlich dafür entschieden, den Erwerb schadstoffarmer Kraftfahrzeuge nicht durch unmittelbare Zuwendungen, sondern durch Vergünstigungen bei der Kraftfahrzeugsteuer zu fördern.

Die Petition führte jedoch zum Erfolg, denn inzwischen teilte die BA mit, Mehraufwendungen für den Erwerb eines Kraftfahrzeugs mit Katalysator würden nunmehr dann erstattet, wenn der Bemessungsbetrag von 16 000 DM nicht überschritten werde.

2.8.2.4 Rückzahlung von Kindergeld

Helfen konnte der Petitionsausschuß einer Familie, die sich gegen einen Rückzahlungsanspruch der zuständigen Kindergeldkasse wandte.

Die Kindergeldkasse forderte 3 450 DM mit der Begründung zurück, dieser Betrag sei zu Unrecht an die Familie ausgezahlt worden. Das Kind, für das ein Betrag in Höhe von jeweils 50 DM monatlich von 1979 bis 1985 überwiesen worden war, sei nämlich bereits sechs Monate nach der Geburt im September 1979 verstorben; eine entsprechende Mitteilung der Eltern an die Kindergeldkasse sei jedoch unterblieben. Gleichzeitig lehnte die Behörde es ab, für den zweiten Sohn, der im Mai 1980 geboren worden war, rückwirkend Kindergeld zu zahlen, da für dieses Kind ein

Anspruch auf Kindergeld erst mit Antragstellung entstanden sei.

Im sozialgerichtlichen Verfahren trugen die Eltern vor, die Kindergeldkasse über den Tod des ersten Kindes informiert und rechtzeitig einen Antrag auf Kindergeld für das zweite Kind gestellt zu haben. Ihre Klage hatte, da sie diese Behauptungen nicht beweisen konnten, keinen Erfolg.

Der Ausschuß zeigte für das Anliegen Verständnis. Dabei zog er insbesondere in Betracht, daß der Anspruch auf Zahlung von Kindergeld für das zweite Kind ab dem Monat der Geburt dem Grunde nach bestand und allein aus formellen Gründen versagt wurde.

Aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles bat der Petitionsausschuß den BMA, das Anliegen der Petenten noch einmal unter Zurückstellung formaljuristischer Gesichtspunkte zu prüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Im Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht unterbreitete das zuständige Landesarbeitsamt daraufhin einen Vergleichsvorschlag, den die Petenten annahmen. Danach wurde der Rückzahlungsanspruch auf einen Betrag von 350 DM begrenzt, der auf den Zeitraum zwischen Tod des ersten und Geburt des zweiten Kindes entfällt. Außerdem tragen die Petenten nur ein Viertel der Verfahrenskosten.

2.8.2.5 Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung

Das Arbeitsamt Köln bewilligte dem Förderverein einer Hauptschule eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) und sagte gleichzeitig Zuschüsse aus Mitteln der BA in Höhe von 100 v. H. des förderungsfähigen Arbeitsentgelts zu.

Der Förderverein folgerte daraus, ihm würden für drei Vollzeitkräfte und eine Teilzeitkraft keine Gehaltskosten entstehen. Er hatte jedoch übersehen, daß die Arbeitsämter, obwohl die Beitragssätze der gesetzlichen Krankenversicherungen regional unterschiedlich hoch sind, bundesweit pauschal nur 17,5 v. H. des Bruttoarbeitsentgelts als Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zahlen.

Da die Beitragssätze der gesetzlichen Krankenversicherungen in Köln aber 19 v. H. des Bruttoarbeitsentgelts betragen, bedeutete die vom Förderverein zu zahlende Differenz von 1,5 v. H. für ihn eine zusätzliche jährliche Belastung von 1 800 DM. Der Verein verfügte jedoch lediglich über einen jährlichen Betrag von 1 200 DM aus Mitgliedsbeiträgen.

Das Arbeitsamt sah sich durch die einschlägigen Bestimmungen und dienstlichen Anweisungen gehindert, dem Antrag des Vereins auf Erstattung der real anfallenden Arbeitgeberanteile zur Krankenversicherung zu entsprechen.

Dem Ausschuß erschienen die einschlägigen Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes und der ABM-Anordnung nicht hinreichend verständlich. Die Zusage 100prozentiger Förderung nach den gesetzlichen Bestimmungen lasse nicht ohne weiteres erkennen, daß u. U. dennoch ein Restbetrag vom Träger der AB-Maßnahme zu entrichten sei. Das Argument des BMA, eine pauschale Abrechnung führe zur Verwaltungsvereinfachung und sei deshalb notwendig, sei wenig überzeugend. Die Beitragshöhe zur Sozialversicherung errechne sich aus den Beiträgen zur Arbeitslosen-, Renten- und Krankenversicherung, wobei allein der Anteil zur Krankenversicherung nicht bundeseinheitlich und somit variabel geregelt sei. Da die Sozialversicherungsbeiträge in jedem Fall vom konkreten Bruttoverdienst errechnet werden, sei der Verwaltungsaufwand nur unwesentlich höher, wenn in diese Berechnung der konkrete Krankenversicherungsbeitrag einfließe. Außerdem werde das Entstehen von Deckungslücken vermieden.

Der Petitionsausschuß hielt eine Änderung der ABM-Anordnung daher für erforderlich und empfahl, die Eingabe der Bundesregierung — dem BMA — zur Erwägung zu überweisen.

Inzwischen hat der Verwaltungsrat der BA die ABM-Anordnung mit Genehmigung des BMA geändert. Künftig wird nicht mehr der durchschnittliche Beitragssatz auf Bundesebene der Bemessung des ABM-Zuschusses zugrundegelegt; Grundlage der Bemessung sind künftig die durchschnittlichen Beitragssätze der einzelnen Bundesländer. Der Petent kommt allerdings nicht mehr in den Genuß der günstigen Regelung, da sie nicht für Fälle gilt, in denen die Förderung vor dem 1. Juni 1988 bewilligt wurde.

2.8.2.6 Förderung der beruflichen Bildung

Mit ihrer Eingabe erreichte eine junge Frau, daß ihr die Arbeitsverwaltung eine wesentlich höhere Fahrtkostenpauschale bewilligte.

Die Petentin besuchte in der Zeit vom 27. April 1987 bis 26. April 1989 eine Fortbildungsmaßnahme, die im berufsbegleitenden Unterricht durchgeführt wurde. Gemäß einer Regelung der BA hatte sie Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten. Diese wurden ihr von der Arbeitsverwaltung in Höhe von insgesamt 2 860 DM bewilligt.

In ihrer Eingabe behauptete die Petentin, aufgrund eines vom Arbeitsamt festgelegten internen Stichtages sei bei der Bewilligung ihres Fahrtkostenzuschusses ohne sachlichen Grund ein anderer Berechnungssatz angewandt worden als bei den anderen Teilnehmern. Diese Ungleichbehandlung sei ihr unverständlich.

Auf Initiative des Petitionsausschusses berechnete das zuständige Arbeitsamt die zu erstattenden Fahrtkosten neu und bewilligte der Petentin Fahrtkosten für die Dauer der Maßnahme in Höhe von insgesamt 4 268 DM.

2.8.2.7 Änderung des Bundesurlaubsgesetzes

Der Petitionsausschuß unterstützte den Vorschlag eines Petenten, § 5 des Bundesurlaubsgesetzes insoweit zu ändern, daß nicht nur für volle Monate des Bestehens des Arbeitsverhältnisses Urlaub gewährt werde,

sondern für jeden abgeleisteten Arbeitstag ein anteiliger Urlaubs- bzw. Abgeltungsanspruch entstehe.

Die geltende Rechtslage benachteilige Saisonarbeiter und diejenigen, die ausschließlich zu Urlaubsvertretungen eingestellt würden bzw. befristete Arbeitsverträge abgeschlossen hätten. Ihre Arbeitsleistung begründe in der Regel keinen Urlaubsanspruch.

Der Ausschuß meinte, daß in einer Zeit, in der verstärkt befristete Arbeitsverträge geschlossen würden, um der bestehenden Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken, besondere Regelungen zum Teilurlaub für die betroffenen Arbeitnehmer dringend notwendig seien. Der Deutsche Bundestag überwies die Petition daher auf Empfehlung des Ausschusses dem BMA als Material zur Vorbereitung entsprechender Gesetzentwürfe. Der Minister sagte zu, sie bei einer Neuregelung des Bundesurlaubsgesetzes zu berücksichtigen.

2.8.2.8 Arbeitsschutzrecht

Beachtenswert erschien dem Petitionsausschuß die Bitte einer Petentin, gesetzliche Regelungen gegen die Dauerberieselung mit Musik und Werbedurchsagen in Supermärkten und Kaufhäusern zu schaffen. Während die Kunden die monotone Musik teilweise bloß als Belästigung empfänden, könne sie für das Verkaufspersonal eine permanente Gesundheitsgefährdung darstellen.

Der BMA führte hierzu aus, die Erfahrung zeige, daß es einen Gewöhnungseffekt gebe, durch den gleichbleibende Geräuschkulissen mit der Zeit nicht mehr bewußt wahrgenommen würden. Auch psychische Erkrankungen oder sonstige Gesundheitsschäden seien beim Verkaufspersonal nur dann zu erwarten, wenn der zulässige Geräuschpegel, der nach der Arbeitsstättenverordnung für Kaufhäuser 70 Dezibel beträgt, überschritten werde. Die Gefahr einer Hörschädigung bestehe aber erst bei Geräuschpegeln von mehr als 85 Dezibel.

Der Ausschuß gab sich aber in Anbetracht der allgemeinen Zunahme der Geräuschemissionen in vielen Lebensbereichen mit diesen Hinweisen nicht zufrieden. Er empfahl, die Petition der Bundesregierung — dem BMA — als Material für die Fortentwicklung des Arbeitsschutzrechtes zu überweisen.

Der Petentin gab er den Rat, inzwischen über die Betriebsräte zu versuchen, eine Einstellung der als störend empfundenen Musikberieselung zu erreichen.

2.8.2.9 Arbeits- und Berufsförderung Behinderter

Der Petitionsausschuß konnte einem fast tauben jungen Mann helfen, seine Ausbildung zum Maurergesellen fortzuführen.

Das zuständige Arbeitsamt hatte ihm die Förderung seiner Ausbildung zum Maurer versagt, da er aufgrund seiner Behinderung für die Ausübung des Maurerberufes nicht geeignet sei. Die Zahlung von Behindertenbeihilfe wurde dem Petenten daher verweigert.

Der Petent hatte jedoch eine private fachärztliche Bescheinigung vorgelegt, wonach keine Bedenken gegen die Ausbildung im Maurerhandwerk bestanden. Auch die ärztliche Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz erbrachte keine andere Beurteilung.

Dennoch hielt die Arbeitsverwaltung an ihrer auch von der BA vertretenen Auffassung fest, das Sicherheitsrisiko sei für den Petenten im gewählten Beruf aus arbeitsmedizinischer Sicht zu groß.

Der Ausschuß kam jedoch zu der Überzeugung, daß sich das Arbeitsamt ohne stichhaltige Begründung weigerte, weiterhin Behindertenbeihilfe an den derzeitigen Lehrherrn des Petenten zu zahlen. Auch sei der Petent, der trotz seiner schwierigen persönlichen Situation einen Lehrherrn gefunden habe, besonders förderungswürdig. Die ablehnende Entscheidung der Arbeitsverwaltung würde den Petenten auf seinem weiteren beruflichen Lebensweg unvertretbar belasten. Mit Hilfe zweier Hörgeräte sei er in der Lage, akkustische Signale, Zurufe und Betriebsgeräusche von Maschinen wahrzunehmen und seine Behinderung auszugleichen. Nicht zuletzt weil der Petent die Ausbildung bereits begonnen hatte, empfahl der Ausschuß, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Daraufhin hob die Arbeitsverwaltung ihren ablehnenden Bescheid auf und fördert nunmehr die Ausbildung des Petenten mit einem monatlichen Zuschuß in Höhe von 728 DM. Für die gesamte Förderungsdauer wurden insgesamt 26 208 DM zugesagt.

2.9 Bundesminister für Verkehr (BMV)

Dieser Geschäftsbereich verzeichnete mit 510 Eingaben gegenüber 393 im Vorjahr einen deutlichen Anstieg. Etwa ein Viertel der Petitionen betraf unternehmerische Entscheidungen der Deutschen Bundesbahn (DB), z. B. in Tariffragen und bei Streckenstillegungen.

Rund die Hälfte der Eingaben war dem Bereich Straßenverkehr zuzuordnen. Schwerpunkte bildeten Eingaben zu Straßenbauvorhaben sowie zum Lärmschutz an Verkehrswegen und im Bereich von Flugplätzen. Zu Fragen des Dienstrechts gingen 137 Petitionen ein.

2.9.1 Gewährung eines Familienheimdarlehens

Ein Mitarbeiter der Deutschen Bundesbahn (DB) beanstandete die Ablehnung seines Antrages auf Gewährung eines Familienheimdarlehens. Solche Darlehen werden nach den Familienheimrichtlinien der DB nur dann gewährt, wenn eine nach Größe und Ausstattung ausreichende, der Verfügungsbefugnis der DB unterliegende Wohnung nicht vorhanden ist.

Wie sich im Laufe des Petitionsverfahrens herausstellte, war der Petent durch seine Dienststelle nur

unzureichend über die Angebotslage informiert worden. Darüber hinaus hatte man ihm bei Antragstellung ein veraltetes und mißverständliches Informationsblatt ausgehändigt, das die Vorstellung erweckte, es stünde keine angemessene Bundesbahnwohnung für die Familie des Petenten bereit.

Der Petent meinte daher irrtümlich, sein Antrag werde genehmigt. Er kaufte daraufhin ein Einfamilienhaus und beantragte für das Familienheimdarlehen notwendige Unterlagen, wie etwa ein Wertgutachten.

Der Petitionsausschuß war der Auffassung, der Petent sei durch die Fehlinformation zu diesen — erheblichen — finanziellen Aufwendungen veranlaßt worden, die er bei ausreichender Aufklärung über den Sachverhalt nicht getätigt hätte. Er sah daher Anlaß für die Anwendung der sog. Härteregelung der Familienheimrichtlinien der DB und empfahl, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Wie der BMV inzwischen mitteilte, hat die DB dem Petenten nunmehr eine Förderungszusage erteilt.

2.9.2 Behinderte im öffentlichen Verkehr

Eingehend behandelte der Petitionsausschuß auch im Berichtsjahr die Probleme von Behinderten im öffentlichen Verkehr.

a) Behindertengerechter Ausbau von Anlagen der DB in Kassel

Die Berichterstatter des Ausschusses führten gemeinsam mit dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Behinderten einen Ortstermin in Kassel durch. Dort war beim Bau der Schnellbahntrasse Hannover–Würzburg von der DB eine Fußgängerunterführung durch eine provisorische Stahl-Holzbrücke ersetzt worden. Diese Brücke mit steilen Anstiegen war von älteren Leuten und insbesondere Behinderten nicht oder nur unter Mühen und Ängsten benutzbar.

In dem Ortstermin konnte erreicht werden, daß die DB den zunächst für 1992 geplanten Endausbau der Schnellbahntrasse schon im Jahr 1989 realisieren will. Im Zusammenhang damit wird die neue Fußgängerbrücke so konstruiert sein, daß ihre Benutzung künftig auch älteren Leuten und Behinderten möglich wird.

Beklagt worden war weiterhin das Fehlen von behindertengerechten Toiletten sowie von Aufzügen zu den Bahnsteigen im geplanten Bahnhofsneubau Kassel-Wilhelmshöhe. Der Zugang von der Straße zu den Bahnsteigen erfolgt über lange, mit 8 v. H. Gefälle versehene Rampen, die nach Beendigung des Ausbaus auch von Autos befahren werden können. Die DB war der Ansicht, auf diese Weise könnten Behinderte künftig von einer Begleitperson unmittelbar auf den Bahnsteig gebracht werden. Beim Ortstermin stellte sich aber heraus, daß auch kräftigen Begleitpersonen das Schieben eines Rollstuhls über die etwa 100 m langen Rampen erhebliche Mühe bereitete. Den Einbau von Aufzügen lehnt die DB ab, da ihr Bau weitere Kosten in Höhe von 1,8 Mio. DM verursachen würde. Eine endgültige Entscheidung hierüber steht noch aus.

Mit Befriedigung konnte zur Kenntnis genommen werden, daß die DB den Einbau einer behindertengerechten Toilette in den Räumen der Bahnhofsmission plant. Der Zugang zu dieser Toilette — dies konnte im Ortstermin erreicht werden — wird den Behinderten durch bei den Sozialämtern erhältliche, bundesweit einheitliche Schlüssel ermöglicht werden.

Der zusätzliche Bau einer öffentlichen sowie behindertengerechten Toilette am Bahnhofsvorplatz ist noch Gegenstand von Erörterungen der DB mit der Stadt Kassel und der Kasseler Verkehrsgemeinschaft. Der Ausschuß wird sich über deren Ergebnis berichten lassen.

b) Einstiegshilfen für Behinderte bei IC-Großraumwagen

Im Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses 1987, Drucksache 11/2346, S. 29, Nr. 2.9.6, wurde über das Problem der Einstiegshilfen insbesondere für die behindertengerechten IC-Großraumwagen der DB berichtet.

Das auf mehrfache Anmahnung des Ausschusses im Jahre 1987 von der DB eingeleitete Entwicklungsprojekt für Einstiegshilfen konnte bisher nicht abgeschlossen werden. Wie der BMV mitteilte, hat die DB zunächst grundsätzlich die Möglichkeiten geprüft, fahrzeuggebundene Einstiegshilfen, wie etwa Lifte oder Hubeinrichtungen, in die behindertengerechten IC-Großraumwagen zu integrieren. Eine befriedigende Lösung konnte aber noch nicht gefunden werden, da noch erhebliche technische Probleme, wie etwa durch die zu geringe Stehhöhe im Einstiegsbereich oder Platzmangel bei Unterbringung der Mechanik im Dachraum bzw. Vorraum, bestehen.

Nach Auskunft der DB hat eine Umfrage bei anderen europäischen Eisenbahnverwaltungen ergeben, daß nur in wenigen Fällen fahrzeuggebundene Einstieghilfen vorhanden sind. Üblich ist die Rollstuhlverladung von Hand durch Bahnpersonal; zum Teil setzt man auch bahnsteiggebundene Rampen, Hubwagen oder Hubbühnen ein.

Die DB hat nunmehr verschiedene Spezialfirmen aufgefordert, Lösungen für den Einbau von fahrzeuggebundenen Einstieghilfen zu erarbeiten. Der BMV wird dem Petitionsausschuß über das Ergebnis dieser weiteren Untersuchungen berichten.

c) Behindertengerechte Ausstattung von Binnenfahrgastschiffen

Der Ausschuß befaßte sich auch mit Problemen der Benutzung von auf dem Rhein verkehrenden Binnenfahrgastschiffen durch Behinderte. Auf einem der Fahrgastschiffe überzeugten sich Berichterstatter des Ausschusses, daß die Schiffe den Bedürfnissen von Rollstuhlfahrern nicht in ausreichender Weise genügen. Besonders die Ausgestaltung der Toiletten war

unbefriedigend. Die Schiffsanlegestege haben insbesondere bei Niedrigwasser einen zu starken Neigungsgrad, der es gehbehinderten Fahrgästen unmöglich macht, ohne fremde Hilfe auf das Schiff zu gelangen.

Der Ausschuß stellte fest, daß es keine rechtlich verbindliche Regelungen gibt, die die Fahrgastunternehmen zu einer behindertengerechten Ausrüstung ihrer Binnenfahrgastschiffe verpflichten. Der von der UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) im Februar 1987 verabschiedete „Leitfaden für die behindertengerechte Ausstattung von Binnenfahrgastschiffen" ist bloß eine Orientierungshilfe für die behindertengerechte Ausführung bei Neubauten oder größeren Umbauten von Fahrgastschiffen. Im Leitfaden sind Anregungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation berücksichtigt, die der Petitionsausschuß um eine Stellungnahme zu der Problematik gebeten hatte.

Der Ausschuß sprach sich nachdrücklich dafür aus, daß die Bundesregierung alle Möglichkeiten nutzen solle, um die Integration Behinderter in die soziale Gemeinschaft zu fördern. Er bat den BMV, sich bei den Vertretern des Binnenschiffahrtsgewerbes für die Beachtung des Leitfadens und seiner Empfehlungen einzusetzen. Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung forderte er auf, Beförderungsaufträge für Besuchergruppen nur noch an solche Schiffahrtsunternehmen zu vergeben, die ihre Fahrgastschiffe behindertengerecht ausrüsten.

Mit diesen Zielen wurde die Eingabe der Bundesregierung — dem BMV und dem Bundespresseamt — zur Erwägung überwiesen. Dem Europäischen Parlament wurde sie zugeleitet, um darauf hinzuweisen, daß es keine in der EG verbindliche Regelung für die behindertengerechte Ausstattung von Binnenfahrgastschiffen gibt.

Inzwischen hat die Bundesregierung mitgeteilt, die Problematik sei bei einem Gespräch zwischen Vertretern der Behindertenverbände und dem Schiffahrtsgewerbe erörtert worden. Positiv bewertet wurde, daß mit der auf zahlreichen Schiffen bereits durchgeführten Umrüstung sowie der spätestens für 1991 in Aussicht gestellten Inbetriebnahme mehrerer behindertengerecht ausgestatteter Fahrgastschiffe den Belangen behinderter Fahrgäste weitgehend entsprochen wird.

Nach Mitteilung des Europäischen Parlaments arbeitet die EG-Kommission an einem Richtlinienentwurf zu Fragen der Beförderung von Behinderten, der alsbald verabschiedet werden soll.

2.9.3 Türsicherung für die Reisezüge der Deutschen Bundesbahn

Der Petitionsausschuß erfuhr bei der Behandlung der Eingabe eines Ehepaares, dessen 13jähriger Sohn bei einem Sturz aus dem Zug tödlich verunglückte, daß sich jährlich etwa 140 derartige Unfälle ereignen. Davon sind 90 v. H. nach einer Statistik der DB auf Eigenverschulden zurückzuführen; fast ein Drittel der Unfälle endet tödlich.

Der Petitionsausschuß unterstützte das Anliegen der Petenten, bestehende Sicherheitsrisiken bei den Türen älterer Reisezugwagen zu beseitigen. Er ersuchte die Bundesregierung, ihre Bemühungen zur Umrüstung des alten Wagenbestandes zu beschleunigen und möglichst noch vor 1990 abzuschließen.

Der BMV teilte dazu mit, daß zum 30. Juni 1988 78,6 v. H. der Reisezugwagen mit elektromagnetischen Türblockiereinrichtungen ausgestattet waren. Das Nachrüstungsprogramm für die restlichen 2 563 Reisezugwagen werde in den Werkstätten der DB mit hoher Priorität durchgeführt. Es sei somit sichergestellt, daß diese Arbeiten bis Ende 1990 beendet sein würden. Darüber hinaus habe er den Vorstand der DB gebeten, sich dafür einzusetzen, daß auch die im Streckennetz der DB verkehrenden ausländischen Reisezugwagen künftig über die vom Internationalen Eisenbahnverband für neue Reisezugwagen vorgeschriebenen Türblockiereinrichtungen verfügen.

2.9.4 Gesundheitsüberprüfung bei älteren Kraftfahrern

Mehrere Petenten forderten die Überprüfung der Fahrtüchtigkeit der über 60jährigen Führerscheininhaber. Nach ihrer Ansicht müßte dieser Personenkreis regelmäßigen Gesundheitskontrollen, insbesondere Seh- und Konzentrationstests unterzogen werden, die bei negativem Ergebnis zum Einzug der Fahrerlaubnis führen sollten.

Dazu erklärte der BMV, es sei seit Jahren an der Unfallstatistik zu erkennen, daß an der Spitze der Unfallverursacher nicht die älteren Kraftfahrer, sondern die 18- bis 25jährigen Fahranfänger stehen; über 60jährige Kraftfahrer seien nur mit rund 7 v. H. an Verkehrsunfällen beteiligt. Sie glichen ihre nachlassende körperliche Leistungsfähigkeit durch besonnene Fahrweise und reiche Verkehrserfahrung aus. Nach dem gegenwärtigen Sachstand verstoße daher die Einführung genereller Gesundheitskontrollen gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Aufgrund dieser Hinweise sah der Petitionsausschuß keinen Handlungsbedarf.

2.9.5 Lärmbelästigungen durch Eisenbahn- und Straßenverkehr

Auch im Berichtsjahr wandten sich mehrere Petenten gegen Lärmbelästigungen, die vom Verkehr auf Schienenwegen und Straßen ausgehen, und forderten Maßnahmen zu deren Verminderung.

Im Bundesimmissionsschutzgesetz sind Lärmschutzmaßnahmen an vor 1974 gebauten Verkehrswegen nur dann vorgesehen, wenn wesentliche bauliche Veränderungen an der Strecke vorgenommen wurden. In den vorgetragenen Fällen, die sich auf vor 1974 erstellte Verkehrswege bezogen, beruhten die vermehrten Lärmbelästigungen jedoch auf der stark angewachsenen Zahl von Zügen und deren gesteigerter Geschwindigkeit sowie dem allgemein vermehrten Verkehrsaufkommen.

Die DB sah sich daher außerstande, in diesen Fällen Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen. Obwohl die zulässigen Lärmgrenzwerte für Neubaustrecken zum Teil erheblich überschritten wurden, konnte sie auch nicht ausnahmsweise helfen.

Nach Auffassung des Ausschusses ist die Minderung der Lärmbelastung generell ein dringliches umwelt-, gesundheits- und verkehrspolitisches Ziel. Lärm im Wohnumfeld ist besonders problematisch, da gerade hier — unabhängig von der Ursache für die steigenden Lärmpegel — das Bedürfnis nach Ruhe schützenswert ist.

Eine Ausdehnung des Berechtigtenkreises ist nur durch eine erweiterte gesetzliche Regelung möglich. Deshalb wurden die Eingaben dem BMV als Material überwiesen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben.

Soweit Sofortmaßnahmen gefordert wurden, mußten die Eingaben leider für erledigt erklärt werden.

2.9.6 Untertunnelung einer Bahnlinie

Mehrere Petenten forderten die Errichtung eines höhengleichen Bahnübergangs anstelle einer in der Baulast einer Gemeinde liegenden sanierungsbedürftigen Brücke.

Diese Fuß- und Radwegbrücke stellt für die nicht motorisierten Bewohner eines Wohngebietes die günstigste Verbindung zur Stadt dar. Ihre Benutzung ist jedoch für ältere Menschen und Mütter mit Kleinkindern aufgrund der extremen Steigung schwierig und bei ungünstiger Witterung vor allem für Gehbehinderte nicht ungefährlich.

Um sich ein Bild von den örtlichen Verhältnissen und baulichen Veränderungsmöglichkeiten zu machen, führten Berichterstatter des Ausschusses eine Ortsbesichtigung durch. Dabei wurde festgestellt, daß die Forderung der Petenten wegen des verkehrspolitischen Ziels des Eisenbahnkreuzungsgesetzes, sichere Bahnübergänge zu schaffen, nicht unterstützt werden konnte.

Dagegen bot sich als Alternative zu der sanierungsbedürftigen Brücke die „Untertunnelung" des Gleiskörpers als beste Lösung an. Neben den Planungskosten hätte die Gemeinde hierfür 25 v. H. der Baukosten aufzubringen. Aus der Finanzierung der Baumaßnahme ergäbe sich damit eine erhebliche finanzielle Belastung. Der BMV wurde deshalb um Prüfung gebeten, inwieweit eine finanzielle Unterstützung der Baumaßnahme durch den Bund zugesagt werden kann.

Inzwischen hat er mitgeteilt, daß er bereit sei, neben den mit 75 v. H. aus Bundesmitteln zu fördernden Baukosten für die Untertunnelung ausnahmsweise auch 75 v. H. der Abbruchkosten für die Brücke zu übernehmen.

2.9.7 Bau des Rangierbahnhofs München Nord

Mehrere Petenten wandten sich gegen den von der DB geplanten Bau des Rangierbahnhofs München Nord. Sie vertraten die Ansicht, der Bau würde einen unvertretbaren Eingriff in die Stadtstruktur von München bedeuten, da die Anlage durch Wohngebiete führen und ganze Stadtteile trennen würde. Auch seien erhebliche ökologische Schäden an den Biotopen im Allacher Wald und in der Allacher Steppe zu befürchten.

Während des Petitionsverfahrens befaßte sich der Deutsche Bundestag in seinen Fachausschüssen mit dem Antrag von 52 Abgeordneten, die DB solle den Bau des Rangierbahnhofs wegen stadtentwicklungs- und umweltpolitischer Gründe unterlassen (Drucksache 11/570). Zuvor war das Bauvorhaben bereits umfassend verwaltungsgerichtlich geprüft und rechtliche Einwände gegen den Planfeststellungsbeschluß waren zurückgewiesen worden. Eine von den Betroffenen erhobene Verfassungsbeschwerde war wegen mangelnder Aussicht auf Erfolg nicht zur Entscheidung angenommen worden.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und die mitberatenden Ausschüsse empfahlen die Ablehnung des Antrages, da der unverzügliche Bau des Rangierbahnhofs zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der DB auf dem Güterverkehrsmarkt unerläßlich sei und eine Suche nach alternativen Standorten eine wirtschaftlich nicht vertretbare Verschiebung des Projektes auf unbestimmte Zeit bedeute (Drucksache 11/1510). Zudem würden die gegenwärtigen Planungen auch umfangreiche Maßnahmen zum Schutze der Anlieger und zum Landschaftsschutz bereits einschließen. In seinem Beschluß vom 10. März 1988 folgte der Deutsche Bundestag dieser Empfehlung der Fachausschüsse.

Der Petitionsausschuß sah keinen Anlaß, dem Deutschen Bundestag eine Änderung seiner Entscheidung nahezulegen. Dieser beschloß nach Ablehnung eines Änderungsantrages der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/2982), die Eingaben als erledigt anzusehen (vgl. Plenarprotokoll 11/97, S. 6692).

2.9.8 Bau des Containerbahnhofs München-Riem

Ein weiteres Großbauprojekt der DB, der geplante Bau eines Containerbahnhofs in München-Riem, war Gegenstand einer Sammelpetition von 49 Bürgern. Sie befürchteten unerträgliche zusätzliche Belastungen durch Lärm und Erschütterungen, die die bereits vorhandenen Immissionen durch die bestehende Bahnstrecke noch erheblich verstärken würden.

Der Petitionsausschuß kam zu der Auffassung, der Bau eines neuen Containerbahnhofs sei aufgrund der derzeitigen und der zu erwartenden Güterumschlagsmengen unbedingt erforderlich. Eine Erweiterung des bereits bestehenden Containerbahnhofs komme aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht in Betracht. Auch die planerische Abwägung bei der Auswahl des Standortes im vorangegangenen Planfeststellungsverfahren sei nicht zu beanstanden. Dabei

sei insbesondere auch das Interesse der Anlieger an Lärmschutz in ausreichendem Maße berücksichtigt worden.

Die DB erklärte sich bereit, einen geplanten Lärmschutzwall zu verlängern, um damit auch den Interessen derjenigen Anlieger Rechnung zu tragen, die keinen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen haben. Der Ausschuß empfahl daher, die Petition als erledigt anzusehen.

2.10 Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen (BMP)

Viele der 430 Eingaben in diesem Geschäftsbereich bezogen sich im Berichtsjahr auf Probleme der Breitbandverkabelung. Weitere Schwerpunkte bildeten laufbahn- und versorgungsrechtliche Angelegenheiten der Postbeamten sowie Beschwerden über zu hohe Fernmelderechnungen.

2.10.1 Fernmeldegebühren

Im Berichtsjahr unterstützte der Petitionsausschuß die Bitten mehrerer Rollstuhlfahrer, Gebührenvergünstigungen für schnurlose Telefone einzuführen. Insbesondere für diese Behinderten sei das Telefon ein wichtiges Hilfsmittel zur sozialen Kommunikation. Die Vorzüge schnurloser Telefone bestünden im Vergleich zu herkömmlichen Telefonapparaten in ihrer erleichterten Bedienbarkeit sowie dem Umstand, daß Gefahrenquellen durch Telefonschnüre ausgeschlossen seien.

Die Bedenken des BMP, es entstünden zu hohe Kosten — die etatmäßig von ihm nicht zu übernehmen seien — überzeugten den Ausschuß nicht.

Nach seiner Auffassung ist der auf den ersten Blick beeindruckende jährliche Einnahmeverlust der Deutschen Bundespost von über 170 Mio. DM wegen anderer den Postkunden gewährter sozialer Vergünstigungen im Verhältnis zu ihrem Milliardenhaushalt sowie ihren hohen Einnahmeüberschüssen im Fernmeldebereich relativ gering. Der Ausschuß verwies auch darauf, daß die Deutsche Bundespost die durch eine Gebührenvergünstigung entstehende Mehrbelastung keineswegs allein zu tragen hätte; auch die Sozialträger wären an der Finanzierung zu beteiligen. Er empfahl daher, die Eingabe dem BMP zur Erwägung zu überweisen. Auch die betroffenen Personen sollen am technischen Fortschritt zu sozialadäquaten Bedingungen teilhaben.

Leider gelang es dem Petitionsausschuß bis jetzt noch nicht, den BMP für seine Ansicht zu gewinnen.

2.10.2 Gebühren für Breitbandverkabelung

Für viele Bürger ist die Gebührenpolitik der Deutschen Bundespost im Rahmen der Breitbandverkabelung ein Ärgernis. Ein Petent trug dem Ausschuß vor, daß die Bundespost nachträglich Gebührenerhöhungen vorgenommen habe, obwohl die Gebühr für zehn Jahre im voraus entrichtet worden sei.

Nach der bis zum 30. Juni 1983 geltenden Fassung der Fernmeldeordnung bestand die Möglichkeit, statt monatlicher Gebühren eine einmalige Gebühr für zehn Jahre im voraus zu entrichten. Der BMP erklärte hierzu, die seinerzeit geleistete Vorauszahlung habe sich nur auf das damals zu empfangende Programmangebot bezogen. Die ursprüngliche Gebührenfestsetzung erfasse nicht das neue Leistungsangebot der über Satelliten oder Richtfunk gesondert herangeführten Fernsehprogramme. Im übrigen gründe sich die Gebührenerhöhung auf eine Rechtsverordnung und nicht auf einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen der Post und ihren Kunden, so daß sich der Kunde nicht auf die Einhaltung vertraglicher Bedingungen berufen könne.

Der Petitionsausschuß war aber der Ansicht, die gegenseitigen Leistungspflichten könnten nicht ohne ausdrücklichen Vorbehalt zur Disposition eines der Beteiligten stehen. Dies gelte unabhängig davon, ob das zugrundeliegende Rechtsverhältnis öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur sei. Daß eingegangene Verpflichtungen nicht einseitig verändert werden könnten, sei ein Gebot des Vertrauensschutzes, zumal die Deutsche Bundespost als Hoheitsträger auch an das aus dem Rechtsstaatsprinzip fließende Gebot der Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit staatlichen Handelns gebunden sei. Das Instrument der Rechtsverordnung dürfe nicht dazu verwandt werden, den Interessen der Post ohne angemessene Rücksicht auf die Belange ihrer Kabelkunden zum Erfolg zu verhelfen.

Aus diesen Gründen empfahl der Ausschuß, die Petition dem BMP zur Erwägung zu überweisen. Es sollten insbesondere solche Wege aufgezeigt werden, die dem Kabelkunden eine Gebührenerhöhung gegen seinen erklärten Willen nicht zumuten.

Der BMP bot dem Petenten daraufhin an, gebührenfrei einen „Filter" in das Breitbandkabel einzubauen, der das Programmangebot auf das ursprüngliche Maß reduziert. Der Petent nahm dieses Angebot an und blieb damit von der Gebührenerhöhung verschont.

2.10.3 Sondermünztelefone

Helfen konnte der Petitionsausschuß den Bewohnern eines Pflegeheimes. Für die alten und behinderten Menschen waren die Wähltasten der modernen Münzfernsprecher auf dem Heimgelände zu klein. Sie konnten sie nur schwer ablesen und nur mit Mühe richtig betätigen, so daß es häufig zu Fehlverbindungen kam.

Aus Kostengründen verschloß sich die Deutsche Bundespost dem Anliegen der Petenten, die Münzfernsprecher mit größeren Drucktasten auszustatten. Nachdem sich aber der Petitionsausschuß für die Heimbewohner eingesetzt hatte, stimmte die Post einem Versuchsprojekt zu; sie ließ ein Sonderexemplar eines Münztelefons in Handarbeit fertigen und auf dem Heimgelände aufstellen.

Obwohl die Post nach einjähriger Erprobungszeit einen deutlichen Rückgang der Gesprächseinnahmen zu verzeichnen hatte, sagte der BMP zu, das Sondermünztelefon in Betrieb zu halten.

2.10.4 Internationaler Austausch von Postbediensteten

Der Petitionsausschuß unterstützte das Anliegen eines Zustellungsbeamten der Deutschen Bundespost, der sich für einen Austausch der Postbediensteten im Rahmen der deutsch-französischen Zusammenarbeit eingesetzt hatte.

Zwar gibt es bereits jetzt zahlreiche Kontakte zwischen deutschen und französischen Postbediensteten; diese finden jedoch vornehmlich auf höherer Beamtenebene statt. Der Ausschuß begrüßte diese Kooperation als sinnfälligen Ausdruck der Freundschaft zwischen beiden Staaten. Er bedauerte jedoch, daß — nicht zuletzt wegen fiskalischer Zwänge — die unteren Laufbahngruppen hier weniger stark beteiligt sind. Er empfahl daher, die Petition dem BMP zur Kenntnis zu überweisen.

Der BMP sagte daraufhin zu, die Frage des Austausches von Zustellungsbeamten bei den nächsten Beratungen über ein deutsch-französisches Fortbildungsaustauschprogramm zu erörtern.

Nach Auffassung des Ausschusses könnte eine solche Zusammenarbeit zweier nationaler Postverwaltungen Modellcharakter für die erstrebte europäische Integration haben und bei Erfolg auch andere EG-Mitgliedsländer zu ähnlichen Anstrengungen ermutigen. Der Ausschuß empfahl deshalb, die Eingabe auch dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

2.10.5 Sonderbriefmarken

Auch im Berichtsjahr baten wieder zahlreiche Briefmarkenliebhaber den Petitionsausschuß, sich für die Herausgabe bestimmter Sonderbriefmarken zu verwenden.

Zwar konnte der zuständige Programmbeirat der Deutschen Bundespost nicht jeden Wunsch unterstützen, die Einschaltung des Petitionsausschusses brachte jedoch in zwei Fällen Erfolg. So fand sich der BMP bereit, auf die Petition eines Mitgliedes des Arbeiter-Samariter-Bundes eine Sondermarke anläßlich des 100jährigen Bestehens dieser Vereinigung herauszugeben. In gleicher Weise führte eine Petition des „Stenographen-Zentralvereins Gabelsberger" mit mehr als 440 Unterschriften zur Ausgabe der Sonderbriefmarke „200. Geburtstag Franz Xaver Gabelsberger".

2.11 Bundesminister der Verteidigung (BMVg)

Die während des Berichtsjahres lebhaft geführte öffentliche Diskussion über die Notwendigkeit militärischer Tiefflüge (vgl. Nr. 2.11.8) und die verstärkte Heranziehung von Reservisten zu Wehr- und Mobilmachungsübungen aufgrund des geänderten Reservistenkonzepts sind mit ursächlich dafür gewesen, daß die in den letzten Jahren in diesem Geschäftsbereich beobachtete rückläufige Zahl der Eingaben erstmals einen erheblichen Zuwachs von 737 auf 1 040 Eingaben aufwies.

2.11.1 Einberufung — Dritte-Söhne-Regelung für den Wehrdienst

Mehrere wehrpflichtige Petenten kritisierten, sie seien bei der Musterung nicht oder nur unzureichend darauf hingewiesen worden, daß dritte oder weitere Söhne einer Familie in der Regel bisher keinen Wehrdienst abzuleisten brauchten. Sie forderten deshalb ihre Befreiung bzw. Zurückstellung vom Wehrdienst oder ihre vorzeitige Entlassung aus der Bundeswehr.

Zwar sieht das Wehrpflichtgesetz solche Maßnahmen nicht vor; wegen der seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1956 günstigen Wehrersatzlage brauchten Wehrpflichtige aber nach ständiger Verwaltungspraxis der Kreiswehrersatzämter (KWEÄ) keinen Grundwehrdienst zu leisten, wenn mindestens zwei Brüder bereits Grundwehr- oder Zivildienst absolviert hatten.

Nach den Feststellungen des Petitionsausschusses war das bis 1986 geltende Merkblatt für die zu musternden Wehrpflichtigen zu allgemein gehalten und ging auf die Dritte-Söhne-Regelung nicht oder nur unzulänglich ein. Zudem kamen insoweit zahlreiche KWEÄ ihrer Aufklärungspflicht bei der Musterung nicht nach. Dies ließ nach Auffassung des Ausschusses den Schluß zu, daß eine beträchtliche Anzahl Wehrpflichtiger bei entsprechender Belehrung und Antragstellung mit großer Wahrscheinlichkeit positiv beschieden worden wäre.

Der Ausschuß hielt es deshalb für erforderlich, alle Wehrpflichtigen über die Dritte-Söhne-Regelung möglichst lückenlos und umfassend zu unterrichten, damit die Betroffenen entsprechende Anträge stellen können. Er sprach sich dafür aus, bereits einberufene und von der Regelung betroffene Wehrpflichtige auf Antrag zu entlassen. Hierbei verkannte der Ausschuß nicht, daß zurückgestellte bzw. entlassene Wehrpflichtige im Hinblick auf die kommenden geburtenschwachen Jahrgänge zu einem späteren Zeitpunkt mit ihrer Heranziehung rechnen müssen.

Die Eingaben wurden der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Durch Erlaß des BMVg vom 5. April 1989 ist bestimmt, daß dritte und weitere Söhne einer Familie grundsätzlich in die Auswahl für die Einberufung einzubeziehen sind.

Von der Einberufung für die Geburtsjahrgänge 1962 und jünger ist grundsätzlich abzusehen, falls mindestens zwei Brüder den vollen Grundwehr- oder Zivildienst vor dem 1. Januar 1985 abgeleistet haben und der Antragsteller sich vor diesem Zeitpunkt zur Musterung vorgestellt hat.

Nach näherer Maßgabe sind grundsätzlich im Rahmen des Auswahlermessens dritte und weitere Söhne einzuberufen, auf die die genannten Voraussetzungen zutreffen, die sich zwischen dem 1. Januar 1985 und 30. September 1988 zur Musterung vorgestellt haben.

Für dritte und weitere Söhne, die sich nach dem 1. Oktober 1988 zur Musterung vorgestellt haben, gelten die allgemeinen Maßstäbe.

2.11.2 Flugkostenzuschuß für Bundesbedienstete

Ein Beamter der Bundeswehrverwaltung und ehemaliger Angehöriger des Militärischen Abschirmdienstes wandte sich gegen die Ablehnung eines Flugkostenzuschusses, der seiner Tochter für die dritte aus familiären Gründen veranlaßte Flugreise innerhalb eines Jahres nach Berlin (West) verweigert worden war. Der Petent forderte für Anspruchsberechtigte mit nahen Angehörigen in Berlin (West) eine Erhöhung der Anzahl der bezuschußten Flüge.

Der Petitionsausschuß stellte fest, daß Bundesbedienstete, die aufgrund ihrer Tätigkeit verpflichtet sind, für Reisen nach und von Berlin (West) den Luftweg zu benutzen, nach den geltenden Richtlinien Flugkostenzuschüsse für sich und nahe Angehörige nur für notwendige Reisen — höchstens aber für zwei Urlaubsreisen jährlich — erhalten. Der Ausschuß hatte daher keinen rechtlichen Grund zur Beanstandung der Ablehnung des Zuschusses und empfahl, die Eingabe insoweit als erledigt anzusehen.

In ihrer Stellungnahme stimmte die Bundesregierung der generellen Forderung des Petenten zu, wies aber darauf hin, daß eine entsprechende Neuregelung vorerst aus finanziellen Gründen nicht zu realisieren sei.

Der Petitionsausschuß erachtete es als notwendig, daß die auf dienstlichen Anordnungen beruhende Einschränkung der Reisemöglichkeiten nach und von Berlin (West) weder zu einer übermäßigen Beschneidung familiärer Kontakte noch zu einer besonderen finanziellen Belastung der Betroffenen führen darf. Er trat daher für eine Änderung der Vorschriften ein. In diesem Sinne wurde die Eingabe der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

2.11.3 Unterhaltssicherung — Verdienstausfallentschädigung

Ein Petent verlangte die einkommensmäßige und rentenversicherungsrechtliche Gleichstellung von Wehrübenden aus der Privatwirtschaft mit Wehrübenden aus dem öffentlichen Dienst.

Er sah einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 GG) darin, daß Wehrübende aus der Privatwirtschaft, wenn sie verheiratet sind, 90 v. H. und, soweit sie ledig sind, 70 v. H. ihres monatlichen Nettoeinkommens als Verdienstausfallentschädigung erhalten; in der Rentenversicherung werden sie auf der Grundlage von 70 v. H. des Durchschnittsentgelts aller Versicherten nachversichert. Dagegen werden Wehrpflichtige aus dem öffentlichen Dienst unter Fortzahlung der vollen Bezüge beurlaubt.

Der Deutsche Bundestag hielt diese unterschiedliche Regelung für unbefriedigend und hatte deshalb bereits im April 1986 die Bundesregierung in einer Entschließung aufgefordert, künftig allen wehrübenden Reservisten der Bundeswehr volle Verdienstausfallentschädigung zu gewähren und persönliche Nachteile bei der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen.

Der Petitionsausschuß unterstützte das mit der Entschließung angestrebte Ziel nachdrücklich. Auf seinen Antrag wurde die Eingabe der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Der BMVg hat einen entsprechenden Gesetzentwurf erarbeitet, der wegen verschiedener Fachfragen und seiner finanziellen Auswirkungen zwischen den Ressorts der Bundesregierung noch abgestimmt werden muß.

2.11.4 Erstattung von Prozeßkosten bei einer Wehrdienstbeschädigung

Ein Stabsfeldwebel beschwerte sich darüber, daß der BMVg es ablehnte, sich an den Kosten eines Verfahrens zu beteiligen, die ihm bei der Geltendmachung seiner zivilrechtlichen Ansprüche gegen ein Krankenhaus und die ihn dort behandelnden Ärzte entstanden waren.

Der Petent hatte einen außerdienstlichen Sportunfall erlitten, der in einer zivilen Unfallklinik nicht sachgemäß versorgt worden war. Obwohl der BMVg die nachteiligen Folgen dieser Behandlung als Wehrdienstbeschädigung im Sinne des § 81 des Soldatenversorgungsgesetzes anerkannt hatte, machte er seine Regreßansprüche wegen fehlerhafter ärztlicher Behandlung gegenüber den Schädigern erst geltend, nachdem sich diese in einem Prozeßvergleich mit dem Petenten zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet hatten.

Der Petent war der Ansicht, daß ihm durch das Verhalten des BMVg zu hohe Kosten für die Verfolgung seiner zivilrechtlichen Ansprüche entstanden seien, und verlangte deshalb eine höhere Beteiligung des Bundes.

Der Petitionsausschuß hielt die Auffassung des BMVg, daß nach der Behandlung des Petenten zunächst keinerlei Anzeichen für schuldhaftes ärztliches Verhalten vorgelegen hätten, für nicht überzeugend. Der Petent habe vielmehr rechtzeitig auf eine mögliche Fehlbehandlung hingewiesen, nur seien seine entsprechenden Klagen und Hinweise ignoriert worden. Der BMVg sollte deshalb seine ablehnende Haltung gegenüber der Forderung des Petenten aufgeben und eine aus dem Gesichtspunkt der Fürsorge befriedigende Lösung suchen.

Mit dieser Maßgabe überwies der Deutsche Bundestag die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung.

2.11.5 Soldatenversorgungsgesetz — Anrechnungszeiten bei Einstellung und Beförderung im öffentlichen Dienst

Ein Petent forderte, den Zeitsoldaten mit einer Verpflichtungsdauer von mehr als drei Jahren ihre Dienstzeit, mindestens jedoch die Zeit des Grundwehrdienstes auf die Wartezeit bis zur Anstellung oder Beförderung im späteren Beamtenverhältnis anzurechnen.

Nach § 8a des Soldatenversorgungsgesetzes werden nur Wehrdienstzeiten von bis zu drei Jahren im späteren Beamtenverhältnis entsprechend der Dauer des Grundwehrdienstes angerechnet, wenn der Bewerber sich innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses um Einstellung als Beamter bzw. um eine Ausbildung als Beamter bewirbt. Ziel der Regelung ist es, den Nachteil auszugleichen, der diesen Soldaten sonst durch die Erfüllung ihrer gesetzlichen Wehrpflicht entstünde.

Der Gesetzgeber hat seinerzeit davon abgesehen, diesen laufbahnrechtlichen Nachteilsausgleich auch für länger dienende Soldaten vorzusehen, weil bei ihnen im Gegensatz zu den kurzdienenden Zeitsoldaten nicht von der Aufrechthaltung der Bindung an den zivilen Beruf ausgegangen werden könne. Sie erhalten deshalb — gestaffelt nach der Dauer der Dienstzeit — neben Übergangsbeihilfen eine Berufsförderung sowie laufende Geldleistungen.

Die Eingabe verdeutlichte, in welchem Maße sich Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von mehr als drei Jahren benachteiligt fühlen. Der Ausschuß begrüßte es deshalb, daß die Bundesregierung bereits von sich aus im Rahmen der Untersuchung von „Perspektiven der Nachwuchsgewinnung im öffentlichen Dienst" beabsichtigt, den Laufbahnnachteil für längerdienende Zeitsoldaten auszugleichen.

Der Petitionsausschuß empfahl deshalb, die Eingabe der Bundesregierung — dem BMVg und dem BMI — als Material zu überweisen.

2.11.6 Urlaubsabgeltung für Arbeitnehmer des Bundes

Ein ehemaliger Arbeiter einer Standortverwaltung begehrte die finanzielle Abgeltung von Freischichten, die er wegen Erkrankung nicht in Anspruch genommen hatte.

Die Standortverwaltung hatte einen finanziellen Ausgleich abgelehnt, da Freischichten grundsätzlich nur für Zeiträume abgegolten werden könnten, in denen die Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten gegeben sei, nicht jedoch für Zeiten einer Erkrankung.

Demgegenüber vertrag der BMVg in seiner Stellungnahme die Auffassung, der Petent habe die ihm zustehenden Freischichten seinerzeit nur aus dringenden dienstlichen Gründen, nämlich wegen der Vertretung erkrankter Kollegen, nicht früher wahrnehmen können. Ein späterer Ausgleich sei durch eine Erkrankung des Petenten verhindert worden. Darin sei ein besonders wichtiger Grund im Sinne des Erlasses des BMVg vom 8. November 1976 zu sehen, der in Ausnahmefällen eine finanzielle Abgeltung als außertarifliche Maßnahme gestatte.

Die Standortverwaltung wurde daher vom BMVg angewiesen, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

2.11.7 Umzugsbereitschaft bei Versetzung

In seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 1987 hatte der Ausschuß über die Eingabe eines Soldaten berichtet, der sich dagegen gewandt hatte, daß der Inspekteur des Heeres in seinem Kommandeurbrief 2/85 die Besetzung bestimmter Dienstposten von der Umzugsbereitschaft der Familie abhängig gemacht hatte (vgl. Tätigkeitsbericht 1987, Drucksache 11/2346, Seite 33, Nr. 2.11.5).

Der Ausschuß war seinerzeit zu dem Ergebnis gekommen, daß nicht alle im Kommandeurbrief aufgezählten Verwendungen von der Umzugsbereitschaft der Familie abhängig gemacht werden dürften. Der durch Artikel 6 Abs. 1 GG gewährleistete Schutz der Familie gebiete eine restriktivere Auswahl der Verwendungsvoraussetzungen. Entsprechend der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses hatte der Deutsche Bundestag die Eingabe deshalb der Bundesregierung — dem BMVg — mit dem Ziel zur Erwägung überwiesen, eine nach familienpolitischen Gesichtspunkten befriedigende Lösung zu finden.

Der BMVg hat dem Ausschuß mitgeteilt, daß der Inspekteur des Heeres auf der Grundlage des Generalinspekteurbriefs 2/88 zu dem Thema „Soldat und Familie" den Kommandeurbrief 2/85 mit Wirkung vom 27. September 1988 aufgehoben hat.

2.11.8 Militärischer Tieffluglärm

Die abschließende Behandlung der dem Petitionsausschuß zur Tiefflugproblematik vorliegenden Eingaben (vgl. Jahresbericht 1986, Nr. 2.11.12) wird voraussichtlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Der Verteidigungsausschuß hat einen Unterausschuß eingesetzt, der sich mit der Thematik des militärischen Fluglärms und seiner Auswirkung auf die Bevölkerung befaßt. Der Petitionsausschuß hat deshalb den Verteidigungsausschuß nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages um eine Stellungnahme gebeten.

Der Unterausschuß wird dem Verteidigungsausschuß zunächst einen Zwischenbericht vorlegen. Sobald nach Erörterung dieses Zwischenberichts die Stellungnahme des Verteidigungsausschusses vorliegt, wird der Petitionsausschuß die Petitionen abschließend beraten.

Die mit diesem Verfahren verbundene Verzögerung in der Bearbeitung der Eingaben muß der Petitionsausschuß in Kauf nehmen. Letztlich liegt es auch im Interesse der Petenten, wenn die Erfahrungen und Erkenntnisse des Fachausschusses in die Beratungen des Petitionsausschusses eingehen.

2.11.9 Lärmschutz für Anwohner eines Hubschrauberlandeplatzes

Beim Anflug auf den Landeplatz der Graf-Haeseler-Kaserne in Lebach hatten mehrere Hubschrauber die vorgeschriebene Einflugrichtung und die notwendige Flughöhe nicht eingehalten. Dadurch war es zu einem Personenschaden und erheblichen Sachschäden an Gebäuden gekommen. Ein Petent forderte daraufhin, den Hubschrauberlandeplatz zu verlegen.

Der BMVg hatte bereits von sich aus wegen dieses Vorfalls Anflüge auf die Kaserne zu Ausbildungszwecken gänzlich untersagt. Auf dem Kasernengelände sind zudem nur noch Landungen kleinerer Hubschrauber, die aus der unverbauten, südlichen Richtung anfliegen, erlaubt.

Den Bau eines neuen Hubschrauberlandeplatzes im Kasernengebiet hingegen lehnte der BMVg wegen der Kosten und auch deshalb ab, weil hierdurch keine nennenswerte Abnahme der Lärmbelästigungen für die Anwohner zu erwarten sei.

Der Ausschuß vertrat demgegenüber die Auffassung, daß die mit den Hubschrauberlandungen verbundenen Lärmbelästigungen für die Anwohner weiter eingeschränkt werden sollten. Er bat daher den BMVg, nochmals zu prüfen, ob auf dem Kasernengelände ein besser geeigneter und zugleich kostengünstiger Landeplatz hergerichtet werden könne.

Mit diesem Ziel wurde die Eingabe der Bundesregierung — dem BMVg — zur Erwägung überwiesen.

Der BMVg erklärte in seiner Antwort, daß das einzig für diesen Zweck in Frage kommende Kasernengelände nur 300 m von Wohnhäusern entfernt liege. Deshalb werde die Lärmbelästigung bei einer Verlegung kaum gemindert. Unter diesen Umständen seien die Ausbaukosten für den Landeplatz nicht vertretbar.

2.11.10 Amtshilfe der Bundeswehr bei Demonstrationen gegen die Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf

Ein Offizier der Bundeswehr wandte sich gegen eine Regelung der Dienstanweisung für den Offizier vom Standortdienst, die bestimmt, wie bei Amtshilfeersuchen der Polizei in Fällen schwerster Gewaltkriminalität und bei Demonstrationen im Zusammenhang mit der Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf zu verfahren ist. Danach hat die Bundeswehr der Polizei des Bundes und der Länder im Wege der Nothilfe ihre technischen Geräte, Unterkünfte und Sanitätsfahrzeuge zur Verfügung zu stellen.

Der Petent strebte die Aufhebung dieser Einzelregelung an, die er für verfassungswidrig hielt. In diesem Zusammenhang beanstandete er auch, daß das Truppendienstgericht seinen fälschlicherweise dort eingereichten Antrag nicht unverzüglich an eine nach der Wehrbeschwerdeordnung zuständige Stelle weitergeleitet hatte. Der Antrag ging daher bei der zuständigen Stelle verspätet ein.

Der Ausschuß teilte die verfassungsrechtlichen Bedenken des Petenten gegen die beanstandete Regelung nicht, da Amtshilfe bei Notfällen durch rein technische Hilfeleistung nicht als Einsatz der Streitkräfte im Sinne des Art. 87a GG zu werten sei. Insoweit sah der Ausschuß die Eingabe als erledigt an.

Nach den Feststellungen des Ausschusses hätte der Mangel des verspäteten Antrags auf Entscheidung des Truppendienstgerichtes jedoch geheilt werden können, wenn die hierfür erforderliche richterliche Anordnung des seinerzeit abwesend gewesenen zuständigen Richters unverzüglich von der Geschäftsstelle des Gerichts bei dessen Vertreter eingeholt worden wäre. Der Ausschuß empfahl daher insoweit, die Petition dem BMVg zur Kenntnis zu überweisen, um durch geeignete Maßnahmen eine Wiederholung ähnlicher Vorfälle in Zukunft auszuschließen.

Der BMVg teilte daraufhin mit, er habe die Dienst- und Geschäftsordnung der Truppendienstgerichte inzwischen ergänzt. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden Richters sind Eingänge in richterlichen Angelegenheiten nunmehr unverzüglich dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Vertreter vorzulegen. Ferner habe er angeordnet, das Geschäftsstellenpersonal entsprechend zu belehren und die Urkundsbeamten der Geschäftsstellen bei Dienstbesprechungen stets auf die Einhaltung der Dienst- und Geschäftsordnung hinzuweisen.

2.12 Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (BMJFFG)

Die Anzahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMJFFG erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr von 419 auf 474. Wie bereits in den Vorjahren waren Schwerpunkte die Zurückstellung oder Befreiung vom Zivildienst, Ansprüche nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie das Gesundheits- und Arzneimittelwesen.

2.12.1 Dritte-Söhne-Regelung für den Zivildienst

a) Ein ehemaliger DDR-Bürger, der nach versuchter Republikflucht von der Bundesrepublik Deutschland freigekauft worden war, wandte sich gegen die Ablehnung seines Antrags auf Nichtheranziehung zum Zivildienst. Er berief sich dabei auf die Dritte-Söhne-Regelung, nach der Zivildienstpflichtige keinen Zivildienst absolvieren mußten, wenn zwei oder mehr Brüder bereits Grundwehr- oder Zivildienst geleistet hatten und der Betroffene einen entsprechenden Antrag gestellt hatte. Drei Brüder des Petenten hatten bereits in der Nationalen Volksarmee der DDR gedient. Der Petent meinte, dies müsse im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes dazu führen, daß auch er nicht zum Zivildienst herangezogen werden dürfe.

   Den Widerspruch des Petenten gegen die Ablehnung seines Antrags hatte das Bundesamt für den

Zivildienst (BAZ) zurückgewiesen, weil die Dritte-Söhne-Regelung nur dann Anwendung finde, wenn es sich um einen Dienst innerhalb der Bundesrepublik Deutschland handele.

Nach Intervention des Petitionsausschusses veranlaßte der BMJFFG — unter Beteiligung des BMVg — nunmehr die vorzeitige Entlassung des zwischenzeitlich einberufenen Petenten.

b) Auch in einem anderen Fall berief sich ein Petent auf die Verwaltungspraxis des BAZ, die auf Initiative des Ausschusses anläßlich einer früheren Petition eingeführt worden war. Danach konnte ein Zivildienstleistender auch dann vorzeitig entlassen werden, wenn die Personalunterlagen des Pflichtigen einen Hinweis auf Brüder enthalten und das BAZ die Befragung des Betroffenen unterlassen hatte, ob diese Brüder Grundwehr- oder Zivildienst geleistet haben.

Der Petent hatte dem BAZ in seinem Lebenslauf mitgeteilt, daß er fünf ältere Geschwister habe. Dieser Hinweis reichte aber nach Auffassung des BMJFFG für eine vorzeitige Entlassung nicht aus.

Der Petitionsausschuß lehnte diese Argumentation ab. Er forderte deshalb die vorzeitige Entlassung des Petenten, da das BAZ schon bei einem bloßen Hinweis auf fünf ältere Geschwister verpflichtet sei, beim Zivildienstleistenden nachzufragen, ob sich hierunter zwei Brüder befinden und diese ihren Wehr- oder Zivildienst geleistet haben.

Der BMJFFG schloß sich nunmehr dieser Meinung an und veranlaßte die Entlassung des Petenten aus dem Zivildienst.

Unabhängig von den geschilderten Einzelfällen hat der BMJFFG jedoch inzwischen mitgeteilt, daß die Dritte-Söhne-Regelung mit Wirkung vom 15. Oktober 1988 aufgehoben worden ist. Bezüglich der Behandlung der Altfälle dauern die Ermittlungen des Ausschusses aber noch an.

2.12.2 Ersatzdrogen — Programme zur Bekämpfung der Drogensucht

76 Eltern drogenabhängiger Kinder traten für die Bekämpfung der Drogensucht durch eine ambulante Ersatzdrogenbehandlung ein. Nach ihrer Ansicht sind die bisher beschrittenen Wege nicht geeignet, den Betroffenen wirksam zu helfen. Sie stützten sich dabei auf in- und ausländische Erfahrungen, wonach eine Normalisierung und Stabilisierung des Lebens Drogenabhängiger durch die Behandlung mit Ersatzdrogen eintritt.

Bei der parlamentarischen Prüfung stellte sich heraus, daß keine Einigkeit darüber besteht, ob eine Behandlung mit Ersatzdrogen, namentlich mit Methadon, geeignet ist, die Drogensucht wirksam zu bekämpfen. Besonders umstritten ist, welche Rückschlüsse aus den bisher vorliegenden Erfahrungen gezogen werden können. Die Einführung von Ersatzdrogen-Programmen wird vielfach negativ beurteilt, da es sich bei den Ersatzdrogen ebenfalls um Suchtmittel handele. Methadon sei genauso suchterzeugend wie andere Opiate; der Entzug von Methadon dauere sogar länger als der von Heroin. Deshalb wird in der Einführung von Ersatzdrogen-Programmen häufig eine staatliche Anerkennung der Sucht gesehen, in der außerdem eine Abhängigkeit durch eine andere ersetzt werde. Der BMJFFG wies u. a. auch darauf hin, daß die Betroffenen trotz Einnahme von Ersatzdrogen häufig z. B. Heroin spritzen, um die als positiv empfundene psychische Wirkung der eigentlich erstrebten Droge zu erleben.

Auch die für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder wollen grundsätzlich eine drogenfreie Therapie erreichen und das Verabreichen von Betäubungsmitteln nur in Ausnahmefällen zulassen. Verhindert werden müsse auch das Entstehen eines Methadon-Schwarzmarktes. Weiterhin dürfe das Ersatzdrogenprogramm nicht in Konkurrenz mit anderen Therapieprogrammen treten. Solange ein Drogensüchtiger therapiefähig erscheine, solle er durch das Methadon-Programm nicht von einer Entwöhnungstherapie abgehalten werden. Wenn innerhalb einer sachgemäßen Beratung und Betreuung der Abhängigen eine Behandlung mit der Ersatzdroge in den jeweiligen Einzelfällen Erfolg verspreche, lasse sich der Einsatz von Methadon befürworten, sofern die hiermit verbundenen Risiken beachtet würden.

Der Gebrauch von Ersatzdrogen wird z. T. deswegen begrüßt, weil dadurch nur eine kontrollierte Abhängigkeit auf Zeit entstehe und einer unkontrollierten Folgekriminalität vorgebeugt werden könne. Mit dem Ziel der Bekämpfung von AIDS haben sowohl der Sachverständigenrat für die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen als auch die Enquete-Kommission „Gefahren von AIDS und Wege zu ihrer Eindämmung" dafür plädiert, über diese Vorteile von Ersatzdrogen-Programmen nachzudenken.

Im Hinblick auf die derzeit noch nicht abgeschlossene Diskussion wurde die Eingabe dem BMJFFG zur Kenntnis überwiesen sowie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben.

2.13 Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ)

Im Geschäftsbereich des BMZ wurden 20 Petitionen im Vergleich zu 12 Eingaben im Berichtsjahr 1987 verzeichnet. In den 20 Petitionen ist eine Massenpetition gegen den geplanten Bau eines Hotels im Dalyan-Delta in der Türkei mit 40 125 Einzeleingaben enthalten (vgl. Nr. 2.13.1 und Anlage 1 unter E).

2.13.1 Gefährdung seltener Tierarten durch Entwicklungshilfeprojekt

In einer Massenpetition, unterstützt von Unterschriftensammlungen mehrerer Umwelt- und Tierschutzorganisationen, wurde gefordert, auf die bundeseigene Deutsche Finanzierungsgesellschaft für die Beteiligung in Entwicklungsländern GmbH (DEG) einzuwir-

ken, ihre Finanzierungszusage für den geplanten Bau des 620 Betten fassenden Kaunos-Beach-Hotels in der Dalyan-Bucht in der Türkei zurückzunehmen.

Die Petenten befürchteten, dieses Projekt werde massiv in das letzte Brutgebiet der in ihrem Bestand stark gefährdeten Karett-Schildkröte — sie gehört zur Familie der Meeresschildkröten — eingreifen und auch die Rastplätze zahlreicher seltener Vogelarten zerstören. Ferner verstoße die finanzielle Beteiligung der DEG gegen die Berner Konvention zur Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen, Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume.

Anträge zu dieser Problematik wurden vom Deutschen Bundestag behandelt; bei den Debatten wurden auch die dem Ausschuß vorliegenden Eingaben berücksichtigt.

Wie schließlich der federführende BMZ dem Ausschuß mitteilte, haben die Partner der verantwortlichen Projektgesellschaft im Juni 1988 beschlossen, das Hotel nicht am vorgesehenen Standort zu errichten.

2.14 Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau)

Zum Geschäftsbereich des BMBau erreichten den Petitionsausschuß im Berichtsjahr 116 gegenüber 104 Eingaben im Vorjahr.

Hervorzuheben sind die Petitionen, die im Zusammenhang mit der Fehlbelegungsabgabe sowie zu Problemen der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung im öffentlichen Wohnungsbau eingingen. Die Eingaben zur Fehlbelegungsabgabe konnten in der Mehrzahl nicht abschließend behandelt werden, da noch höchstrichterliche Entscheidungen in Musterprozessen ausstehen.

2.14.1 Gästehaus der Bundesregierung auf dem Petersberg

Die Kostenentwicklung beim Umbau des ehemaligen Hotels Petersberg zum Gästehaus der Bundesregierung wurde von einem Petenten beanstandet. Er berief sich auf eine Pressemitteilung, die eine Kostensteigerung von 37 Mio. DM nannte, und vertrat die Auffassung, diese Entwicklung könne nur auf Planungsfehlern beruhen.

Der Ausschuß sah die grundsätzliche Notwendigkeit der Errichtung eines bundeseigenen Gästehauses, teilte jedoch die Bedenken des Petenten zur Kostenentwicklung. Zwar seien die Kosten des Umbaus nur in Höhe von 13 Mio. DM gestiegen und Fehler bei der Planung bisher nicht feststellbar; weitere Kostensteigerungen könnten jedoch nicht mehr mit unvorhergesehenen baulichen Erschwernissen begründet werden. Die Eingabe wurde deshalb der Bundesregierung — dem BMBau — zur Kenntnis überwiesen.

2.14.2 Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung

Mit den Problemen verbrauchsabhängiger Heizkostenabrechnungen im sozialen Wohnungsbau befaßte sich der Ausschuß auch im Berichtsjahr. Bereits im Jahre 1987 hatte er eine Verbesserung der Verbrauchsermittlung und Heizkostenverteilung angestrebt und empfohlen, entsprechende Eingaben der Bundesregierung — dem BMBau — zur Erwägung zu überweisen (vgl. Tätigkeitsbericht 1987, Drucksache 11/2346, S. 37, Nr. 2.14.1).

Die Bundesregierung teilte hierzu inzwischen mit, daß eine Sonderregelung zugunsten der Mieter von Sozialwohnungen am Widerstand der Länder und der Verbände gescheitert sei. Überhöhte Heizkostenanteile durch lagebedingte Nachteile oder unzureichende Wärmeisolierung einer Wohnung können deshalb wie bisher nur über die Härtefallregelung des § 11 der Heizkostenverordnung ausgeglichen werden.

2.14.3 Berechtigung nichtehelicher Lebensgemeinschaften zum Bezug von Sozialwohnungen

Im Jahresbericht 1987 hatte der Ausschuß über eine Eingabe berichtet, in der gefordert worden war, die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bei der Vergabe von Wohnberechtigungsbescheinigungen Ehepaaren gleichzustellen. Sie war der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und den Fraktionen zur Kenntnis gegeben worden (vgl. Tätigkeitsbericht 1987, Drucksache 11/2346, S. 37f., Nr. 2.14.2).

Der BMBau teilte hierzu inzwischen mit, er lehne eine Änderung der geltenden Rechtslage ab, da eine Erweiterung des Berechtigtenkreises auf nichteheliche Lebensgemeinschaften dazu führen würde, daß Ehepaare und Familien mit geringem Einkommen nur unter zusätzlich erschwerten Bedingungen geeignete Sozialwohnungen fänden. Dadurch würde die familienpolitische Komponente des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus stark gefährdet.

Soweit aufgrund der geltenden Rechtslage besondere Härten auftreten, könne bereits jetzt im Rahmen der §§ 5 und 7 des Wohnungsbindungsgesetzes auch den Belangen nichtehelicher Lebensgemeinschaften ausreichend Rechnung getragen werden.

Die mit der Petition aufgeworfenen Fragen werden derzeit im Zusammenhang mit einem Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/1955) zur Öffnung des sozialen Wohnungsbaus für unverheiratete Paare, Wohngemeinschaften und homosexuelle Lebensgemeinschaften in den Fachausschüssen des Deutschen Bundestages erörtert. Es erfolgt damit eine umfassende Prüfung der Problematik. Der Petitionsausschuß erhob daher gegen die ablehnende Haltung der Bundesregierung zu seiner Beschlußempfehlung keine weiteren Einwendungen.

2.15 Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen (BMB)

Zu diesem Geschäftsbereich ist mit 187 Eingaben gegenüber dem Vorjahr mit 161 ein Anstieg von über 10 v. H. zu verzeichnen. Die Zunahme beruht überwiegend auf Petitionen zu Fragen der Familienzusammenführung oder Übersiedlung; etwa 65 v. H. der Eingaben hatten diese Anliegen zum Inhalt. Weitere Zuschriften betrafen Probleme des Besuchsreiseverkehrs. Eingaben zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche in der DDR wurden dem BMB zur Erteilung sachkundigen Rates übersandt.

2.15.1 Familienzusammenführung — Übersiedlung

Die Zahl der Ausreisen aus der DDR im geregelten Verfahren nahm mit etwa 29 000 Übersiedlern im Vergleich zum Vorjahr (etwa 11 500) deutlich zu. Erhöht hat sich aber auch die Zahl der Eingaben mit Übersiedlungsanliegen. Eine besondere Steigerung ist dabei in den Fällen zu verzeichnen, in denen eine genehmigte Besuchsreise dazu genutzt wurde, in der Bundesrepublik Deutschland zu bleiben und zu versuchen, den in der DDR zurückgebliebenen Familienangehörigen die Nachreise zu ermöglichen.

Die DDR ist jedoch nicht bereit, die sich für die getrennten Familienmitglieder ergebenden Probleme durch schnelle Erteilung von Übersiedlungsgenehmigungen zu lösen. Behördenschikanen, Probleme am Arbeitsplatz sowie Ausbildungsschwierigkeiten für Kinder verstärken die sich aus der Trennung ohnehin ergebenden psychischen Belastungen und führen häufig auch zu Erkrankungen. Der Ausschuß bemüht sich zwar intensiv um den betroffenen Personenkreis; seine Möglichkeiten und die Unterstützung durch die Bundesregierung sind jedoch begrenzt.

2.15.2 Besuchsreiseverkehr

Zahlreiche Petenten wandten sich im Berichtsjahr gegen Einreiseverbote für Bundesbürger in die DDR.

Übereinstimmend sind der Petitionsausschuß und die Bundesregierung der Ansicht, Einreiseverweigerungen für ganze Personengruppen, wie z. B. Übersiedler aus der DDR, seien mit Geist und Ziel der für das Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR maßgebenden Verträge und Vereinbarungen unvereinbar. Soweit es dem Wunsch der Betroffenen entsprach, wurden diese Fälle von der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den zuständigen Stellen in der DDR angesprochen.

Mehrmals beklagt wurde auch, Bürgern der DDR sei die Ausreise für einen Besuch in der Bundesrepublik Deutschland nicht genehmigt worden. Den Betroffenen konnte nur empfohlen werden, die in der DDR bestehenden Beschwerdemöglichkeiten zu nutzen, da die DDR in diesen Fällen ein Tätigwerden der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland als Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten zurückweist.

Mehrere Petenten beanstandeten, daß Besucher aus der DDR ein Begrüßungsgeld in Höhe von 100 DM erhalten. Häufig wurde von den Petenten darauf hingewiesen, ihnen seien schließlich auch staatliche Leistungen gekürzt worden. Mit Verwunderung nahm der Ausschuß dabei insbesondere zur Kenntnis, daß einige solcher Eingaben aus Berlin (West) kamen. Der Ausschuß war der Auffassung, daß es Pflicht der Bundesrepublik Deutschland sei, den Besuchern aus der DDR, die lediglich einmal im Jahr 15 Mark der DDR im Verhältnis 1 : 1 gegen Deutsche Mark umtauschen dürfen, aus humanitären Gründen ihren Aufenthalt zu erleichtern. Anderenfalls wäre der Begriff von der Einheit der Nation eine inhaltsleere Floskel. Er konnte sich deshalb für das Anliegen der Petenten nicht verwenden.

In einer anderen Petition wurde die Zahlung des Begrüßungsgeldes auch für die Personen aus der DDR gefordert, die einen Bundesbürger in seinem Wohnort im westlichen Ausland besuchen. Anlaß der Petition war die Forderung eines Bundesbürgers mit Wohnsitz im französischen Grenzgebiet zur Bundesrepublik Deutschland, das Begrüßungsgeld solle durch die nächstgelegene deutsche Grenzstadt an Besucher aus der DDR gezahlt werden.

Nach den derzeit geltenden Richtlinien für Hilfsmaßnahmen zugunsten von Besuchern aus der DDR und Berlin (Ost) vom 6. Januar 1982 steht diesen das Begrüßungsgeld nur für den Besuch der Bundesrepublik Deutschland zu. Als Besuchsort gilt der in den amtlichen Reisepapieren angegebene Zielort. Im vorliegenden Fall lag der Zielort aber nicht in der Bundesrepublik Deutschland, sondern im Ausland, so daß auch die grenznahen Gemeinden das Begrüßungsgeld nicht gewähren konnten.

Der Ausschuß vertrat die Auffassung, eine Erweiterung in den Richtlinien auch auf Besucher von im grenznahen Ausland lebenden deutschen Staatsangehörigen sei prüfenswert. Er gab die Eingabe für die insoweit noch erforderliche Meinungsbildung den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis.

2.15.3 Erstattung von Übersiedlungs-Transportkosten

Im Vorjahr hatte der Petitionsausschuß über die Entscheidung berichtet, Eingaben der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, deren Gegenstand die Erstattung von Umzugskosten bei Übersiedlung aus der DDR war. Wie der BMI hierzu mitteilte, sind die Überlegungen der Bundesregierung zur Übernahme der Transportkosten für Umzugsgut aus Mitteln des Bundes immer noch nicht abgeschlossen. Der Ausschuß wird sich weiter von der Bundesregierung berichten lassen.

2.15.4 Verzollung von Geschenken für DDR-Bürger

Ein Petent, der bei einem Besuch in der DDR seinem Gastgeber einen gebrauchten Heizkörper schenken wollte, forderte von der Bundesregierung die Erstat-

tung des von den Behörden der DDR geforderten Zolls in Höhe von 120 DM. Aufgrund der Zollbestimmungen der DDR hatte die Zollbehörde einen Schätzwert von 1 000 Mark der DDR festgelegt, obwohl der Heizkörper in der Bundesrepublik Deutschland nur einen Verkaufswert von 175 DM hat. Nach Abzug eines dem Petenten gewährten Freibetrages von 400 Mark der DDR waren 20 v. H. Zollgebühren auf den Restbetrag des Schätzwertes erhoben worden. Der Petent meinte, die Bundesrepublik Deutschland sei für die unsinnigen Zollbestimmungen der DDR verantwortlich und müsse ihm den entstandenen Schaden ersetzen.

Die Zollbestimmungen werden von der DDR in eigener Verantwortung als innerstaatliches Recht festgesetzt und können deshalb wie die Entscheidungen der DDR-Zollbehörden der Bundesrepublik Deutschland nicht zugerechnet werden. Die Bundesregierung bemüht sich aber, die DDR zu einer Änderung ihrer das deutsch-deutsche Verhältnis belastenden Zollbestimmungen zu bewegen. So wurden beim Besuch des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR Erich Honecker im September 1987 auch von der DDR „Maßnahmen der Veränderung bzw. großzügigeren Handhabung der Einfuhrbestimmungen der DDR im grenzüberschreitenden Verkehr" zugesagt.

Gleichwohl sind die Schätzwerte verglichen mit dem tatsächlichen Kaufpreis in der Bundesrepublik Deutschland häufig erheblich überhöht. Selbst bei fehlerhafter Anwendung der DDR-Zollbestimmungen durch die DDR-Behörden kann dies aber keine Ersatzpflicht der Bundesrepublik Deutschland begründen. Es kann den Betroffenen lediglich anheimgestellt werden, den Rechtsweg in der DDR zu beschreiten, dessen Erfolgsaussichten in der Regel jedoch begrenzt sind. Der Ausschuß empfahl auf Grund dieser Sachlage, die Eingabe als erledigt anzusehen.

2.15.5 Erstattung von Visagebühren

Eine Petentin forderte, daß auch Frührentnern die an die DDR zu entrichtenden Visagebühren in Höhe von 15 DM erstattet werden sollten. Nach der geltenden Regelung werden diese Gebühren nur Reisenden, die älter als 60 Jahre sind, erstattet. Der Ausschuß vertrat die Auffassung, eine Erweiterung des Kreises der Bezugsberechtigten könne nicht in Betracht gezogen werden, da eine solche Regelung — aufgrund eines dann erforderlichen verwaltungsaufwendigen Verfahrens zur Registrierung der Rückreisenden — den innerdeutschen Reiseverkehr an der Grenze behindern würde. Aus Gründen der Gleichbehandlung dürfe sich zudem eine Erweiterung nicht nur auf Frührentner erstrecken, sondern müsse auch alle anderen Personengruppen mit geringem Einkommen — z. B. Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose, Empfänger von Witwen- und Waisenrente sowie kinderreiche Familien — erfassen.

Gleichwohl empfahl der Ausschuß, die Eingabe der Bundesregierung — dem BMB — als Material zu überweisen. Dabei gab er den Hinweis, daß die angestrebte Gleichbehandlung nach seiner Ansicht auch in einem völligen Wegfall der Erstattung der Visagebühren bestehen könne.

2.16 Bundesminister für Forschung und Technologie (BMFT)

Die acht Eingaben zum Geschäftsbereich des BMFT enthielten überwiegend Bitten um Unterstützung privater Forschungsvorhaben.

2.17 Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (BMBW)

Zum Geschäftsbereich des BMBW gingen 136 Eingaben ein; im Vorjahr waren es 115. Die Petenten wandten sich vorwiegend gegen Bescheide des Bundesverwaltungsamtes auf Rückzahlung von Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Mehrere Eingaben befaßten sich mit der Förderung eines Studiums im Ausland.

2.17.1 Rückzahlung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Eine Petentin, die Leistungen nach dem BAföG erhalten hatte, war vom zuständigen Amt für Ausbildungsförderung aufgefordert worden, einen Betrag von 360 DM zurückzuzahlen. Dieser Aufforderung war sie unverzüglich nachgekommen.

Dennoch erhielt die Petentin einen Leistungsbescheid vom Bundesverwaltungsamt Köln, in dem erneut die Zahlung des bereits getilgten Darlehensbetrages von 360 DM verlangt wurde. Wegen der bereits geleisteten Zahlung ging sie von einem Irrtum des Bundesverwaltungsamtes aus. Sie schenkte dem Vorgang zunächst nicht die nötige Beachtung und legte erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist Widerspruch ein. Das Bundesverwaltungsamt berief sich im Widerspruchsbescheid auf dieses Fristversäumnis; es lehnte auch ihren Antrag auf Rücknahme des Bescheides ab.

Nachdem während des Petitionsverfahrens das Amt für Ausbildungsförderung die Rückzahlung der Petentin bestätigt hatte, hob das Bundesverwaltungsamt seinen Rückzahlungsbescheid auf.

2.18 Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

Auch in diesem Berichtsjahr gingen im Geschäftsbereich des BMU wieder einige der insgesamt 136 Petitionen in Form von Sammel- oder Massenpetitionen ein (vgl. Anlage 1 unter E und F). Sie befaßten sich vor allem mit Problemen des Atomrechts und mit Maßnahmen zum Schutz der Nordsee.

2.18.1 Umweltschutz — Importverbot für tropische Hölzer

Ein Petent wandte sich gegen die fortschreitende Zerstörung der tropischen Regenwälder und forderte zu ihrem Schutz ein Importverbot für tropische Hölzer

und eine entsprechende Einflußnahme auf bundesdeutsche Unternehmen sowie andere Nationen.

Der Sinn eines solchen Importverbotes ist angesichts der ökonomischen und sozialpolitischen Folgen für die Entwicklungsländer umstritten. Denn nur etwa 4,3 v. H. der Holzproduktion der tropischen Länder werden exportiert, der überwiegende Teil des Holzeinschlages ist jedoch auf Wanderfeldbau, Brandrodung und Verwertung als Brennholz vor Ort zurückzuführen.

Der Petitionsausschuß sah es jedoch wegen der in letzter Zeit diskutierten Zusammenhänge zwischen der Abholzung der Tropenwälder und den klimatischen Veränderungen in der Erdatmosphäre als dringend erforderlich an, verschärfte Maßnahmen zum Schutze der Tropenwälder einzuleiten. Derartige Maßnahmen werden zur Zeit in der Enquete-Kommission „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre" sowie in den Fachausschüssen des Deutschen Bundestages und anderen Fachgremien noch erörtert. Die Eingabe wurde den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben und der Bundesregierung zur Kenntnis überwiesen.

2.18.2 Lärmbekämpfung im Wohnumfeld

In seinem Jahresbericht 1987 hatte der Ausschuß über eine Eingabe zur Verminderung der von Fahrzeugen und Bearbeitungsgeräten ausgehenden Lärmemissionen berichtet, die der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen und dem Europäischen Parlament zugeleitet worden war (vgl. Tätigkeitsbericht 1987, Drucksache 11/2346, Seite 42, Nr. 2.18.5).

Die Bundesregierung — der BMU — teilte in einem Bericht zu diesem Beschluß mit, daß bereits ein umfassendes Regelwerk der Europäischen Gemeinschaften zum Lärmschutz vorliege. Mit der Dritten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz würden wichtige Teile der Richtlinie 86/188/EWG in innerstaatliches Recht umgesetzt. So würden z. B. Hersteller technischer Arbeitsmittel, zu denen auch motorbetriebene Hobby- und Gartengeräte gehören, verpflichtet, bei Überschreitung bestimmter Grenzwerte Geräuschemissionsangaben zu machen, was erfahrungsgemäß zu verstärkten Bemühungen der Hersteller um Lärmminderung führt.

Auch hinsichtlich der von Kraftfahrzeugen und Baumaschinen ausgehenden Lärmemissionen lägen zahlreiche Einzelvorschriften der Europäischen Gemeinschaften vor. Die hier normierten und teilweise verschärften Geräuschgrenzwerte seien bereits weitgehend in nationales Recht übernommen worden. So werde z. B. durch die 16. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung die Verschärfung der Grenzwerte für den Geräuschpegel von Motorrädern mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm umgesetzt.

Die Bundesregierung erklärte ferner, sie werde sich weiterhin für die Fortschreibung des Europäischen Regelwerks zur Lärmbekämpfung einsetzen. Dabei sei zu berücksichtigen, daß sich gesetzliche Grenzwerte in der Regel am Stand der Technik orientierten. Es sei daher eine wichtige Aufgabe der Lärmbekämpfung, die technische Entwicklung in diesem Bereich voranzutreiben. Die Bundesregierung unterstütze entsprechende Forschungsvorhaben zur Entwicklung und Erprobung lärmarmer Produkte. So habe man inzwischen Mustertypen für lärmarme Müllfahrzeuge, Sprüh- und Saugfahrzeuge sowie Heizöl- und Kühlfahrzeuge vorstellen können. Sie erwarte, daß diese Bemühungen bei den Kommunen und den einschlägigen Wirtschaftskreisen eine breite Resonanz finden werden.

Wie der Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments mitgeteilt hat, prüft die Europäische Kommission derzeit u. a. die Maßnahmen der EG-Mitgliedsländer zur Festsetzung von Regeln zur Geräuschmessung im Wohnumfeld. Sie will danach einen Vorschlag mit Qualitätszielen und Leitsätzen für verschiedene Tätigkeitsbereiche ausarbeiten. Darüber hinaus ist die Überarbeitung der Richtlinie 86/662 zum Lärm von Baumaschinen und die Vorlage eines Richtlinienvorschlags zum Geräuschpegel von Flugzeugen vorgesehen.

2.18.3 Wasserhaushalt

Mit dem Ziel eines Verbotes, chemische Mittel zur Präparierung von Skirennstrecken einzusetzen, wurde der Bundesregierung eine Eingabe zur Berücksichtigung überwiesen.

Bei diesen Mitteln, dem sog. Schneezement, handelt es sich im wesentlichen um herkömmliche chemische Dünger oder diesen in der chemischen Zusammensetzung vergleichbare Substanzen.

Der Petitionsausschuß hält es angesichts zunehmender Gewässerverschmutzung für dringend erforderlich, auch solche Beeinträchtigungen auszuschließen, die isoliert betrachtet als geringfügig erscheinen. Darüber hinaus sieht er es als politisch und psychologisch problematisch an, wenn in der Landwirtschaft eine Beschränkung des Düngemitteleinsatzes angestrebt werde, bei einem einzelnen Skirennen jedoch etwa 50 kg nitrathaltige Produkte Erdboden und Wasserhaushalt belasteten. Die Bundesregierung wurde deshalb aufgefordert, national und international auf ein Anwendungsverbot von Schneezement hinzuwirken.

Da es sich hierbei um eine Frage handelt, die insbesondere die Alpenländer betrifft, wurde die Eingabe auch dem Europäischen Parlament zugeleitet.

Die Bundesregierung sah sich vor allem aus rechtlichen Gründen außerstande, ein völliges Anwendungsverbot auszusprechen. Sie teilte jedoch mit, daß der Deutsche Skiverband sich für eine Verringerung des Einsatzes chemischer Mittel zur Präparierung von Skipisten einsetzen wolle. Er beabsichtige, zu diesem Zweck auf seine Verbände und Vereine einzuwirken.

2.18.4 Schadstoffemissionen von Kraftfahrzeugen

Aufgrund zahlreicher Eingaben hatte sich der Ausschuß im Berichtsjahr 1987 mit der Frage der Verminderung der Schadstoffemissionen von Kraftfahrzeugen befaßt (vgl. Drucksache 11/2346, Seite 41, Nr. 2.18.3). Wie die Bundesregierung inzwischen mitgeteilt hat, wurde der gemeinsame Standpunkt des Rates der EG zur Festlegung künftiger Partikelgrenzwerte für Diesel-Pkw durch den Umweltministerrat endgültig beschlossen. Die neuen Grenzwerte, die ab 1. Oktober 1989 bzw. 1. Oktober 1990 gelten sollen, werden durch eine Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in nationales Recht übernommen. Im EG-Rat bestand jedoch Einigkeit, daß diese Grenzwerte nur einen ersten Schritt zur Begrenzung von Schadstoffemissionen bedeuten, dem eine zweite, verschärfte Grenzwertstufe folgen müsse.

Auch über die zweite Grenzwertstufe für PKWs mit Ottomotoren und einem Hubraum von weniger als 1 400 ccm konnte inzwischen eine grundsätzliche Einigung zwischen den Umweltministern der EG erzielt werden. Diese neuen Grenzwerte entsprechen dem Vorschlag der EG-Kommission, der aus deutscher Sicht als unzureichend beurteilt wird, da er den derzeitigen Stand der Technik zur Schadstoffreduzierung nicht ausschöpft und hinter dem Postulat des Umweltrates von 1985 zurückbleibt.

Der Ausschuß bedauert, daß derzeit offensichtlich schärfere Grenzwerte EG-weit nicht durchsetzbar sind. Dagegen begrüßt er es, daß gleichzeitig die Notwendigkeit einer dritten Grenzwertstufe anerkannt und die EG-Kommission verpflichtet wurde, eine generelle Überprüfung aller bisher beschlossenen Grenzwerte mit dem Ziel einer weiteren Verschärfung durchzuführen. Der Ausschuß unterstützt auch, daß die Bundesregierung nationale Maßnahmen prüft, um eine schnellere Ausrüstung der Kraftwagen mit geregelten Dreiwegekatalysatoren zu erreichen.

2.18.5 Atomrecht

a) Alkem, Nukem und Transnuklear

Auch im Berichtsjahr 1988 gingen zahlreiche, meist durch die Vorgänge um die Firma Transnuklear veranlaßte Eingaben zum Atomrecht ein. Annähernd 1 600 Bürger und Bürgerinnen wandten sich in einer Massenpetition an den Deutschen Bundestag und forderten neben einer lückenlosen Aufklärung der Vorgänge um die Firmen Alkem und Nukem sicherzustellen, daß der Plutoniumfabrik Alkem die beantragte Betriebsgenehmigung versagt werde.

Während des Petitionsverfahrens wurde auf Anträge aller Fraktionen durch den Deutschen Bundestag ein Untersuchungsausschuß eingerichtet, der sich mit den Vorgängen bei der Entsorgung radioaktiver Abfälle durch die Hanauer Firma Transnuklear sowie insbesondere mit der Frage befaßt, inwieweit bei Transporten der Atomwaffensperrvertrag verletzt wurde.

Obwohl nach Mitteilung der Vorsitzenden dieses Untersuchungsausschusses das mit den Petitionen vorgetragene Anliegen noch nicht im Ausschuß erörtert worden war, hielt der Petitionsausschuß es nicht für sinnvoll, die angesprochenen Vorgänge in einem Petitionsverfahren umfassend zu prüfen. Vielmehr vertrat er die Auffassung, daß zunächst das Ergebnis der laufenden behördlichen und gerichtlichen Verfahren abgewartet werden sollte. Ergäbe sich darüber hinaus die Notwendigkeit parlamentarischer Kontrolle, solle diese Aufgabe dem Untersuchungsausschuß vorbehalten bleiben, der über weitergehende Möglichkeiten als der Petitionsausschuß verfüge.

Der Petitionsausschuß hält insbesondere eine umfassende Aufklärung der Vorgänge um die Hanauer Atomfirmen für erforderlich. Seiner Auffassung nach muß sichergestellt werden, daß bei weiteren Entscheidungen in Genehmigungsverfahren Sicherheitserwägungen unbedingter Vorrang eingeräumt wird. Angesichts der hohen Risiken beim Umgang mit Plutonium sind an die Zuverlässigkeit der Betreiber kerntechnischer Anlagen besonders hohe Anforderungen zu stellen. Der Petitionsausschuß appellierte daher nachdrücklich an die Bundesregierung, sowohl die innerbetriebliche Organisation und Überwachung als auch die behördliche Aufsicht zu überprüfen. Die Petitionen wurden mit diesen Zielen der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen sowie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben.

Der BMU erklärte in einem ersten Bericht auf diesen Beschluß, auch die Bundesregierung teile die Auffassung, daß Sicherheitserwägungen bei Verfahren zur Genehmigung kerntechnischer Anlagen grundsätzlich vorrangig seien. Nach Überprüfung der Vorgänge um die Hanauer Atomfirmen durch die Verwaltungsbehörde bestehe jedoch keine Veranlassung, die Betriebsgenehmigung für die Firma Alkem zu versagen. Im übrigen seien die Ergebnisse der weiteren Untersuchungen, insbesondere auch die jetzt eingeleitete Prüfung der Organisation in den Hanauer Nuklearbetrieben im Auftrag des Hessischen Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit, abzuwarten.

b) Gorleben und Wackersdorf

In einer weiteren Eingabe wurde gefordert, die Genehmigungsverfahren der Pilot-Konditionierungsanlage in Gorleben und der Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf auszusetzen, bis die Vorgänge um die Firma Transnuklear umfassend geklärt und die notwendigen Konsequenzen daraus gezogen worden seien. Zur Begründung wurde auf die Beziehungen der für den Bau der genannten Anlagen verantwortlichen Deutschen Gesellschaft zur Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen (DWK) zu den von der Untersuchung betroffenen Firmen verwiesen.

Der Bundestag beschloß auf eine entsprechende Empfehlung des Petitionsausschusses, die Eingabe als erledigt anzusehen. Nach Auffassung des Ausschusses ist die bloße Tatsache, daß zwischen der DWK und der Firma Nukem Beziehungen bestehen, nicht ausreichend, um Zweifel an der Zuverlässigkeit der DWK zu begründen und die laufenden Genehmigungsverfahren einzustellen. Eine Unterbrechung der Genehmi-

gungsverfahren für die Anlagen in Gorleben und Wackersdorf käme nur in Betracht, wenn es deutliche — allerdings bisher nicht vorliegende — Hinweise auf eine Verstrickung der DWK in die Vorgänge um die Firmen Transnuklear und Nukem gäbe.

Die Bundesregierung hat inzwischen ein schlüssiges Konzept erarbeitet, um die in der deutschen Kernenergiewirtschaft erkannten organisatorischen Mängel künftig zu beheben. Inhalt dieses Konzeptes ist im wesentlichen eine Entflechtung und stärkere Kontrolle der Kernenergiewirtschaft. Im einzelnen ist eine unternehmerische Trennung der Bereiche Transport, Konditionierung und Zwischenlagerung, Herstellung von Kernbrennstoffen und Betrieb von Kernkraftwerken und Wiederaufarbeitungsanlagen sowie die Erfassung aller Abfallströme von der Erzeugung bis zur Ablagerung vorgesehen.

Diese Maßnahmen bieten nach Ansicht des Ausschusses einen wirksamen Ansatz, die in der deutschen Kernenergiewirtschaft aufgetretenen Mängel künftig zu vermeiden. Er konnte daher die Einstellung der Genehmigungsverfahren für die Anlagen in Gorleben und Wackersdorf nicht befürworten.

c) Strahlenschutz

Eine „Offene Bürgergruppe" forderte eine drastische Senkung der zulässigen Strahlenbelastung für gefährdete Berufsgruppen. Sie berief sich auf die Feststellungen der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP). Diese hatte anläßlich einer Tagung im Herbst 1987 bei einer Neubewertung von Studien zur Seuchenforschung in Hiroshima und Nagasaki festgestellt, daß möglicherweise schon von geringen Strahlendosen eine erheblich höhere krebserzeugende Wirkung ausgehe als bisher angenommen. Sie sah jedoch — ebenso wie die bundesdeutsche Strahlenschutzkommission — davon ab, zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Herabsetzung der Grenzwerte zu empfehlen. Es wurde vielmehr vorgeschlagen, zunächst abzuwarten, ob die vorliegenden Hinweise auf ein erhöhtes Strahlenrisiko in der weiteren wissenschaftlichen Diskussion bestätigt werden können. Eine Empfehlung zur grundlegenden Änderung der Grenzwerte ist dann erst im Jahre 1990 zu erwarten. Als Vorsichtsmaßnahme empfahl die Internationale Strahlenschutzkommission jedoch, daß im Laufe eines Berufslebens eine Gesamtdosis von 400 mSv (mili-Sievert) nicht überschritten werden solle.

Angesichts dieser Ausführungen der ICRP vertrat der Ausschuß die Auffassung, eine Änderung der derzeitigen Jahresgrenzwerte im nationalen Alleingang sei nicht zu befürworten. Er empfahl daher, die Petition als erledigt anzusehen. Der Ausschuß ging bei dieser Entscheidung jedoch davon aus, daß die für 1990 zu erwartenden Empfehlungen der ICRP umgehend in nationales Recht umgesetzt werden.

2.18.6 Umwelt- und Produkthaftungsrecht

Im Tätigkeitsbericht 1987 (Drucksache 11/2346, S. 42, Nr. 2.18.4) wurde über mehrere Eingaben zum Thema „Hilfsmaßnahmen für Formaldehyd- und Holzschutzmittelgeschädigte" berichtet. Die Eingaben waren dem BMU und dem BMI zur Erwägung überwiesen worden mit dem Ziel, rechtliche Verbesserungen im Bereich des Umwelthaftungsrechts zu prüfen. Wie die Bundesregierung in einem Zwischenbericht mitteilte, liegt inzwischen ein Entwurf der „Interministeriellen Arbeitsgruppe Umwelthaftungs- und Umweltstrafrecht" vor, der jedoch mit den beteiligten Fachressorts noch abzustimmen ist.

Erleichterungen für den Verbraucher, der durch ein fehlerhaftes Produkt geschädigt wurde, sind auch von der beabsichtigten Umsetzung der EWG-Richtlinie (85/374/EWG) zur Vereinheitlichung der Produkthaftung zu erwarten. Zur Zeit wird der Entwurf der Bundesregierung für ein solches Produkthaftungsgesetz in den Fachausschüssen des Deutschen Bundestages beraten.

Der Petitionsausschuß wird über die weitere Entwicklung in dieser Sache berichten.

Anlage 1

Statistik über die beim Deutschen Bundestag in 1988 eingegangenen Petitionen

A. Posteingänge

mit Vergleichszahlen seit 1971

Zeitraum	Arbeitstage	Eingaben (Neueingänge)	täglicher Durchschnitt (Spalte 3)	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu ihren Eingaben)	Stellungnahmen, Berichte der Bundesregierung	andere Schreiben (Schreiben von Abgeordneten, Behörden usw.)
1	2	3	4	5	6	7
1971	250	8 176	32,7	5 163	2 446	978
1972	245	7 977	32,6	6 639	2 138	1 109
1973	233	8 042	32,9	3 867	2 380	1 121
1974	243	9 283	38,2	3 816	3 043	1 357
1975	247	11 409	46,2	2 965	3 894	2 519
1976	251	20 728	82,6	3 691	6 682	2 870
1977	250	12 306	49,2	4 294	7 207	2 645
1978	247	13 795	55,9	4 017	7 388	2 437
1979	248	12 881	51,9	3 712	6 519	2 695
1980	248	10 735	43,3	4 373	5 941	3 401
1981	249	11 386	45,7	4 277	7 084	2 401
1982	249	13 593	54,6	3 652	8 869	3 327
1983	246	12 568	51,1	7 789	8 485	2 953
1984	248	13 878	56,0	8 986	9 270	3 570
1985	246	12 283	49,9	9 171	10 003	3 240
1986	247	12 038	48,7	9 478	9 414	3 143
1987	248	10 992	44,3	8 716	8 206	2 649
1988	250	13 222	52,9	9 093	9 009	2 435

B. Postausgänge

mit Vergleichszahlen seit 1971

Zeitraum	Schreiben an Petenten, Abgeordnete, Ministerien u. a.	Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete	gesamter Postausgang (Summe der Spalten 2 und 3)
1	2	3	4
1971	22 830	3 805	26 635
1972	20 565	2 957	23 522
1973	22 429	2 380	24 809
1974	27 120	2 771	29 891
1975	35 861	3 646	39 507
1976	52 572	3 947	56 519
1977	44 004	3 910	47 914
1978	49 929	3 382	53 311
1979	47 179	3 552	50 731
1980	41 999	3 937	45 736
1981	39 195	2 804	41 999
1982	43 053	3 452	46 505
1983	43 242	3 295	46 537
1984	49 298	1 923	51 221
1985	48 520	3 185	51 705
1986	47 896	2 795	50 691
1987	41 988	2 374	44 362
1988	47 009	2 328	49 337

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

a) nach Zuständigkeiten

	Gesamt-Zahl 1988	in v. H.	Gesamt-zahl 1987	Veränderungen
01 Bundespräsidialamt	3	0,03	5	– 2
02 Deutscher Bundestag	56	0,62	30	+ 26
03 Bundesrat	—	—	—	—
04 Bundeskanzleramt	16	0,18	18	– 2
05 Auswärtiges Amt	328	3,62	370	– 42
06 Bundesminister des Innern	774	8,54	902	–128
07 Bundesminister der Justiz	496	5,47	466	+ 30
08 Bundesminister der Finanzen	1 185	13,07	1 011	+174
09 Bundesminister für Wirtschaft	77	0,85	80	– 3
10 Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	109	1,20	90	+ 19
11 Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	2 966	32,72	2 302	+664
12 Bundesminister für Verkehr	510	5,63	393	+117
13 Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	430	4,74	336	+ 94
14 Bundesminister der Verteidigung	1 040	11,47	737	+303
15 Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	474	5,23	419	+ 55
18 Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	136	1,50	143	– 7
23 Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	20	0,22	12	+ 8
25 Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	114	1,26	104	+ 10
27 Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	187	2,05	161	+ 26
30 Bundesminister für Forschung und Technik	9	0,10	9	0
31 Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	136	1,50	115	+ 21
gesamt ...	9 066	100,00	7 703	+1 363
99 Eingaben, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen und sonstige Vorgänge, die durch Rat und Auskunft etc. erledigt werden können.	4 156		3 289	+ 867
insgesamt ...	13 222		10 992	+2 230

b) nach Personen

1. natürliche Personen			
a) männlich	**8 285**	**=**	**62,66 v. H.**
b) weiblich	**3 715**	**=**	**28,10 v. H.**
2. juristische Personen, Organisationen, Verbände	**404**	**=**	**3,06 v. H.**
3. Sammelpetitionen *)	**631**	**=**	**4,77 v. H.**
4. ohne Personenangaben	**187**	**=**	**1,41 v. H.**
insgesamt ...	**13 222**	**=**	**100,00 v. H.**

*) mit insgesamt 29 894 Unterschriften
Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen zu demselben Anliegen

noch Anlage 1

c) nach Herkunftsländern

	Gesamtzahl 1988	in v. H.	auf 1 Million der Bevölkerung des Landes	Gesamtzahl 1987	in v. H.	auf 1 Million der Bevölkerung des Landes	Veränderungen
Baden-Württemberg	1 474	11,15	158	1 297	11,80	139	+ 177
Bayern	1 621	12,26	147	1 230	11,18	112	+ 391
Berlin	603	4,56	320	642	5,85	342	− 39
Bremen	117	0,88	179	109	1,00	167	+ 8
Hamburg	354	2,68	226	271	2,46	173	+ 83
Hessen	1 100	8,32	198	850	7,74	153	+ 250
Niedersachsen	1 639	12,40	228	1 319	12,00	183	+ 320
Nordrhein-Westfalen	4 338	32,81	260	3 706	33,72	222	+ 632
Rheinland-Pfalz	759	5,74	210	579	5,27	160	+ 180
Saarland	181	1,37	174	135	1,22	130	+ 46
Schleswig-Holstein	619	4,68	237	548	4,98	210	+ 71
DDR	19	0,14	—	9	0,08	—	+ 10
Ausland	398	3,01	—	297	2,70	—	+ 101
insgesamt ...	13 222	100,00	—	10 992	100,00	—	+2 230

d) nach Sachgebieten

	Gesamtzahl 1988	in v.H.	Gesamtzahl 1987	in v.H.	Veränderungen
1 Staats- und Verfassungsrecht	1 118	8,45	888	8,08	+ 230
2 Allgemeine Innere Verwaltung, insbesondere öffentliches Dienstrecht	1 049	7,93	872	7,93	+ 177
3 Besondere Verwaltungszweige der Inneren Verwaltung, Ausländerrecht, Umweltschutz	1 544	11,68	1 440	13,10	+ 104
4 Kulturelle Angelegenheiten	138	1,04	135	1,23	+ 3
5 Raumordnung, Wohnungsbau, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Grundstücksverkehrsrecht	368	2,78	300	2,73	+ 68
6 Vertriebene, Flüchtlinge, politische Häftlinge, Vermißte	185	1,40	227	2,07	− 42
7 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts	108	0,82	100	0,91	+ 8
8 Rechtspflege	794	6,01	643	5,85	+ 151
9 Zivil- und Strafrecht	693	5,24	557	5,07	+ 136
10 Verteidigung	829	6,27	601	5,47	+ 228
11 Finanzwesen	745	5,63	614	5,59	+ 131
12 Lastenausgleich	96	0,73	109	0,99	− 13
13 Kriegsfolgeschäden	87	0,66	69	0,63	+ 18
14 Wirtschaftsrecht	218	1,65	220	2,00	− 2
15 Geld-, Kredit-, Währungswesen, Privates Versicherungs- und Bausparwesen	370	2,80	292	2,66	+ 78
16 Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft	153	1,16	153	1,39	0
17 Arbeitsrecht, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung	928	7 02	767	6,98	+ 161
18 Sozialversicherung, Kinderbeihilfen	2 492	18,85	1 890	17,19	+ 602
19 Kriegsopferversorgung, Heimkehrerrecht, Kriegsgefangenenentschädigung	177	1,34	199	1,80	− 22
20 Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen	772	5,84	586	5,33	+ 186
21 Auswärtige Angelegenheiten	171	1,29	167	1,52	+ 4
22 Verworrener Inhalt, nicht erkennbares Anliegen	187	1,41	163	1,48	+ 24
insgesamt ...	**13 222**	**100,00**	**10 992**	**100,00**	**+2 230**

D. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen (einschließlich Überhänge aus der 10. WP)	12 571		
I. Aus formalen Gründen nicht sachlich geprüft:			
1. Schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren			998
2. Keine neuen Tatsachen oder Beweismittel gegenüber früheren erledigten Eingaben			86
3. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw. ...			1 198
4. Überweisung an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes			2 619
Insgesamt ...			4 901
II. Inhaltlich geprüft (= 100 v. H.)	7 670		
Davon:			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung usw.	**3 121**		**40,69 v. H.**
2. Dem Anliegen wurde entsprochen	**1 238**		**16,14 v. H.**
3. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen .	**2 731**		**35,60 v. H.**
4. Überweisung an die Bundesregierung			
a) zur Berücksichtigung	**88**		**1,15 v. H.**
b) zur Erwägung	**131**		**1,71 v. H.**
c) als Material	**171**	**(1)***	**2,23 v. H.**
d) zur Kenntnis	**28**	**(19)***	**0,37 v. H.**
5. Zuleitung an die Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis	**9**	**(166)***	**0,12 v. H.**
6. Überweisung an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	**10**	**(34)***	**0,13 v. H.**
7. Zuleitung an das Europäische Parlament	**1**	**(15)***	**0,01 v. H.**
8. Durch frühere, in anderem Zusammenhang gefaßte Beschlüsse des Deutschen Bundestages erledigt	**140**		**1,83 v. H.**
9. Bereits parlamentarisch geprüft	**2**		**0,02 v. H.**
Insgesamt ...	**7 670**		**100,00 v. H.**

*) Im allgemeinen wird bei der abschließenden Behandlung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Das heißt, daß die Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen wird. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluß verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung und — also zusätzlich — den Fraktionen zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind zu II. hinter der ersten Zahlenkolonne in Klammern ausgewiesen.

noch Anlage 1

E. Neueingänge (mit Vergleichszahlen ab 1975)

In Klammern: Massenpetitionen*)

1975	1976	1977	1978	1979	1980
11 409	**20 728**	**12 306**	**13 795**	**12 881**	**10 735**

1981	1982	1983	1984	1985	1986
11 386	**13 593**	**12 568**	**13 878**	**12 283** (43 551)	**12 038** (10 369)

1987	1988
10 992 (20 891)	**13 222****) (240 388)

Massenpetitionen in 1988

Betreff:	**Anzahl:**
1. Umweltschutz ins Grundgesetz	356
2. Erleichterung der Asylgewährung (Mit 769 Unterschriften)	107
3. Importverbot für Meeresschildkröten	154
4. Schutz der Nordsee	85 000
5. Halb-Preis-Paß der Deutschen Bundesbahn	108 000
6. Schutz der Karettschildkröte im Dalyan Delta/Türkei (sowie 20 000 Unterschriften auf Unterschriftenlisten)	40 125
7. Anpassung der Besoldung und Versorgung der Besatzungen strahlgetriebener Kampfflugzeuge (BO 41)	529
8. Kostendämpfung im Gesundheitswesen	5 135
9. Ressort-Wechsel (Zuständigkeit für Tierschutzgesetze)	119
10. Massentierhaltung	468
11. Visum für Bhagwan	132

*) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im wesentlichen übereinstimmt. Sie sind in der Zahl der Neueingänge (13 222) jeweils nur als eine Petition berücksichtigt und werden erst seit 1985 jährlich gesondert erfaßt.

**) Darin sind enthalten 594 Eingaben zur Bundesgesetzgebung = 4,49 v. H.

noch Anlage 1

F. Sammeleingaben in 1988 (vgl. unter C b, Ziffer 3)

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
1	Beschwerde über Mehrbelastungen für Hörgeschädigte durch die geplante Kostendämpfung im Gesundheitswesen	2 196
2	Beschwerde über die geplante Strukturreform im Gesundheitswesen	1 600
3	Beschwerde über den Ausschluß von Naturheilmitteln durch die Kostendämpfung im Gesundheitswesen	100
4	Forderung nach gesetzlichen Einschränkungen der Anwendungsbereiche in der Gentechnologie	ca. 600
5	Protest gegen die Finanzierung der „Abtreibungen auf Krankenschein" durch die Krankenkassen	1 300
6	Forderung nach einem Verbot von Tiefflügen über Atomkraftwerke	119
7	Forderung nach Einstellung der militärischen Tiefflüge aus Gründen des Lärmschutzes und der Absturzgefahr	5 270
8	Forderung nach einem Verbot von militärischen Flugveranstaltungen	237
9	Beschwerden über den Schießlärm auf der Panzerschießbahn 12 des Truppenübungsplatzes Bergen	1 114
10	Beschwerde über den geplanten Bau einer militärischen Schießanlage für die britische Rheinarmee im Raum Bad Essen	2 460
11	Unterstützung eines Einreiseantrages	136
12	Bitten um Unterstützung in Asylverfahren	848
13	Forderung nach Erleichterung der Asylgewährung	111
14	Beschwerde aus Gründen des Umweltschutzes über den geplanten Bau der Ortsumgehung Arnum im Zuge der B 3	390
15	Beschwerde über den geplanten Bau der Teilumgehung Hamersbach-Marktöbel im Zuge der L 3009/L 3195	298
16	Beschwerde über den geplanten Bau einer Panzerstraße bei Orsoy/Duisburg	328
17	Beschwerde über unterschiedliche Beförderungsmöglichkeiten von Lokführern in den einzelnen Direktionsbereichen der DB	233
18	Beschwerde über die DB, die die Haltepunkte Lindaunis und Mohrkirch nicht mehr mit der Bahn, sondern durch Busse bedient	782
19	Beseitigung aller atomarer, biologischer und chemischer Waffen	229
20	Protest gegen den Einsatz von chemischen Waffen gegen die Kurden in Irak	520
21	Protest gegen die Verschmutzung und das Fisch- und Seehundsterben in Nord- und Ostsee durch Verklappung und Verbrennung von Giftabfällen	880
22	Einbezug von „Weichspülern" in das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz	155
23	Bitte um Schutz des Kürschnerhandwerks vor Angriffen und Diskriminierungen durch sogenannte radikale Tierschützer	3 068
24	Protest gegen das Stopfen von Gänsen	205
25	Beschwerde gegen die Steuerreform 1990, insbesondere gegen die Einschränkungen der Steuerfreiheit der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	467
26	Beschwerde über die geplante „Nordwanderung" des Kohleabbaus im Raum Selm-Cappenberg wegen drohender Umwelt- und Wirtschaftsschäden	114
27	Forderung nach Amnestie für Teilnehmer an sogenannten Sitzblockaden von Friedensbewegungen, die wegen Nötigung (§ 240 StGB) verurteilt wurden	932

Anlage 2

Änderungsanträge der Fraktionen zu Sammelübersichten in 1988

Sammelübersicht		Inhalt der Petition	Antragsteller		Beratung im Deutschen Bundestag		
Nr.	Drucksache-Nr.		Fraktion	Drucksache-Nr.	Sitzung	Datum	Stenogr. Ber. Seite
34	11/1494	Internationale Verträge und Abkommen — Aufnahme der Grube Messel in die Liste des Weltkultur und -naturerbes —	DIE GRÜNEN	11/1700	55.	21. 01. 1988	3877 ff.
37	11/1497	Einschränkung von Grundrechten — Haar- und Barterlaß der Bundeswehr —	DIE GRÜNEN	11/1701	55.	21. 01. 1988	3877 ff.
40	11/1638	Strafvollzug — Änderung strafprozessualer Vorschriften —	DIE GRÜNEN	nur Abstimmung (kein schriftl. Antrag)	58.	04. 02. 1988	4007
41	11/1639	Zivildienst — Einrichtung eines mit Verfassungsrang ausgestatteten Zivildienstbeauftragten —	DIE GRÜNEN	mündlich (kein schriftl. Antrag)	58.	04. 02. 1988	4053 ff.
47	11/1881	Einkommensteuer — Änderung des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens —	SPD	11/2166	74.	21. 04. 1988	5015 ff.
48	11/1882	Strafvollzug — Gewährung vegetarischer Anstaltsverpflegung —	DIE GRÜNEN	11/2167	74.	21. 04. 1988	5015 ff.
49	11/1883	Zivildienst — Förderung von Musikern im Zivildienst —	DIE GRÜNEN	nur Abstimmung (kein schriftl. Antrag)	64.	03. 03. 1988	4392
52	11/1970	Ausländerrecht — Erteilung eines Sichtvermerks für Bhagwan Shree Rajneesh —	DIE GRÜNEN	nur Abstimmung (kein schriftl. Antrag)	74.	21. 04. 1988	5015 ff.
57	11/2117	Volksentscheid — Einsetzung einer Enquete-Kommission —	DIE GRÜNEN	mündlich (kein schriftl. Antrag)	77.	05. 05. 1988	5251 ff.
60	11/2253	Fernmeldedienste — Breitbandanschluß durch KABELCOM —	SPD	11/2424	83.	09. 06. 1988	5649 ff.
63	11/2336	Bundeseisenbahnen — Bau des Rangierbahnhofs München Nord —	DIE GRÜNEN	11/2982	97.	29. 09. 1988	6681 ff.
64	11/2337	Urlaub — Änderung des Urlaubsrechts —	SPD	11/3099	100.	13. 10. 1988	6881 ff.
66	11/2434	Kriegswaffenkontrolle — Ratifizierung der Zusatzprotokolle von 1977 zu den Genfer Rotkreuzkonventionen —	SPD	11/3100	100.	13. 10. 1988	6885 ff.
67	11/2435	Volkszählung — Frage nach der Religionszugehörigkeit —	DIE GRÜNEN	11/2552	87.	23. 06. 1988	5933 ff.
70	11/2511	Beschwerden über das Verhalten von Bundesbehörden — Formale Behandlung eines Antrags —	SPD DIE GRÜNEN	11/2996 11/3019	97.	29. 09. 1988	6681 ff.
71	11/2512	Ausländerrecht — Aufnahme von 15 Chilenen —	SPD DIE GRÜNEN	11/2997 11/2980	97.	29. 09. 1988	6681 ff.
74	11/2546	Energiewirtschaft — Verlegung einer Ferngasleitung —	SPD	11/2940	94.	22. 09. 1988	6460 ff.
75	11/2547	Liegenschaften des Bundes — Kosten für den Umbau des Hotels Petersberg —	SPD	nur Abstimmung	94.	22. 09. 1988	6464
76	11/2548	Personalrecht des öffentlichen Dienstes — Verfassungstreue von Angehörigen des öffentlichen Dienstes —	SPD	11/2941	94.	22. 09. 1988	6464 ff.
88	11/3291	Amnestie — Amnestie für Sitzblockierer der Friedensbewegung —	SPD	11/3586	113.	01. 12. 1988	8193 ff.
90	11/3468	Stahl — Soziale Neuordnung der Stahlindustrie —	SPD DIE GRÜNEN	11/3667 11/3696	116.	08. 12. 1988	8510 ff.
91	11/3469	Tierschutz — Ausgliederung des Tierschutzreferates aus dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —	DIE GRÜNEN	11/3671	116.	08. 12. 1988	8513 ff.

Anlage 3

Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (11. Wahlperiode)

(Stand: 31. Dezember 1988)

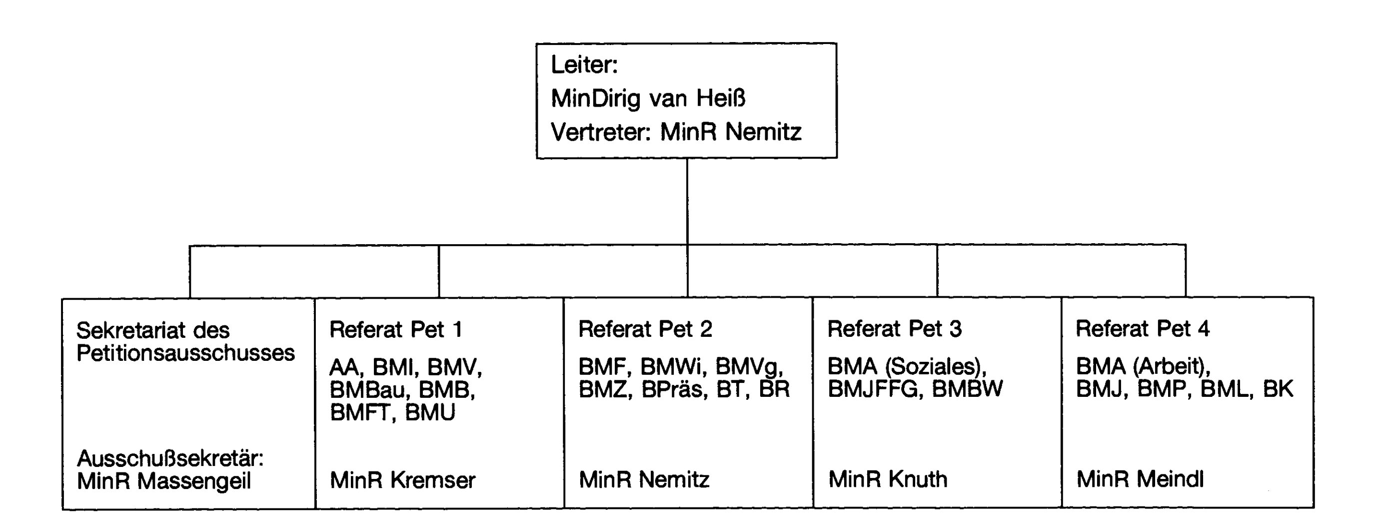
Vorsitzender: Abg. Dr. Gero Pfennig, CDU/CSU
Stellv. Vorsitzender: Abg. Eugen von der Wiesche, SPD

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Dr. Pfennig	Dr. Becker (Frankfurt)
	Börnsen (Bönstrup)	Dr. Fell
	Frau Dempwolf	Fischer (Hamburg)
	Frau Fischer	Dr. Friedrich
	Fuchtel	Geis
	Dr. Grünewald	Dr. Göhner
	Frau Hasselfeldt (stv. Obfrau)	Harries
	Haungs (Obmann)	Hörster
	Kalb	Pesch
	Kossendey	Neumann (Bremen)
	Jung (Limburg)	Repnik
	Frau Limbach	Dr. Rüttgers
	Zeitlmann	Oswald
SPD	Frau Bulmahn	Dr. Böhme (Unna)
	Dr. Emmerlich	Frau Faße
	Frau Ganseforth	Ibrügger
	Frau Hämmerle	Kirschner
	Hiller	Müntefering
	Kühbacher	Rixe
	Peter (Kassel) (Obmann)	Börnsen (Ritterhude)
	Reuter	Schütz
	Frau Seuster (stv. Obfrau)	Steiner
	von der Wiesche (stv. Vors.)	Wartenberg (Berlin)
	Zumkley	Frau Weiler
FDP	Funke (stv. Obmann)	Neuhausen
	Frau Dr. Segall (Obfrau)	Nolting
	Frau Würfel	Rind
DIE GRÜNEN	Frau Garbe (stv. Obfrau)	Weiss (München)
	Frau Nickels (Obfrau)	Frau Schilling

Anlage 4

Organisationsübersicht der Abteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages

(Stand: 31. Dezember 1988)



Anlage 5

Petitionsausschüsse der Bundesländer

(Stand: 2. Mai 1989)

Land	Anschrift	Vorsitzende		
Baden-Württemberg	Landtag von Baden-Württemberg Petitionsausschuß Haus des Landtages Konrad-Adenauer-Straße 3 7000 Stuttgart 1	Vors.: Vertr.:	Rebhan Bebber	CDU SPD
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuß für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 8000 München 85	Vors.: Vertr.:	Klasen Ritter	SPD CSU
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuß John-F.-Kennedy-Platz Rathaus 1000 Berlin 62	Vors.: Vertr.:	Frau Laurien Frau Frohnert	CDU SPD
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuß Haus der Bürgerschaft Am Markt 2800 Bremen 1	Vors.: Vertr.:	Pflugradt Frau Lenz	CDU SPD
Hamburg	Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Eingabenausschuß Rathaus Postfach 10 09 02 2000 Hamburg 1	Vors.: Schriftf.:	Sanders Bornhöft	CDU SPD
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuß Schloßplatz 1 6200 Wiesbaden 1	Vors.: Vertr.:	Beucker Greiff	SPD CDU
Niedersachsen	Der Niedersächsische Landtag hat keinen Petitionsausschuß eingesetzt, sondern überweist die Petitionen an die zuständigen Fachausschüsse Adresse: Niedersächsischer Landtag Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1 Postfach 44 07 3000 Hannover 1			

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende		
Nordrhein-Westfalen	Landtag Nordrhein-Westfalen Petitionsausschuß Haus des Landtages Postfach 11 43 4000 Düsseldorf	Vors.: Vertr.:	Knipschild Rohe	CDU SPD
Rheinland-Pfalz	Landtag Rheinland-Pfalz a) Petitionsausschuß Deutschhausplatz 12 6500 Mainz	Vors.: Vertr.:	Dauenhauer Fink	CDU SPD
	b) Bürgerbeauftragter Mittlere Bleiche 61 6500 Mainz		Mallmann	
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuß für Eingaben Franz-Josef-Röder-Str. 7 Postfach 11 88 6600 Saarbrücken	Vors.: Vertr.:	Rischar Gehring	SPD CDU
Schleswig-Holstein	Schleswig-Holsteinischer Landtag a) Eingabenausschuß Landeshaus 2300 Kiel 1	Vors.: Vertr.:	Johna Solterbeck	SPD CDU
	b) Bürgerbeauftragter für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein und Landesbeauftragter für Behinderte Adolfstraße 48 2300 Kiel 1		Glombig	

Anlage 6

Verzeichnis der Ombudsmänner und Petitionsausschüsse der Europäischen Region

(Stand: 31. Dezember 1988)

Europäisches Parlament

Petitionsausschuß Vorsitzender: Raphael Chanterie	Parlement Européen L-2929 Luxembourg

Dänemark

Dr. Hans Gammeltoft-Hansen Folketingets Ombudsmand	Frederiksberggade 2, 2 sal. 1459 Kopenhagen K

Finnland

Dr. Olavi Heinonen Parliamentary Ombudsman	Eduskunta 00102 Helsinki 10

Frankreich

Paul Legatte Médiateur de la Republique Francaise	96, Avenue de Suffren 75015 Paris

Großbritannien

Sir Anthony R. Barrowclough, Q.C. Parliamentary Commissioner for Administration & Health Services Commissioner	Church House, Great Smith Street London SW1P 3BW

Irland

Michael Mills Ombudsman	52 St. Stephen's Green Dublin, 2

Israel

Yaakov Malz State Comptroller & Commissioner for Complaints from the Public	P.O. Box 669 91000 Jerusalem

Italien

Dr. Italo de Vito Difensore Civico Nella Region Toskana	Via Ricasoli, 21 50122 Florenz
Dr. Luigi Gallerani Difensore Civico Nella Region Ligurien	Via E. de Amicis, 2 16122 Genua
(vakant) Difensore Civico Region Kampanien	Palazzo Reale 80100 Neapel
Avv. Giovanni Arcioni Difensore Civico Nella Region Umbrien	Piazza Italia, 2 06100 Perugia
Avv. Guido Sasso Difensore Civico Nella Region Lombardei	Via Ugo Bassi, 2 20159 Mailand
Dr. Gaetano Vetrano Difensore Civico Nella Region Latium	Piazza SS. Apostoli, 73 00187 Rom

noch Anlage 6

Dr. Mario Oliviero Drigani Difensore Civico Nella Region Friaul-Julisch Venetien	Via F. Filzi, 21/1 34100 Triest
Dr. Maurizio Marini Difensore Civico Nella Region Marken	Via Leopardi, 9 60122 Ancona
Dr. Vittorio de Martino Difensore Civico Nella Region Piemont	Via S. Teresa, 7 10121 Turin
Dr. Enrico Bolognani Difensore Civico Nella Region Autonome Provinz Trient	Piazza Dante 38100 Trient
Dr. Heinold Steger Difensore Civico Nella Region Autonome Provinz Bozen	Raiffeisenstraße 2 39100 Bozen
Dr. Carlo Falqui Massidda Difensore Civico Nella Region Emilia-Romagna	Piazza Galileo, 4 40124 Bologna
Liechtenstein	
Michael Ritter Ombudsmann	Vaduz, 9490
Luxemburg	
Anne Brasseur Député Président de la Commission des Pétitions	Chambre des Députés Luxemburg
Niederlande	
Prof. Dr. M. Oosting National Ombudsman	Stadhoudersplantsoen 2 s Postbus 29729 2502 LS s-Gravenhage
Norwegen	
Audvard Os Stortingets Ombudsman for Forvaltningen	Oslo-Dept., Akersgaten, 45 Postboks 8028 0030 Oslo 1
Österreich	
Volksanwälte:	Volksanwaltschaft
Franziska Fast	Singerstraße 17 A-1015 Wien
Dr. Herbert Kohlmaier	dto.
Dipl.-Volksw. Helmuth Josseck	dto.
Portugal	
Dr. Angelo Vidal d'Almeida Ribeiro Provedor de Justica	Avenida 5 de Outubro, 38 1094 Lissabon
Spanien	
Dr. Alvaro Gil-Robles El Defensor del Pueblo	Eduardo Dato, 31 28.010 Madrid

noch Anlage 6

Schweden

Claes Eklundh Chief Ombudsman	Riksdagens Ombudsmannaexpedition Box 16327 S 103 26 Stockholm, 16
Anders Wigelius Ombudsman	dto.
Gunnel Norell Söderblom Ombudsman	dto.
Hans Ragnemalm Ombudsman	dto.

Schweiz

Dr. Jacques Vontobel Ombudsmann der Stadt Zürich	Rämistraße 8 8001 Zürich
Dr. Adolf Wirth Ombudsmann des Kantons Zürich	Alfred Esche-Str. 11 8002 Zürich

Anlage 7

Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a Abs. 1

Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

Anlage 8

Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)

Vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, im dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheimgehalten werden muß oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuß ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuß geladen worden sind, werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1756), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3651), entschädigt.

§ 6

Der Petitionsausschuß kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuß und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333